Die Praxis der sowjetrussischen Völkerrechtstheorie zur Intervention und Aggression, dargestellt am Beispiel des Finnlandkrieges von 1939 bis 1940

Ekkehard Winnen

1970

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547219_0018

Die Praxis der sowjetrussischen Völkerrechtstheorie zur Intervention und Aggression, dargestellt am Beispiel des Finnlandkrieges von 1939 bis 1940

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch die Juristische Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von

Ekkehard Winnen
aus Brandenburg i. Br.

1970

Erster Berichterstatter:	Professor Dr. H. U. Scupin
Zweiter Berichterstatter:	Professor Dr. Fr. Klein
Dekan:	Professor Dr. W. Stree

Tag der mündlichen Prüfung: 11. Februar 1970

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dissertations- und Fotodruck Frank · 8000 München 13 · Telefon 52 46 07

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Schrifttumsverzeichnis	III
Hinweise zur Zitierweise	IX
Abkürzungsverzeichnis	X
A) Einleitung	1
B) Historischer Teil	3
I. Die russisch-finnischen Beziehungen bis 1939	3
II. Der Winterkrieg	5
1. Ein diplomatisches Vorspiel	5
2. Die Verhandlungen	11
a) Die Vorbereitungen in Helsinki	11
b) Die erste Verhandlungsphase in Moskau	12
c) Die zweite Verhandlungsphase in Moskau	16
d) Die dritte Verhandlungsphase in Moskau	17
e) Das Ergebnis der Verhandlungen	21
3. Der Auftakt zum Krieg	23
4. Der Kriegsausbruch	25
5. Die Bildung der "Volksregierung Finnlands"	26
6. Der Konflikt im Völkerbund	28
7. Der Kriegsverlauf und der Friedensschluß	34
C) Rechtlicher Teil	42
I. Die sowjetische Auffassung vom Völkerrecht	42
1. Der sowjetische Rechtsbegriff	42
2. Der sowjetische Völkerrechtsbegriff	44
a) Das Völkerrecht der Übergangszeit	45
b) Das Völkerrecht als Waffe im Klassenkampf	47
c) Die Bildung eines sozialistischen Völkerrechts	49

Seite

d) Die gegenwärtige Völkerrechtskonzeption 54
1) Das Prinzip der friedlichen Koexistenz 56
2) Das Prinzip des sozialistischen Internationalismus 58
e) Zusammenfassung 60

II. Die Intervention 62
1. Die Intervention als Völkerrechtsbegriff 63
2. Verbotene und erlaubte Interventionen 65
a) Die westliche Völkerrechtslehre 66
b) Die sowjetische Völkerrechtslehre 68
1) Das Nichteinmischungsprinzip 68
2) Ausnahmen vom Nichteinmischungsprinzip 72
3. Die sowjetischen Handlungen im Finnlandkrieg als Intervention 76
a) Die Einladung durch die finnische Kommunistische Partei zur Beteiligung am Bürgerkrieg 77
b) Das Hilfeersuchen der "Volksregierung" Finnlands 80
c) Die Einmischung innerhalb von Interessensphären 82
d) Ergebnis 84

III. Der Angriffskrieg 85
1. Die marxistisch-leninistische Lehre vom Krieg 85
a) Gerechte und ungerechte Kriege 86
b) Vermeidbare und unvermeidbare Kriege 89
2. Die Aggression 91
a) Die Aggression als Völkerrechtsbegriff 91
b) Das Aggressionsverbot 98
3. Die sowjetischen Handlungen als völkerrechtswidrige Aggression 101
a) Die Rechtslage 102
b) Rechtswidriges Verhalten der Kriegsparteien 105
c) Ergebnis 110
4. Die sowjetische Rechtfertigung 111

Schrifttumsverzeichnis

Aleksidze, L. A.: O klassovoj prirode sovremennogo meždunarodnogo prava (Über die Klassennatur des Völkerrechts), Sov. Gos. 1967, Nr. 6, S. 51 ff.

Arzinger, R.-Standke, H. (Hrsg.): Gegenwartsprobleme des Völkerrechts (Beiträge aus den sowjetischen Jahrbüchern für Völkerrecht 1958/1959), Berlin 1962

Baginjan, K. A.: Ideologija agressija (Die Ideologie der Aggression), Sov. Gos. 1953, Nr. 2 - 3, S. 179 ff.

Baginjan, K. A.: K voprosu ob opredelinii agressii (Zur Begriffsbestimmung der Aggression), Sov. Gos. 1955, Nr. 1, S. 59 ff.

Baginjan, K. A.: Sorok let bor'bu Sovetskogo gosudarstva za zapreščenie agressii (Vierzig Jahre Kampf des Sowjetstaates für das Verbot der Aggression), Sovetskij Ežegodnik meždunarodnogo prava 1958 (Sowjetisches Jahrbuch für Völkerrecht 1958), Moskau 1959, S. 169 ff.; deutsch: Gegenwartsprobleme des Völkerrechts, S. 261 ff.

Baginjan, K. A.: Vooružennaja agressija pod predlogom samooborony (Eine bewaffnete Aggression unter dem Vorwand der Selbstverteidigung), Sov. Gos. 1959, Nr. 1, S. 121 ff.

Berber, F.: Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I: Allgemeines Friedensrecht, München und Berlin 1960, Bd. II: Kriegsrecht, München und Berlin 1962, Bd. III: Streiterledigung, Kriegsverhütung, Integration, München und Berlin 1964

Berber, F.: Völkerrecht, Dokumentensammlung, Bd. II: Konfliktsrecht, München und Berlin 1967

Bilfinger, C.: Die russische Definition des Angreifers, ZaöRVR, 7. Jg. 1938, S. 483 ff.

Blauweiß-Buch der Finnischen Regierung, Basel 1940

Blauweis-Buch der Finnischen Regierung II, Helsinki 1941

Bol'šaja sovetskaja enciklopedija (Große Sowjetenzyklopädie), 2. Auflage, Moskau 1949 - 1958

Bracht, H. W.: Grundlagen der sowjetischen Völkerrechtslehre, Köln 1964

Chruščev, N. S.: Referat auf dem 20. Parteitag der KPdSU, OP, 8. Jg. 1965, Nr. 10, S. 328 ff.

Churchill, W.: Der zweite Weltkrieg, Bd. I, Hamburg 1949

Dahm, G.: Völkerrecht, Bd. I, Stuttgart 1958, Bd. II, Stuttgart 1961, Bd. III, Stuttgart 1961

Durdenevskij, V. N. - Krylov, S. B.: Meždunarodnoe pravo (Völkerrecht), Moskau 1947

Durdenevskij, V. N. - Lazarev, M. I.: Pjat´principov mirnogo sosuščestvovanija (Die fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz), Moskau 1957

Erfurth, W.: Der Finnische Krieg, Wiesbaden 1950

Fiedler, H.: Der sowjetische Neutralitätsbegriff in Theorie und Praxis, Köln 1959

Freund, H.: Rußlands Friedens- und Handelsverträge 1918 - 23, Leipzig und Berlin 1924

Gromyko, A. A. - Golunskij, S. A. - Chvostov, V. M.: Diplomatičeskij Slovar´ (Diplomatisches Wörterbuch), Bd. I, Moskau 1960

v. Harpe, W.: Die Sowjetunion, Finnland und Skandinavien 1945 - 55, Tübingen 1956

Hartlieb, W. W.: Das politische Vertragssystem der Sowjetunion 1920 - 1935, Leipzig 1936

v. d. Heydte, F. A.: Völkerrecht I, Köln 1958, Völkerrecht II, Köln 1960

Il´inskij, Ja. S.: Finljandija (Finnland), Moskau 1949

Ivanov, S. A.: Princip mirnogo sosuščestvovanija (Das Prinzip der friedlichen Koexistenz), Moskau 1958

Jakobson, M.: The Diplomacy of the Winter War, Cambridge (Mass.), 1961

Junnila, T.: Freiheit im Vorfeld, Wien 1965

Jutikkala, E.: Geschichte Finnlands, Stuttgart 1964

Kerimov, D. I. (Hrsg.): Pravo i kommunizm (Das Recht und der Kommunismus), Moskau 1965

Klein, F.: Der Begriff des "Angriffs" in der UN-Satzung, Festschrift Herrmann Jahrreiss, Köln - Berlin - Bonn - München 1964, S. 163 ff.

Klinthe, P. J.: Der Verteidigungskampf Finnlands als Völkerrechtsproblem, Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. XXII, 1942, S. 209 ff.

Komarova, L. A.: O principe nevmešatel'stva (Über das Prinzip der Nichteinmischung), Sov.Gos. 1967, Nr. 6, S. 127 ff.

Koževnikov, F. I.: K voprosu o ponjatii meždunarodnogo prava (Zur Frage des Völkerrechtsbegriffs), Sov.Gos. 1940, Nr. 2, S. 100 ff.

Koževnikov, F. I.: Učebnoe posobie po meždunarodnomu publičnomu pravu očerki (Hilfslehrbuch des Völkerrechts (internationales öffentliches Recht)), Moskau 1947

Koževnikov, F. I.: Nekotorye voprosy meždunarodnogo prava v svete truda J. V. Stalina "Marksizm i Voprosy Jazykoznanija" (Einige Fragen des Völkerrechts im Lichte der Arbeit J. W. Stalins "Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft), Sov.Gos. 1951, Nr. 6, S. 25 ff.; deutsch: NJ 5. Jg. 1951, S. 396 ff.

Koževnikov, F. I.: Velikaja otečestvennaja vojna Sovetskogo Sojuza i nekotorye voprosy meždunarodnogo prava (Der Große Vaterländische Krieg der Sowjetunion und einige Fragen des Völkerrechts), Moskau 1954

Koževnikov, F. I. (Red.): Völkerrecht (veröffentlicht von der Akademie der Wissenschaften), Berlin 1960 und Hamburg 1960

Koževnikov, F. I. (Red.): Kurs meždunarodnogo prava (Lehrbuch des Völkerrechts), 2. Auflage, Moskau 1966

Koževnikov, F. I. (Red.): Sovetskoe gosudarstvo i meždunarodnoe pravo (Der Sowjetstaat und das Völkerrecht), Moskau 1967

Korovin, E. A.: Das Völkerrecht der Übergangszeit, Berlin-Grunewald 1929

Korovin, E. A.: Sovremennoe meždunarodnoe publičnoe pravo (Das moderne Völkerrecht), Moskau/ Leningrad 1926

Korovin, E. A.: Meždunarodnoe pravo (Völkerrecht), Moskau 1951

Korovin, E. A.: Zur Frage der Rolle der Volksmassen bei der Entwicklung des Völkerrechts, RID 1956, S. 393 ff.

Krylov, S. B. - Durdenevskij, V. N.: Meždunarodno-pravovye formy mirnogo sosuščestvovanija gosudarstv i nacij (Völkerrechtliche Formen der friedlichen Koexistenz der Staaten und Völker), Moskau 1957

Lenin, V. I.: Sämtliche Werke, Wien - Berlin 1927 ff.

Lenin, V. I.: O meždunarodnoj politike i meždunarodnom prave (Über die internationale Politik und das Völkerrecht), Moskau 1958

Leonhard, W.: Sowjetideologie, Frankfurt/Main 1962

Levin, D. B. - Kaljužnaja, G. P.: Meždunarodnoe pravo (Völkerrecht), 2. Auflage, Moskau 1964; deutsch: Völkerrecht, Berlin 1967

Lisovskij, V. I.: Meždunarodnoe pravo (Völkerrecht), 1. Auflage, Kiev 1955, 2. Auflage, Moskau 1961

v. Liszt, F. - Fleischmann, M.: Das Völkerrecht, 12. Auflage, Berlin 1925

Lundin, C. L.: Finland in the Second World War, Bloomington 1957

Makarov, A. N.: Die Völkerrechtswissenschaft in Sowjetrußland, ZaöRVR 6. Jg. 1936, S. 480 ff.

Makarov, A. N.: Der sowjetrussisch-finnische Konflikt, ZaöRVR 10. Jg. 1940, S. 294 ff.

v. Mannerheim, C. G.: Erinnerungen, Zürich/Freiburg (Breisgau) 1952

Markert, W.: Die Außenpolitik der UdSSR im Jahre 1939, Jahrbuch für auswärtige Politik 6. Jg. 1940, S. 70 ff.

Maurach, R.: Sowjetrußland und das Völkerrecht, VBVR 3. Jg. 1936/37, S. 365 f.

Maurach, R.: Sowjetverfassung, Klassenkampf und Völkerrecht, VBVR 3. Jg. 1936/37, S. 600 ff.

Maurach, R.: Zur neuesten Wandlung in der allgemeinen Rechtslehre, im Strafrecht und Völkerrecht der Sowjetunion, Z. f. osteurop. R. NF 3. Jg. 1936/37, S. 737 ff.

Maurach, R.: Das Kriegsrecht vom Blickfeld der Sowjetunion, JiaöR 2. Jg. 1949, S. 744 ff.

Maurach, R. - Meissner, B. (Hrsg.): Völkerrecht in Ost und West, Stuttgart 1967

Meissner, B.: Die sowjetische Völkerrechtskonzeption, GWU 4. Jg. 1953, S. 140 ff.

Meissner, B.: Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht, Köln 1956

Meissner, B.: Außenpolitische Theorie und Völkerrechtsdoktrin der Sowjetunion, Internationales Recht und Diplomatie, Heft 3/4, Hamburg 1960

Meissner, B.: Das Parteiprogramm der KPdSU 1903 - 1961, Köln 1962

Meissner, B.: Die marxistisch-leninistische Lehre vom "Staat der nationalen Demokratie", Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament" Nr. 10/63, S. 3 ff.

Meissner, B.: Sowjetunion und Völkerrecht 1917 - 1962, Köln 1963

Menzel, E.: Völkerrecht, München und Berlin 1962

Minasjan, N. M.: Pravo mirnogo sosuščestvovanija (Das Recht der friedlichen Koexistenz), Moskau 1966

Molotov, V. M.: Aus der Rede des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare und Außenkommissars Molotov auf der Sechsten Session des Obersten Sowjets vom 29. März 1940, MAP 7. Jg. 1940, S. 290 ff.

Mosler, H.: Die Intervention im Völkerrecht, Berlin 1937

Narodny Komissariat po inostrannym delam (Volkskommissariat für auswärtige Angelegenheiten) (Hrsg.): Sbornik dejstvujuščich dogovorov, soglašenij i konvencij, zaključennych s inostrannymi gosudarstvami (Sammlung der gültigen Verträge, Übereinkommen und Konventio-

nen, geschlossen mit fremden Staaten), Bd. I/II Moskau 1928, Bd. X Moskau 1955

Oppenheim, L. - Lauterpacht, H.: International Law I, London - New York - Toronto 1955

Paasikivi, J. K.: Meine Moskauer Mission, Hamburg 1966

Pašukanis, E.: Očerki po meždunarodnomu pravu (Umrisse des Völkerrechts), Moskau 1935

Ponomarev, B. N. - Gromyko, A. A. - Chvostov, V. M. (Red.): Istorija vnešnej politiki SSSR (Die Geschichte der Außenpolitik der UdSSR), Bd. I, 1917 - 1945, Moskau 1966

Potjomkin, W. P.: Geschichte der Diplomatie, 3. Bd., Moskau 1947

Rapoport, M.: Suščnost´ sovremennogo meždunarodnogo prava (Das Wesen des modernen Völkerrechts), Sov.Gos.1940, Nr. 5/6, S. 137 ff.

v. Rauch, G.: Geschichte des bolschewistischen Rußland, Wiesbaden 1965

Rothholz, W.: Finnlands völkerrechtliches Schicksal seit 1917, AVR 1. Jg. 1949, S. 450 ff.

Schätzel, W.: Charta der Vereinten Nationen, 3. Auflage, München und Berlin 1963

Šarmazanašvili, G. V.: Princip nenapadenija - voploščenie leninskich idej Velikogo Oktjabrja (Das Prinzip des Nichtangriffs - die Verkörperung leninistischer Ideen der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution), Sov.Gos. 1967, Nr. 8, S. 13 ff.

Schultz, L.: Die sowjetische Völkerrechtslehre, JiR 5. Bd. 1955, S. 78 ff.

Société des Nations: Actes de la XX^{e} session ordinaire de l´Assemblée Seances pleniers, Genf 1940

Société des Nations: Journal officiel, Jg. 1939, Genf 1940

Stalin, J. W.: Über den Marxismus in der Sprachwissenschaft, NJW 1950, Nr. 12, S. 3 ff.

Stalin, J. W.: Werke, Berlin 1953 ff.

Strupp, K. - Schlochauer, H.-J.: Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. I, Berlin 1960

Tanner, V.: The Winter War, California 1957

Tunkin, G. I.: Sovetskoe opredelenie agressii v Organizacii ob-edinennych nacij (Die sowjetische Begriffsbestimmung der Aggression in den Vereinten Nationen), Sov.Gos. 1953, Nr. 2-3, S. 89 ff.

Tunkin, G. I.: Voprosy teorii meždunarodnogo prava (Fragen der Theorie des Völkerrechts), Moskau 1962, deutsch: Das Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1963

Tunkin, G. I.: Ideologičeskaja bor´ba i meždunarodnoe pravo (Der ideologische Kampf und das Völkerrecht), Moskau 1967

Tunkin, G. I.: Bor´ba dvuch koncepcii v meždunarodnom prave (Der Kampf zweier Konzeptionen im Völkerrecht), Sov.Gos. 1967, Nr. 11, S. 140 ff.

Čchikvadze, V. M. (Red.): Kurs meždunarodnogo prava (Lehrbuch des Völkerrechts), veröffentlicht von der Akademie der Wissenschaften, Bd. I Moskau 1967, Bd. II Moskau 1967

Verdroß, A.: Völkerrecht, 5. Auflage, Wien 1964

Wegner, A.: Geschichte des Völkerrechts, Stuttgart 1936

Zeitungen: DIE ZEIT, Izvestija, Pravda

Hinweise zur Zitierweise:

Grundsätzlich ist unter dem Namen des Verfassers zitiert; soweit mehrere Werke eines Verfassers verwendet wurden, ist dem Namen ein kennzeichnendes Wort oder die Zeitschriftenfundstelle beigefügt. Zu den Zeitschriftenzitaten siehe die Angaben im Abkürzungsverzeichnis. Die russischen Eigennamen sind im Text in der deutschen Umschrift, in den Fußnoten und im Schrifttumsverzeichnis in der bibliothekarischen Umschrift wiedergegeben.

Abkürzungsverzeichnis

aaO.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts
Bd.	Band
betr.	betreffend
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
f., ff.	folgende
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
Hrsg.	Herausgeber
Jg.	Jahrgang
JiaöR	Jahrbuch für internationales ausländisches und öffentliches Recht
JiR	Jahrbuch für internationales Recht
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
MAP	Monatshefte für Auswärtige Politik
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OE	Osteuropa
OP	Ost-Probleme
Red.	verantwortlicher Redakteur
RID	Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst
Sov. Gos.	Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo (Sowjetstaat und Recht) Organ des Instituts für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR
TASS	Telegrafnoe Agenstvo Sovetskogo Sojuza (Telegrafenagentur der Sowjetunion)
u. a.	unter anderem
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
VBVR	Völkerbund und Völkerrecht
vgl.	vergleiche
ZaöRVR	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

z. B.	zum Beispiel
Z. f. osteurop. R NF	Zeitschrift für osteuropäisches Recht, Neue Folge
zit.	zitiert
ZK	Zentralkomitee

A) Einleitung

Das Völkerrecht gilt zwischen Staaten und besonderen Völkerrechtssubjekten. Es ist der Inbegriff jener Rechtsnormen, welche die Beziehungen zwischen den Staaten und den besonderen Völkerrechtssubjekten regeln. Da das Verhalten der Staaten untereinander von ihrer Politik, im zwischenstaatlichen Bereich von ihrer Außenpolitik bestimmt wird, ist das Völkerrecht als rechtliche Verhaltensregelung eng mit der Politik verbunden. Zwischen dem Völkerrecht und der Politik herrscht ein Spannungsverhältnis. Auf der einen Seite besteht das Recht eines jeden Staates, frei seine Politik - Politik verstanden als Oberbegriff der verschiedenen zwischenstaatlichen tatsächlichen Beziehungen - zu bestimmen, auf der anderen Seite besteht gewohnheitsrechtlich eine Bindung der Staaten, bei der Ausführung ihrer Politik völkerrechtliche Normen zu beachten. In welcher Weise dieses Spannungsverhältnis gelöst wird, entscheidet darüber, ob und inwieweit ein Staat eine internationale Ordnung in der Form eines allgemein verbindlichen Völkerrechts anerkennt oder nicht. So kann das Völkerrecht Form oder Mittel der Politik sein.

Im sowjetischen Völkerrechtsdenken findet eine sehr enge Verflechtung von Politik und Recht statt. Nach sowjetischer Lehre ist das Recht eine Form, politische Ziele zu verwirklichen. Die Worte Wyschinskijs[1]: Das gesamte Recht ist ein Instrument der Politik" und "Das Recht ist nichts ohne die Politik" gelten zwar nicht mehr uneingeschränkt in dieser Schärfe, doch wird nach sowjetischer Ansicht auch heute noch das Völkerrecht - mehr oder weniger - von der Politik beeinflußt. Das Völkerrecht wird von der Sowjetunion benutzt einerseits, um die westliche Welt des Bruchs dieses Rechts zu beschuldigen, um deren Politik zu verurteilen, andererseits als geeignetes Mittel, die eigene Politik zu rechtfertigen. Dies dürfte umso leichter geschehen, als ein gewisser Zerfall der Völkerrechtsgemeinschaft bewirkt hat, daß einheitliche Begriffe im Völkerrecht oft nicht mehr vorhanden sind. So könnte es sein, daß die marxistisch-leninistische Ideologie zu einer Relativierung des Völkerrechts geführt hat und Begriffe des allgemeinen Völkerrechts vor diesem ideologischen Hintergrund einen von

---

1) zit. nach Fiedler, H.: Der sowjetische Neutralitätsbegriff in Theorie und Praxis, Köln 1959, S. 14, 273/274

westlichen Anschauungen verschiedenen Inhalt erhalten. Das könnte sich besonders in der sowjetischen Kriegs- und Interventionslehre zeigen, die für die rechtliche Beurteilung des sowjetisch-finnischen Winterkrieges 1939/40 entscheidend ist. Auch ergibt sich vom Standpunkt des westlichen Betrachters aus vielfach ein widersprüchliches Verhältnis zwischen Theorie und Praxis. Dieser Widerspruch soll ebenfalls an dem Beispiel des Winterkrieges überprüft werden. Da zur Zeit des Winterkrieges die oben zitierten Worte Wyschinskijs noch ihre ausnahmslose Gültigkeit besaßen, erhebt sich die Frage, ob das Völkerrecht in dieser Zeit völlig in den Dienst der sowjetischen Außenpolitik gestellt war.

Die vorliegende Untersuchung soll zeigen, welche Folgerungen daraus für die rechtliche Beurteilung des Winterkrieges gezogen werden können und welche Erkenntnisse sich daraus für die sowjetische Völkerrechtslehre ergeben. Vor allem interessiert der Gegensatz zwischen Völkerrechtslehre und Völkerrechtspraxis der Sowjetunion, der erst jüngst wieder bei den Ereignissen in der Tschechoslowakei im Sommer 1968 deutlich geworden ist.

B) Historischer Teil

I. Die russisch-finnischen Beziehungen bis 1939

Bei einer Darstellung des sowjetisch-finnischen Krieges 1939/40, des sogenannten Winterkrieges, und bei der Suche nach dem Grund und dem Ursprung des Krieges kann nicht der historische Rahmen außer Betracht bleiben, der Rußland und Finnland lange Zeit hindurch umschloß.

Finnland, von 1150 bis 1809 ein integrierender Bestandteil Schwedens, war im Friedensschluß von Frederikshamm im Jahre 1809 von Schweden an das zarische Rußland abgetreten worden, nachdem es im Jahre 1808 während des schwedisch-russischen Krieges von Rußland im Einverständnis mit Napoleon I. erobert worden war. Es erhielt zwar eine autonome Stellung und bildete ein Großfürstentum in Personalunion mit Rußland, wurde aber völkerrechtlich völlig in das Russische Reich einbezogen. Die Russifizierungspolitik, die bereits unter Zar Nikolaus I.[1] einsetzte, wurde von der finnländischen Nationalbewegung erfolgreich abgewehrt, die ein unabhängiges und freies Finnland forderte. Ein souveräner Staat wurde Finnland jedoch erst im Jahre 1917 mit dem Zerfall des Zarenreiches, aus dessen Ruinen es völkerrechtlich überhaupt erst entstand. In einer Erklärung vom 19. 7. 1917 verkündete Finnland seine Unabhängigkeit, beließ dabei aber die auswärtige Politik und die militärischen Angelegenheiten vorerst noch bei der russischen Regierung[2]. Nach dem Sturz der russischen Provisorischen Regierung am 24. 10./6. 11. 1917[3] sagte sich Finnland in einer Erklärung vom 6. 12. 1917 von Rußland los[4]. Anerkannt hat Rußland die

---

1) 1796 - 1855, Zar seit 1825

2) Rothholz, W.: Finnlands völkerrechtliches Schicksal seit 1917, AVR, S. 451

3) An diesem Tag stürmten Bolschewisten den Regierungssitz im Winterpalast von Petersburg und verhafteten die Mitglieder der Provisorischen Regierung. Die Angabe verschiedener Daten hängt zusammen mit den Unterschieden zwischen dem bis Februar 1918 in Rußland geltenden Julianischen Kalender und dem im Westen geltenden Gregorianischen Kalender, was sich in einer Zeitverschiebung von 13 Tagen auswirkt.

4) Klinthe, P. J.: Der Verteidigungskampf Finnlands als Völkerrechtsproblem, ZaöRVR, Jg. 1942, S. 214

staatliche Unabhängigkeit Finnlands mit der Entschließung des Rates der Volkskommissare vom 18. 12./31. 12. 1917, bestätigt durch das Allrussische Zentrale Exekutivkomitee am 22. 12.1917/4. 1. 1918 und den III. Allrussischen Sowjetkongreß am 15. 1./28. 1. 1918.

In der Entschließung, die von Lenin persönlich am 31. 12. 1917/13. 1. 1918 den Finnen überreicht wurde, verpflichtete sich Rußland, die staatliche Unabhängigkeit der Finnischen Republik anzuerkennen und im Einverständnis mit der finnischen Regierung eine besondere Kommission aus Vertretern beider Seiten zu bilden für die Ausarbeitung der praktischen Maßnahmen, die sich aus der Trennung Finnlands von Rußland ergeben[1].

Dennoch mußte Finnland in den Jahren 1918 - 20 seine gerade gewonnene Unabhängigkeit im Kampf gegen die Angriffe der russischen Roten Armee verteidigen. Die Kämpfe endeten mit dem Frieden von Dorpat[2] vom 14. 10. 1920, der die endgültige Anerkennung Finnlands durch die damalige räterussische Regierung brachte und Finnland das Selbstbestimmungsrecht zusprach.

In der nun folgenden Zwischenkriegszeit können die Beziehungen zwischen Finnland und der Sowjetunion als "normal" bezeichnet werden. Spannungen erwuchsen allerdings durch die Verschiedenheit der politischen und wirtschaftlichen Systeme und durch das gegenseitige Mißtrauen, das beide Staaten gegeneinander hegten.

Am 12. 6. 1922 wandte sich die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik (RSFSR)[3] an die baltischen Staaten und Finnland mit dem Vorschlag, in Moskau eine Abrüstungskonferenz einzuberufen[4]. Die Konferenz, die vom 2. 12. - 12. 12. 1922 in Moskau unter

---

1) Ponomarev, B. N. - Gromyko, A. A. - Chvostov, V. M. (Red.): Istorija vnešnej politiki SSSR (Die Geschichte der Außenpolitik der UdSSR), Bd. I, 1917 - 1945, Moskau 1966, S. 34

2) heute: Tartu (estnisch), Jurjev (russisch)

3) Die UdSSR wurde erst am 30. 12. 1922 durch Zusammenschluß der unabhängigen Sozialistischen Sowjetrepubliken gebildet.

4) Potjomkin, W. P.: Geschichte der Diplomatie, Bd. 3, Moskau 1947, S. 272 f.

Teilnahme von Estland, Lettland, Polen, Rumänien und Finnland stattfand, zeitigte aber keine Ergebnisse, da die kleinen Staaten sich aus ihrem Sicherheitsbedürfnis heraus den russischen Vorschlägen widersetzten. Die Finnen fürchteten das Großmachtstreben der Russen, die Russen betrachteten Finnland als möglichen Bündnis- und Kriegspartner der westeuropäischen Mächte, insbesondere Englands. Um das gegenseitige Mißtrauen zu besänftigen, wurde am 21. 1. 1932 der sowjetisch-finnische Nichtangriffsvertrag geschlossen, ergänzt durch ein Schlichtungsabkommen vom 22. 4. 1932 und verlängert durch Protokoll vom 7. 4. 1934 bis zum 31. 12. 1945. Diesem Vertrag, den die Sowjetunion im Rahmen einer allgemeinen Befriedungsaktion ihrer Westgrenzen abgeschlossen hatte[1], folgte die von Litwinow, dem sowjetischen Kommissar für auswärtige Angelegenheiten, während der Abrüstungskonferenz in Genf im Februar 1933 angeregte "Konvention über die Definition des Begriffs Angriff" vom 3. 7. 1933, der Finnland dem Beispiel der anderen Randstaaten der Sowjetunion folgend am 22. 7. 1933 beitrat. Im übrigen wahrte die finnische Außenpolitik in dieser Zeit den Grundsatz strikter Neutralität. Noch im Frühjahr 1939 lehnte Finnland ein Angebot des nationalsozialistischen Deutschland ab, einen Nichtangriffsvertrag abzuschließen[2]. Finnland dachte vorsorglich an die Erhaltung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des eigenen Landes. Es reagierte empfindlich auf alle Versuche der Sowjetunion, die Zustimmung zur Beschneidung seiner Rechte zu erhandeln. Beharrlich widersetzte sich die finnische Regierung allen sowjetischen Vorschlägen, wie die folgenden Ereignisse zeigen werden.

II. Der Winterkrieg

1. Ein diplomatisches Vorspiel

Nach den offiziellen Quellen beginnt die diplomatische Vorgeschichte des Winterkrieges mit dem 5. 10. 1939, einem Datum, an welchem Molotow, der damalige Volkskommissar der Sowjetunion für auswärtige Angelegenheiten, dem finnischen Gesandten in Moskau, Yrjö-Koskinen,

---

1) Ähnliche Verträge wurden unterzeichnet mit Litauen am 18. 9. 1926, mit Lettland am 8. 2. 1932, mit Estland am 4. 5. 1932 und mit Polen am 25. 7. 1932.

2) Paasikivi, J. K.: Meine Moskauer Mission, Hamburg 1966, S. 29

mitteilte, daß die sowjetische Regierung den finnischen Außenminister Erkko oder einen anderen Bevollmächtigten der finnischen Regierung nach Moskau einlade zu Verhandlungen über "konkrete politische Fragen" mit der sowjetischen Regierung[1]. Der Winterkrieg hat jedoch eine diplomatische Vorgeschichte, die vor den offiziellen Gesprächen in Moskau liegt.

Bereits lange bevor Molotow die finnische Regierung nach Moskau eingeladen hatte, um offizielle Verhandlungen einzuleiten, hatte die sowjetische Regierung bereits im Frühjahr und Sommer 1938 mit der finnischen Regierung Kontakte aufgenommen[2]. Verbindungsmann war der zweite Sekretär der sowjetischen Gesandtschaft in Helsinki, Jarcew, der sich als alleinbevollmächtigter Vertreter der sowjetischen Regierung ausgab[3]. Seine Gesprächspartner waren der finnische Ministerpräsident Cajander, Außenminister Holsti und Finanzminister Tanner.

In einer Unterredung am 14. 4. 1938, die auf Wunsch Jarcews geheim bleiben sollte und nicht einmal dem sowjetischen Gesandten in Helsinki, Derewjanski, bekannt war, teilte Jarcew den Finnen mit, die Sowjetunion sei davon überzeugt, daß Deutschland sie überfallen und dabei Finnland als Nordbasis seines Angriffs gegen die Sowjetunion benutzen wolle[4]. Finnland würde dann Deutschland unterstützen, da faschistische Elemente in

---

1) Blauweiß-Buch der Finnischen Regierung, Basel 1940, S. 38

2) Tanner, V.: The Winter War, California 1957, S. 3 ff.; Jakobson, M.: The Diplomacy of the Winter War, Cambridge 1961, S. 7 ff.; Mannerheim C.G. v.: Erinnerungen, Zürich/Freiburg 1952, S. 322 ff.; Junnila, T.: Freiheit im Vorfeld, Wien 1965, S. 29 ff. Sowjetischerseits werden die Gespräche neuerdings auch erwähnt von Ponomarev-Gromyko-Chvostov. aaO., S. 364 f.

3) Jarcew soll das NKWD (Narodny komissariat vnutrennych del = Volkskommissariat für innere Angelegenheiten, gleichzusetzen mit der staatlichen Geheimpolizei) repräsentiert haben. Tanner, aaO., S. 3; Jakobson, aaO. S. 51

4) Diese Furcht der Sowjetunion vor Deutschland und dieses Mißtrauen gegenüber Finnland stützten sich auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Finnland und Deutschland. Deutschland hatte 1918 ein Expeditionskorps nach Finnland geschickt, um die bolschewistische Machtübernahme niederzuschlagen.

Finnland eine Revolte anzetteln und eine den deutschen Plänen gesonnene Regierung bilden würden. Wenn es aber soweit kommen sollte, würde die Rote Armee nicht an den Grenzen den Feind erwarten, sondern ihm so weit wie möglich entgegenmarschieren. Deshalb wünsche die Sowjetunion eine militärische Zusammenarbeit mit Finnland.

Im August 1938 präzisierte Jarcew gegenüber Tanner die Vorschläge. Die Sowjetunion forderte einen geheimen militärischen Vertrag über die Hilfeleistung bei einem deutschen Angriff und einen militärischen Stützpunkt auf der Insel Suursaari. Doch am 29. 8. 1938 wies Finnland die sowjetischen Vorschläge zurück[1]. Obwohl ein Ergebnis nicht erzielt wurde, wurden die Kontakte den Sommer und Herbst 1938 über aufrecht erhalten.

Nach einer kurzen Unterbrechung wurden Anfang 1939 die Gespräche wieder aufgenommen. Einen anscheinend für die Sowjets wichtigen Verhandlungspunkt bildete hierbei die Befestigung der Aalandinseln. Am 5. 3. 1939 händigte Litwinow, der sowjetische Kommissar für auswärtige Angelegenheiten, dem finnischen Gesandten ein Memorandum aus, in dem die Aalandfrage behandelt wurde.

Die Aalandinseln waren im Frieden von Frederikshamm zusammen mit Finnland von Schweden an Russland abgetreten worden. Nach dem Krimkrieg (1853 - 56) wurden die Inseln durch einen internationalen Vertrag von Paris vom 30. 6. 1856[2] entmilitarisiert. Rußland verpflichtete sich gegenüber England und Frankreich, die Inseln nicht zu befestigen. Seit der Aalandkonvention vom 20. 10. 1921 gehörten die Inseln zu Finnland, waren aber mit dem Servitut dauernder Entfestigung belastet[3]. Als am 8. 9. 1938 Schweden und Finnland die Absicht bekannt gaben, die In-

---

1) Tanner, aaO., S. 10; Jakobson, aaO., S. 45; Junnila, aaO., S. 32
2) G. Fr. de Martens, Recueil Général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international, Bd. XVI Teil II, Göttingen 1860, S. 345 ff.
3) Die Konvention wurde unterzeichnet von Finnland, Schweden, Dänemark, Estland, Lettland, Polen, Frankreich, Italien, Großbritannien und Deutschland; Jakobson, aaO., S. 41

seln wieder zu befestigen[1], und die Angelegenheit daraufhin im Völkerbundsrat behandelt wurde, erhob die Sowjetunion gegen die Befestigung Einspruch. Obwohl die Sowjetunion in dieser Frage kein vertragliches Mitspracherecht hatte, da sie kein Signatarstaat der Aalandkonvention war, und obwohl die Signatarmächte dem finnischen Vorschlag zugestimmt hatten, scheiterte der Vertrag über die Befestigung der Inseln infolge des Einspruchs der Sowjetunion im Völkerbundsrat[2]. Als dennoch mit der Befestigung begonnen wurde, empfand dies die Sowjetunion als Bedrohung ihrer Nordgrenzen. So schrieb die Krasnaja Zvezda vom 27. 1. 1939, daß durch die Wiederbefestigung der Aalandinseln das faschistische Deutschland mit Hilfe der reaktionären Kreise Finnlands versucht, eine Militärbasis gegen die Sowjetunion zu begründen"[3].

Im Zusammenhang mit der Aalandfrage versuchte die Sowjetunion, Finnland zur Abtretung etlicher Inseln im Finnischen Meerbusen gegebenenfalls gegen Entschädigungen in Ostkarelien, zur Zustimmung der Errichtung eines Luft- und Flottenstützpunktes und zum Abschluß eines bündnisähnlichen Vertrages, wie er schon 1938 vorgeschlagen war, zu nötigen. Die finnische Regierung lehnte aber alle sowjetischen Vorschläge ab, da sie die Souveränität Finnlands verletzten und der finnischen Neutralitätspolitik widersprachen. Doch schon hier deutete die sowjetische Regierung an, daß sie Finnlands negative Antwort nicht hinnehmen würde. Die Forderung auf die Inseln im Finnischen Meerbusen würde nicht aufgegeben werden[4]. Im April 1939 wurden die Gespräche darüber abgebrochen.

Mit den inoffiziellen Verhandlungen zwischen Finnland und der Sowjetunion fielen andere Verhandlungen zeitlich zusammen, die, wenn sie auch zwischen der Sowjetunion, Frankreich und Großbritannien stattfanden, für Finnland Bedeutung haben sollten[5]. Am 16. 4. 1939 machte die Sowjetunion Frankreich und Großbritannien ein formelles Angebot, einen Ver-

---

1) v. Harpe, W.: Die Sowjetunion, Finnland und Skandinavien 1945 - 55, Tübingen 1956, S. 10
2) Paasikivi, aaO., S. 30/31
3) zit. nach Jakobson, aaO., S. 41
4) Jakobson, aaO., S. 65
5) ausführlich dazu Meissner, B.: Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht, Köln 1956, S. 31 ff.

trag über gegenseitige Hilfeleistung im Falle eines deutschen Angriffs zu schließen. Die Westmächte sollten mit der Sowjetunion einen Beistandspakt unterzeichnen und sich zu einer gemeinsamen Garantieerklärung verpflichten, allen zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meer gelegenen Staaten Beistand zu leisten. Dazu zählte auch Finnland. Dieses Angebot, Staaten auch gegen ihren Willen militärische Hilfe aufzuzwingen, löste den Protest aller betroffenen Nachbarstaaten aus. Für Finnland brachte das Außenminister Erkko mit folgenden Worten zum Ausdruck: "Was eine solche automatische Garantie für den Staat bedeutet, verstehen wir vollkommen. Sie ist unvereinbar mit der finnischen Selbständigkeit und Souveränität. Finnland muß sich gegenüber jedem Staat, der auf der Grundlage einer solchen angemaßten Garantie einen sogenannten Beistand zu geben beabsichtigt, wie gegenüber einem Angriff verhalten."[1] So zerschlugen sich die Verhandlungen, da Frankreich und vor allem Großbritannien dem Punkt nicht zustimmten, Staaten auch gegen ihren Willen eine Garantie aufzuzwingen[2]. Statt dessen schlossen die Sowjetunion und Deutschland am 23. 8. 1939 den Nichtangriffs- und Konsultationsvertrag, der die beiden Gegner in der Ostsee zu Verbündeten machte und dessen Geheimbestimmungen damals der übrigen Staatenwelt unbekannt waren. Durch den Abschluß dieses Vertrages verschlechterte sich die politisch-strategische Lage Finnlands, da die geheimen Zusatzprotokolle vom 23. 8. 1939 und vom 28. 9. 1939[3] bedeutsam waren für das Verhältnis der Sowjetunion gegenüber Finnland.

Das geheime Zusatzprotokoll vom 23. 8. 1939, das zusammen mit dem Nichtangriffsvertrag unterzeichnet wurde, hatte folgenden Wortlaut:[4]

"Aus Anlaß der Unterzeichnung des Nichtangriffsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Teile in streng

---

1) OE, 14. Jg., 1938/39, S. 672
2) Churchill, W.: Der zweite Weltkrieg, Bd. I, erstes Buch, Hamburg 1949, S. 440
3) Meissner, aaO., S. 53
4) zit. nach Meissner, aaO., S. 53/54; auch Seidl, A.: Die Beziehungen zwischen Deutschland und der Sowjetunion 1939 - 1941, Tübingen 1949, S. 90/91

vertraulicher Aussprache die Frage der Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in Osteuropa erörtert. Diese Aussprache hat zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung in den zu den baltischen Staaten (Finnland, Estland, Lettland, Litauen) gehörenden Gebieten bildet die nördliche Grenze Litauens zugleich die Grenze der Interessensphären Deutschlands und der UdSSR. Hierbei wird das Interesse Litauens am Wilnaer Gebiet beiderseits anerkannt.
2. (betr. Polen)
3. (betr. den Südosten Europas)
4. Dieses Protokoll wird von beiden Seiten streng geheim behandelt werden."[1)]

Damit war Finnland, wie die übrigen baltischen Staaten in die Interessensphäre der Sowjetunion gefallen[2)].

---

1) Dieses Protokoll wurde ergänzt durch ein weiteres geheimes Zusatzprotokoll vom 28. 9. 1939, in dem "das am 23. 8. 1939 unterzeichnete geheime Zusatzprotokoll in seiner Ziffer 1 dahin abgeändert wird, daß das Gebiet des litauischen Staates in die Interessensphäre der UdSSR fällt"; (zit. nach Meissner, aaO., S. 55).

2) Estland, Lettland und Litauen sollten die Auswirkungen des deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrages am ehesten spüren. Die Sowjetunion trat zunächst an Estland, dann an Lettland und Litauen mit der ultimativen Forderung heran, ihr die Errichtung militärischer Stützpunkte auf dem Territorium dieser Länder zu gewähren und Militärbündnisse in Form von Beistandspakten abzuschließen (vgl. Meissner, aaO., S. 57 ff.). Notgedrungen mußten sich diese Länder dem starken sowjetischen Druck beugen und "Verträge über gegenseitige Hilfe" mit der Sowjetunion abschließen. Der Pakt mit Estland wurde am 28. 9. 1939, mit Lettland am 5. 10. 1939 und mit Litauen am 10. 10. 1939 unterzeichnet. Die Verträge waren jedoch alles andere als gegenseitige Beistandspakte. Vielmehr schränkten sie die Unabhängigkeit der baltischen Länder stark ein und waren nur Vorspiel zur späteren Eingliederung dieser Länder in die Sowjetunion als Sowjetrepubliken (vgl. Meissner, aaO., S. 71 ff.). Im Juni 1940 rückte die Rote Armee unter dem Vorwand angeblicher Provokationen in die baltischen Staaten ein. Gleichzeitig wurden Sonderbeauftragte von Moskau in die drei Hauptstädte entsandt, die die Sowjeti-

Fortsetzung s. Seite 11

2. Die Verhandlungen

a) Die Vorbereitungen in Helsinki

Das war die Lage, als am 5. 10. 1939 - dem Tag der Unterzeichnung des Paktes mit Lettland - die sowjetische Einladung an die finnische Regierung erging. Da die sowjetische Regierung auf eine schnelle Antwort drängte - innerhalb von zwei Tagen wurde eine Antwort erwartet - antwortete die finnische Regierung am 7. 10. 1939, daß sie zur Aufnahme von Verhandlungen bereit sei.

Anfangs war das Verhandlungsthema von sowjetischer Seite nicht bekannt gegeben worden. Molotow hatte lediglich geäußert, die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen sollten enger gestaltet werden. Erst am 8.10. gab der sowjetische Gesandte in Helsinki, Derewjanski, dem finnischen Außenminister Erkko im Verlaufe einer Unterredung den Gegenstand der geplanten Verhandlung bekannt: "Die Sowjetunion wünscht, die Verhältnisse im Ostseeraum so zu gestalten, daß weder sie selbst noch ihre Nachbarländer in Gefahr kommen können, in einen Krieg hineingezogen zu werden"[1]. Die Sowjetunion beabsichtige dabei nicht, die Unabhängigkeit und Sicherheit Finnlands anzutasten. Als Derewjanski, der empört war, daß sich die finnische Regierung angeblich so lange Zeit mit ihrer Antwort gelassen hatte, den "erfolgreichen" Verlauf der Verhandlungen mit den baltischen Staaten erwähnte, reagierte Erkko sofort: "Es ist undenkbar, daß Finnland eine Regelung akzeptiert, wie sie für diese Länder vorgesehen ist. Finnland ist neutral und kann sich keiner Großmacht oder Großmachtgruppe anschließen."[2]

Da Erkko nicht selbst nach Moskau fahren wollte, um nicht von vornherein den Eindruck einer Unterwerfung bei den Sowjets hervorzurufen, wur-

---

Fortsetzung Fußnote 2 von Seite 10

sierung einleiten sollten. Die Aufnahme der baltischen Staaten in den Staatsverband der UdSSR wurde Anfang August vollzogen. Somit ist der finnisch-sowjetische Konflikt eingebettet in die Eingliederung der baltischen Staaten in die Sowjetunion.

1) Blauweiß-Buch, S. 39 ff.

2) Blauweiß-Buch, S. 40

de zum Bevollmächtigten der finnischen Regierung der damalige Gesandte in Stockholm, Paasikivi, ausgewählt. Paasikivi hatte schon im Jahre 1920 bei den Friedensverhandlungen in Dorpat die finnische Delegation geführt.

Die Direktiven, die Paasikivi von der finnischen Regierung mitgegeben wurden, ließen Paasikivi sehr wenig Bewegungsfreiheit[1]. Unter Hinweis auf die Selbständigkeit Finnlands, seine Neutralität, den Dorpater Friedensvertrag von 1920, den Nichtangriffsvertrag von 1932 und die Konvention über die Definition des Angreifers von 1933 müßten Vorschläge über die Errichtung von sowjetischen Militärstützpunkten auf dem Festland oder den Aalandinseln, Vorschläge über die Verschiebung der Grenzen auf der karelischen Landenge, Überlassung von Häfen Finnlands zum Gebrauch der Sowjetunion und Angebote über den Abschluß eines gegenseitigen Beistandspaktes abgelehnt, ja schon die Diskussion darüber verweigert werden. Falls Inseln im Finnischen Meerbusen als Besetzungsobjekte verlangt würden, könne als äußerstes Zugeständnis über Seiskari, Lavansaari, Tytärsaari, aber keinesfalls über Suursari verhandelt werden. Damit wollte die finnische Regierung von Anfang an klar zum Ausdruck bringen, daß sie sich gegenüber der Sowjetunion anders verhalten wollte als die baltischen Staaten.

Am 9. 10. wurde Moskau mitgeteilt, daß Finnland Paasikivi als seinen Repräsentanten zu Verhandlungen nach Moskau schicken würde[2].

b) Die erste Verhandlungsphase in Moskau

Nachdem die finnische Verhandlungsdelegation am 11. 10. in Moskau eingetroffen war[3], begannen am folgenden Tag, dem 12. 10., die Verhandlungen. Auf finnischer Seite nahmen daran teil: Paasikivi, der Gesandte Yrjö-Koskinen, der Militärexperte Oberst Paasonen und der Abteilungsleiter im Außenministerium Nykopp; auf sowjetischer Seite: Stalin, Molotow, der am 3. 5. 1939 das Kommissariat für auswärtige Angelegenheiten von Litwinow übernommen hatte[4], der stellvertretende Kommissar für auswärtige

---

1) Blauweiß-Buch, S. 42 ff.

2) Tanner, aaO., S. 23

3) Izvestija vom 12. 10. 1939

4) v. Rauch, G.: Geschichte des bolschewistischen Rußland, Wiesbaden 1965, S. 369

Angelegenheiten Potemkin und der Gesandte Derewjanski.

In der ersten Unterredung am späten Nachmittag des 12. 10. wurde der Rahmen der Gespräche abgesteckt[1]. Die Sowjets gaben als Anlaß der Verhandlungen ihr Sicherheitsbedürfnis bekannt, da die derzeitige Lage Überraschungen sowohl für die Sicherheit der Sowjetunion als auch für die Sicherheit Finnlands mit sich bringen könne. Die Sowjetunion habe ein lebenswichtiges Interesse daran, daß kein Feind in den Finnischen Meerbusen eindringen könne. Zusammenfassend ergaben sich im wesentlichen drei Verhandlungspunkte: 1. ein umfassender Beistandspakt, den Stalin im Laufe der Unterredung in einen begrenzten umwandelte, 2. ein militärischer Luft- und Flottenstützpunkt auf der Insel Hanko (ältere schwedische Bezeichnung: Hangö) und 3. eine Grenzveränderung auf der karelischen Landenge aus Gründen der Sicherheit Leningrads[2].

Die Forderungen der Sowjets kamen für die Finnen nicht überraschend. Schon bei den Friedensverhandlungen von Dorpat hatte die sowjetische Delegation Finnland gefragt, ob es einen Landstreifen auf der karelischen Landenge nördlich von Leningrad und einige Inseln im Finnischen Meerbusen abtreten wolle. Doch war die Sowjetunion damals zu schwach, um die Forderungen mit Gewalt durchzusetzen. Auch die Begründung des Verlangens mit der Sicherheit Leningrads ist nicht neu. Als Peter der Große im Jahre 1703 die Hauptstadt St. Petersburg gründete, soll er gesagt haben: "Die Frauen von St. Petersburg können nicht friedlich schlafen, solange die finnische Grenze so nahe an unserer Hauptstadt verläuft"[3].

Gleich zu Beginn der finnisch-sowjetischen Verhandlungen kamen Sympathiebeweise für Finnland. Die Regierungen von Schweden, Norwegen und

---

1) Da Protokolle der Gespräche nicht existieren bzw. nicht erreichbar sind, muß auf die Erinnerungen von Paasikivi, aaO., S. 61 ff., und Tanner, aaO., S. 25 ff., zurückgegriffen werden, die eine ausführliche Darstellung teils in wörtlicher Rede geben.

2) Auch die sowjetischen Forderungen gegenüber Estland wurden hauptsächlich mit der Gefährdung Leningrads begründet. Meissner, aaO., S. 60, Fußnote 230

3) zit. nach Jakobson, aaO., S. 14

Dänemark brachten in gleichlautenden Noten, gerichtet an die Regierung der Sowjetunion, die Hoffnung zum Ausdruck, daß Finnland weiterhin seine neutrale Stellung behalten werde[1]. Diese Noten wurden hingegen von der sowjetischen Regierung nicht entgegengenommen. Begründet wurde diese Haltung damit, daß Dritte keinen Grund hätten, in Angelegenheiten zu intervenieren, die sie nicht beträfen[2].

Der Botschafter der USA in Moskau überbrachte ein persönliches Schreiben von Präsident Roosevelt an Kalinin, den Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjet, in dem die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß die Sowjetunion keine Forderungen an Finnland stellen werde, "which are inconsistent with the maintenance and development of amicable and peaceful relations between the two countries and independence of each"[3]. Kalinin antwortete am 16. 10., es bestehe kein Anlaß zu Befürchtungen. Grundlage der sowjetisch-finnischen Beziehungen seien die am 31. 12. 1917 erfolgte Anerkennung der Unabhängigkeit Finnlands und der Dorpater Friedensvertrag vom 14. 10. 1920, der die Souveränität Finnlands garantiere. Die Verhandlungen dienten lediglich dem Zweck, die freundschaftlichen Beziehungen der beiden Länder zu festigen[4].

Am 14. 10. fand die nächste Unterredung zwischen den Finnen und den Sowjets statt. Es wurde Paasikivi ein Memorandum überreicht, in dem die Vorschläge der Sowjetregierung in sieben Punkten zusammengefaßt waren[5]. Die Vorschläge betrafen die Sicherung des Finnischen Meerbusens vor feindlichem Eindringen, eine Grenzverschiebung auf der karelischen Landenge[6] und der Fischerhalbinsel, eine Verpachtung von Hanko als Stützpunkt auf dreißig Jahre gegen eine entsprechende Entschadigung, eine Erganzung des Nichtangriffsvertrages vom 21. 1. 1932 dahingehend, "daß sich die ver-

1) Paasikivi, aaO., S. 62; Jakobson, aaO., S. 112/113
2) Tanner, aaO., S. 84
3) The Department of State Bulletins, Vol. I (1939), S. 395, zit. nach Makarov, A. N.: Der sowjetrussisch-finnische Konflikt, ZaöRVR, 10. Jg. 1940, S. 295
4) Blauweiß-Buch, S. 56
5) Blauweiß-Buch, S. 45 ff.; Ponomarev-Gromyko-Chvostov, aaO., S. 365
6) Es wurde die Grenze Peters des Großen gefordert, wie sie im Jahre 1721 bestand und wie sie dann später im Friedensvertrag 1940 zwischen Finnland und der Sowjetunion auch verwirklicht wurde.

tragschließenden Parteien verpflichten, sich keinen Staatengruppen oder Allianzen anzuschließen, welche gegen die eine oder andere vertragschließende Partei direkt oder indirekt feindlich eingestellt sind", eine Schleifung der auf der karelischen Landenge befindlichen Befestigungen, die Erlaubnis der Befestigung der Aalandinseln mit eigenen Mitteln Finnlands und schließlich die Abtretung verschiedener Inseln im Finnischen Meerbusen. Als Entschädigung für die geforderten finnischen Gebietsabtretungen bot die Sowjetunion ein Mittelfinnland benachbartes, doppelt so großes Gebiet um Repola und Polajärvi an. Die Ergänzung des Nichtangriffsvertrages ist als Zugeständnis der Sowjets zu werten, weil damit der Vorschlag eines Hilfeleistungsvertrages nach dem Beispiel der baltischen Staaten aufgegeben wurde.

Als interessantes Beispiel der Verhandlungsführung mag die Begründung dienen, die Stalin für die Grenzverschiebung auf der karelischen Landenge anführte: "Da wir Leningrad nicht verlegen können, müssen wir die Grenze verlegen."[1] In der Unterredung vom 14. 10. hob Stalin auch den Umstand hervor, daß Finnland mobilisiert habe[2]. Dadurch sei eine gefährliche Lage entstanden. Daraufhin habe die Sowjetunion Truppen zur Grenze gesandt.

Da die Vorschläge der Sowjetunion in dem Sieben-Punkte-Memorandum wesentlich von den Paasikivi mitgegebenen Direktiven abwichen, war eine Konsultation der finnischen Regierung notwendig, und Paasikivi fuhr am 15. 10. nach Helsinki zurück[3].

Bei den Beratungen in Helsinki verhielt sich die finnische Regierung den sowjetischen Forderungen gegenüber ablehnend, vor allem in der Stütz-

---

1) Paasikivi, aaO., S. 67; Tanner, aaO., S. 27

2) Die Behauptung Stalins ist zutreffend. Am 10. 10. waren Reservisten zu einer Übung eingezogen worden, die am 14. 10. begann. Das kam einer Mobilmachung in verdeckter Form gleich. Tanner, aaO., S. 23; Mannerheim, aaO., S. 334; Jakobson, aaO., S. 109; Jutikkala, E.: Geschichte Finnlands, Stuttgart 1964, S. 378

3) Blauweiß-Buch, S. 8

punktfrage auf Hanko. Dagegen waren Tanner[1], Paasikivi[2] und Mannerheim[3] für einen Kompromiß. Mannerheims Erwägungen waren militärischer Art. Die finnische Armee sei nicht stark genug, um einer kriegerischen Auseinandersetzung mit der Sowjetunion siegreich standzuhalten. Als Antwort auf die sowjetischen Vorschläge wurde von der finnischen Regierung ein Memorandum ausgearbeitet, das Paasikivi bei seiner Rückkehr nach Moskau übergeben sollte.

c) Die zweite Verhandlungsphase in Moskau

Die Antwortnote der finnischen Regierung wurde am 23. 10. von Paasikivi nach seinem Eintreffen in Moskau übergeben[4]. Zu der finnischen Delegation gehörte auf dieser zweiten Reise wie auch später der auf Vorschlag Paasikivis zum weiteren Bevollmächtigten ernannte Finanzminister Tanner[5].

Das finnische Memorandum war in allen Hauptfragen auf die sowjetischen Forderungen negativ gehalten[6]. Zugeständnisse waren die Abtretung von Seiskari, Peninsaari, Lavansaari, der beiden Inseln Tytärsaari, sowie eine Grenzverschiebung auf der karelischen Landenge von dreizehn Kilometern nach Westen gegen territoriale Entschädigung und schließlich die Zustimmung zur Ergänzung des Nichtangriffsvertrages.

Darauf bezugnehmend verlas die Sowjetregierung in einer späteren Unterredung am selben Tag ihr Antwortmemorandum[7]. Die sowjetische Regierung stellte fest, daß es sich bei den Vorschlägen vom 14.10. um Mindestforderungen handele, bestimmt durch das Sicherheitsbedürfnis Leningrads. Von der Forderung nach einem Stützpunkt auf Hanko könne nicht

---

1) aaO., S. 31, 43
2) aaO., S. 75
3) aaO., S. 342
4) Izvestija vom 24. 10. 1939
5) Tanner als Führer der sozialdemokratischen Partei Finnlands sollte die Sowjetregierung von der Loyalität der finnischen Arbeiter gegenüber nationalen Angelegenheiten überzeugen.
6) Blauweiss-Buch, S. 47 ff.
7) Blauweiß-Buch, S. 50 ff.

abgegangen werden. Zugeständnisse machte die Sowjetunion insoweit, als nur 4.000 Mann sowjetischer Truppen im Hankogebiet stationiert werden sollten. Weiterhin wurden das auf der karelischen Landenge ursprünglich geforderte Territorium vermindert und die Ergänzung des Nichtangriffsvertrages endgültig gebilligt.

Paasikivi erklärte darauf, die sowjetischen Vorschläge der finnischen Regierung überbringen zu wollen, um mit ihr zu beraten. Gleichzeitig rügte er Grenzverletzungen durch sowjetische Flugzeuge, die Stalin zugab, aber mit den "nicht völlig normalen Verhältnissen" entschuldigte[1].

Nachdem Paasikivi und Tanner in Helsinki ihren Bericht erstattet hatten, wurde nach eingehenden Beratungen mit den einzelnen im Reichstag vertretenen Parteien eine Antwortnote auf das letzte Sowjetmemorandum ausgearbeitet und von der Regierung gebilligt[2]. Diese Antwortnote enthielt weitere Zugeständnisse. Finnland bot einen größeren Teil seines Territoriums auf der karelischen Landenge und die Abtretung des westlichen Teils der Fischerhalbinsel an.

d) Die dritte Verhandlungsphase in Moskau

Mit dem Memorandum reiste die finnische Delegation am Abend des 31. 10. wieder nach Moskau. Am Vormittag desselben Tages hatte in Moskau eine Sitzung des Obersten Sowjet begonnen. Auf dieser Sitzung hielt Molotow eine längere außenpolitische Rede, in der er auch ausführlich über die Verhandlungen mit Finnland berichtete und die sowjetischen Forderungen erläuterte[3]. Molotow gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß das geplante Abkommen zustandekäme, andernfalls Finnland "großen Schaden" nehmen würde[4].

---

1) Paasikivi, aaO., S. 85/86. In der Zeit vom 9. 10. - 19. 10. wurden 13 Grenzverletzungen festgestellt.

2) Blauweiß-Buch, S. 59 ff.

3) Blauweiß-Buch, S. 52 ff.; Vneočerednaja pjataja sessija Verchovnogo Soveta SSSR 31. 10. - 2. 11., Stenografičeski otčet (Fünfte außerordentliche Sitzung des Obersten Sowjet der UdSSR 31. 10. - 2. 11., Stenografischer Bericht), S. 16 ff.; Makarov, aaO., S. 299

4) Molotovs Rede bezweckte, die Finnen einzuschüchtern. Diese Taktik wurde seinerzeit erfolgreich gegen Estland angewendet.

Nachdem Molotow mit seiner Rede an die Öffentlichkeit in schwebende Verhandlungen eingegriffen hatte, war eine neue Situation entstanden. Einerseits hatte Finnland selbst strikte Geheimhaltung gewahrt, andererseits muß - wie Paasikivi sagt - das Vorgehen Molotows "als mit guter diplomatischer Sitte unvereinbar" bezeichnet werden[1]. Nachdem aber die sowjetische Regierung die finnisch-sowjetischen Gespräche so in die Öffentlichkeit getragen hatte, hielt es Finnland auch nicht für nötig, länger zu schweigen. Das finnische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten veröffentlichte am 1. 11. als Antwort auf Molotows Rede eine Mitteilung in der Presse vom Stande der Verhandlungen[2].

Am 3. 11. wurde das neue finnische Memorandum, das am 31. 10. von der finnischen Regierung beschlossen worden war, in Moskau überreicht. Die darin enthaltenen Zugeständnisse Finnlands wurden aber von der sowjetischen Regierung für unzureichend gehalten, während Finnland sie als maximale Grenze ansah[3]. Am Schluß der Unterredung erklärte Molotow: "Jetzt haben die Politiker die Angelegenheit behandelt, und da kein Abkommen erzielt worden ist, muß man die Angelegenheit nun den Militärs anvertrauen."[4]. Dieses war die stärkste Drohung mit Gewalt, die Molotow in den Gesprächen geäußert hatte.

Trotz dieser Drohung fand am folgenden Tag, dem 4. 11., eine neue Unterredung statt, bei der auch Stalin wieder anwesend war[5]. Es zeigte sich, daß der Stützpunkt auf Hanko den Hauptgegenstand bildete. Stalin schlug vor, die Regierung Finnlands möge, wenn ihrer Ansicht nach die Neutralität es nicht erlaube, statt der Sowjetunion ein Gebiet als Stützpunkt in Pacht zu geben, das in Frage kommende Gebiet an die Sowjetunion verkaufen. Auf diese Weise würde der Stützpunkt zum Staatsgebiet der Sowjetunion gehören und ihrer Staatsgewalt unterstellt sein[6]. Dieser Vor -

---

1) Meine Moskauer Mission, S. 98
2) Blauweiß-Buch, S. 31
3) Blauweiß-Buch, S. 13
4) Tanner, aaO., S. 66; Paasikivi, aaO., S. 100
5) Stalin war bei sieben von acht Konferenzen anwesend. Das zeigt die Bedeutung, die die sowjetische Regierung den Gesprächen beimaß. Paasikivi, aaO., S. 61
6) Blauweiß-Buch, S. 14

schlag wurde von der finnischen Regierung ohne Kommentar abgelehnt in einem Telegramm vom 8. 11., das Paasikivi am 9. 11. Molotow bekannt gab. Auch wurde in dem Telegramm der finnischen Delegation die Erwähnung einer Abtretung von Jussarö strikt untersagt[1]. Paasikivi wurde ermächtigt, die Verhandlungen abzubrechen, wenn er es für angebracht hielt[2]. Sowohl Tanner[3] als auch Paasikivi[4] waren über die schroffe Haltung der finnischen Regierung erstaunt, da nach der Drohung Molotows die Gefahr einer militärischen Auseinandersetzung gegeben war, die Finnland wohl kaum siegreich beenden würde.

Die ablehnende Antwort der finnischen Regierung veranlaßte Molotow noch am selben Tag, d. h. in der Nacht vom 9. zum 10. 11., in einem Brief an Paasikivi und Tanner den von der Sowjetunion gemachten Vorschlag vom 4. 11. zu präzisieren[5]. Nur für den Fall, daß ein Gebiet nahe bei Hanko nicht verkauft oder ausgetauscht werden könne, schlage die sowjetische Regierung den Verkauf oder Austausch anderer Inseln vor. Es waren dies der Hafen Lappohja und die nahe bei Hanko gelegenen Inseln Hermansö, Koö, Hästö-Busö. Der von Finnland vorgeschlagene südliche Teil von Suursaari komme aber als Stützpunkt nicht infrage, da die Insel dann zwei Herren habe. Die Behauptung, Finnland könne keiner fremden Macht militärische Stützpunkte innerhalb seines eigenen Territoriums gewähren, sei unbegründet und stelle eine Verfälschung der Haltung der sowjetischen Regierung dar, da bei einem Verkauf oder Austausch der Stützpunkt nicht mehr auf finnischem Territorium liege.

Die finnische Delegation wiederholte darauf in einem Schreiben vom 10. 11. nochmals die ablehnende Haltung Finnlands[6]. Damit waren die Verhandlungen auf einem toten Punkt angelangt. Wie Paasikivi sagt, "mußte das wiederholte 'Nein' eines kleinen Staates gegenüber einer Riesenmacht

---

1) Die Abtretung Jussarös war ein von Paasikivi und Tanner auf eigene Verantwortung unternommener Vorschlag.
2) Blauweiß-Buch, S. 64
3) aaO., S. 73
4) aaO., S. 103
5) Text bei Paasikivi, aaO., S. 106/107
6) Blauweiß-Buch, S. 66 f.

in eine Sackgasse führen"[1].

Paasikivi und Tanner kündigten am 13. 11. in einem Abschiedstelegramm an Molotow ihre Abreise an, da die Verhandlungen offensichtlich abgebrochen waren und fuhren am Abend desselben Tages von Moskau ab[2]. Damit waren die Verhandlungen endgültig unterbrochen. Da beide Parteien auf ihren Vorschlägen und Standpunkten beharrten, war es unmöglich, zu einer Einigung zu kommen.

Am Vortag hatte die TASS ein "Dementi zu den sowjetisch-finnischen Verhandlungen" veröffentlicht[3]. Die englische Zeitung "Daily Express" habe die Meldung aus Helsinki gebracht, daß Stalin wiederum die letztlich von Finnland gemachten Zugeständnisse abgelehnt habe, was aber keineswegs der Wahrheit entspreche. Endgültige Zugestandnisse hätten die Finnen nicht gemacht, weshalb solche auch nicht hätten abgelehnt werden können. Im Gegenteil, die Finnen kämen nicht nur den minimalen Vorschlägen der Sowjetunion nicht entgegen, sondern verschärften ihre Unversöhnlichkeit. Bis vor kurzem hätten die Finnen auf der karelischen Landenge zwei bis drei Divisionen gehalten, jetzt hätten sie die Zahl der Leningrad bedrohenden Divisionen auf sieben erhöht. Damit zeigten die Finnen ihre Unnachgiebigkeit.

In der Folgezeit, also nach dem Abbruch der Verhandlungen, entfalteten Rundfunk und Presse der Sowjetunion eine heftige, systematische, antifinnische Hetze. Den Anfang machte die "Krasny Flot". Provokateure und Kriegshetzer seien in Finnland am Werk, die die sowjetischen Vorschläge als eine Bedrohung nicht nur Finnlands, sondern ganz Skandinaviens darstellten[4]. Besonders Ministerpräsident Cajander, Außenminister Erkko und Tanner wurden aggressiver, gegen die Sowjetunion gerichteter Tendenzen und Vorbereitungen beschuldigt[5]. Dagegen beschuldigte Finnland die Sowjetunion, Territorialverletzungen begangen zu haben[6].

---

1) aaO., S. 105
2) Blauweiß-Buch, S. 67; Paasikivi, aaO., S. 108/109
3) Izvestija vom 12. 11.; Pravda vom 12. 11
4) zit. nach Tanner, aaO., S. 79
5) Izvestija vom 23. 11.
6) Blauweiß-Buch, S. 15

e) Das Ergebnis der Verhandlungen

Versucht man eine Zusammenfassung der Verhandlungen bis zum Zeitpunkt ihres Abbruchs, so läßt sich folgendes sagen:

Die Verhandlungsführung der Sowjets hat den Anschein erweckt, daß zunächst eine militärische Auseinandersetzung nicht angestrebt wurde[1]. Es war die ursprüngliche Absicht der sowjetischen Regierung, mit Finnland eine "friedliche" Regelung wie mit den baltischen Staaten zu treffen. Das macht der Ausspruch Derewjanskis deutlich, den er am 8. 10. im Zusammenhang mit der Einladung zu Verhandlungen machte. Er sagte: "Finnland hat sich zu der Einladung anders verhalten als das Baltikum, und das kann auf den Gang der Ereignisse schädlich einwirken."[2] Dieser Ausspruch läßt jedoch auch erkennen, daß die Sowjetunion im gegebenen Fall andere Mittel einzusetzen bereit war. Erstrebt wurde zwar möglichst keine Gewaltanwendung, doch hat man bald nach Beginn der Verhandlungen angefangen, mit der Gewaltanwendung zu drohen, und die Drohung durch mehrmaliges Überfliegen finnischen Territoriums unterstrichen.

Eine begrenzte Verhandlungsbereitschaft der sowjetischen Regierung zeigte sich in den im Verlauf der Gespräche gemachten Zugeständnissen. Die sowjetische Regierung bezeichnete zwar ihre ursprünglichen Forderungen als "Mindestforderungen", doch war sie augenscheinlich vorbereitet, in Einzelfragen nachzugeben. Zunächst wurde Abstand genommen von einem Beistandspakt. Dann wurde auch die Errichtung eines Stützpunktes nicht unbedingt von Hanko abhängig gemacht. Immer wenn die Finnen die Verhandlungen als beendet betrachteten, kam eine Aufforderung der Sowjets, die Gespräche fortzusetzen. Die Annahme, daß dies Vorgehen nur Taktik war, um die Finnen zu zermürben, kann nicht ganz überzeugen. Es kann kein Zweifel sein, daß Stalin bestrebt war, eine Vereinbarung - wenn auch unter dem Druck einer möglichen Gewaltanwendung - zu erreichen. Für eine Weile nach der Abreise der finnischen Delegation hielt Stalin auch die Tür für eine Wiederaufnahme der Verhandlungen offen. Der sowjetischen Presse wurde nämlich nicht gleich mitgeteilt, daß

---

1) Dieses ist auch die Meinung Paasikivis, aaO., S. 110

2) Blauweiß-Buch, S. 39

die Gespräche abgebrochen waren. Die Sowjetunion fürchtete trotz aller Skrupellosigkeit doch auch die Meinung der übrigen Welt und suchte den Schein von Verhandlungen zu wahren. So läßt sich sagen, daß die Sowjetunion zwar Verhandlungsbereitschaft zeigte und in gewissen Punkten auch nachzugeben bereit war, schließlich aber an ihren gesteckten Zielen festhalten würde. Das Ziel war, Finnland der sowjetischen Staatsgewalt zu unterwerfen. Dazu bemerkt Junnila[1] in überspitzter, aber die Tendenz treffender Kennzeichnung: "Es bestand nicht die Absicht, Sowjetkarelien an Finnland anzuschließen; die Absicht war, Finnland an Sowjetkarelien anzuschließen."

Auf der anderen Seite ist die feste Haltung der finnischen Regierung verständlich. Die Finnen waren strikt auf die Wahrung ihrer Neutralität und die Erhaltung ihrer Selbständigkeit bedacht, was nach den Erfahrungen mit den baltischen Staaten nicht verwunderlich erscheint. Die finnische Regierung hegte den nicht unbegründeten Verdacht, daß es das Ziel der Sowjetunion war, Finnland zu erobern und dem Territorium der Sowjetunion einzuverleiben. Während der Verhandlungen war der überwiegende Teil der finnischen Regierung - Wortführer war Erkko - und des finnischen Volkes optimistisch, was den Ausgang der Verhandlungen betraf. Die Zugeständnisse der sowjetischen Regierung wurden als Schwäche gewertet, und man glaubte, daß die sowjetische Regierung die Forderung nach einem Militärstützpunkt gänzlich fallen lassen würde. Für diese Annahme war aber kein Anhaltspunkt gegeben. Die Stützpunktfrage war für die Sowjetunion von großer Wichtigkeit, wie die Gespräche immer wieder deutlich machten. Die Sowjetunion befürchtete trotz des mit Deutschland abgeschlossenen Nichtangriffsvertrages einen deutschen Überfall. So sagte Stalin in einer Unterredung: "Sie fragen, welche Macht uns angreifen kann? England oder Deutschland. Jetzt haben wir gute Beziehungen zu Deutschland, aber alles in dieser Welt kann sich ändern."[2] Es war augenscheinlich, daß Stalin in Deutschland den kommenden Feind erblickte. Von finnischer Seite aus gesehen würde aber ein Nachgeben in der Stützpunktfrage eine Aufgabe der lebenswichtigen Interessen Finnlands bedeutet haben, da die Sowjetunion dann Finnland und sogar Schweden bedrohen konnte und den Stützpunkt als Basis einer militärischen Aktion benutzen konnte.

---

1) aaO., S. 42
2) Tanner, aaO., S. 27; Paasikivi, aaO., S. 67

Der finnischen Regierung wird oft im Hinblick auf die späteren Ereignisse ihre starre Haltung vorgeworfen. Lundin[1] will dieser unnachgiebigen Haltung Finnlands den Mißerfolg und das Scheitern der Verhandlungen zuschreiben und wirft der finnischen Regierung mangelnde Beweglichkeit und einen zu großen Optimismus vor. Und Paasikivi[2] hält die Ablehnung der sowjetischen Vorschläge für den ersten verhängnisvollen Fehler in der Geschichte Finnlands. Das mag zutreffen. Dann ergibt sich aber die Frage, ob sich die Sowjetunion damit, d. h. mit ihren Forderungen, zufriedengegeben hätte. Vielleicht hätte die Sowjetunion nach diesem Erfolg in der Zukunft noch härtere, noch größere Forderungen gestellt. Letztlich bleiben Überlegungen in dieser Richtung Mutmaßungen.

3. Der Auftakt zum Krieg

Den Auftakt für die nun folgenden Ereignisse, d. h. den Ausbruch des Winterkrieges, bildete der sogenannte Mainilazwischenfall, der offensichtlich von der Sowjetunion inszeniert worden war.

In einer sowjetischen Protestnote, die Molotow am 26. 11. dem finnischen Gesandten in Moskau übergab, wurde behauptet, daß am selben Tag um 15.45 Uhr in der Gegend des Dorfes Mainila auf der karelischen Landenge von finnischer Seite Artilleriefeuer eröffnet worden sei. Durch insgesamt sieben Kanonenschüsse sollen bei den Sowjets drei Soldaten und ein Unteroffizier getötet, sieben Soldaten und zwei Offiziere verwundet worden sein[3]. Die Note wies ferner auf die gefährliche Lage hin, die durch die Konzentrierung finnischer Truppen in der Nähe von Leningrad entstanden sei, verurteilte die verwerfliche Aggressionshandlung Finnlands und endete mit dem Vorschlag, daß die finnische Regierung ihre Truppen 20 - 25 Kilometer von der jetzigen Grenze zurückziehe, um weitere Provokationen zu verhindern.

Die finnische Regierung ordnete sofort eine Untersuchung des Zwischenfalles an und kam zu dem gegenteiligen Ergebnis, daß nämlich von sowjetischer Seite Kanonenschüsse abgefeuert worden seien. Da auf finni -

---

1) Lundin, C. L.: Finland in the Second World War, Bloomington, 1957, S. 53 ff.
2) aaO., S. 111
3) Blauweiß-Buch, S. 68 f.

scher Seite an der Grenze nur Grenzschutztruppen stationiert waren und keine Artillerie, konnte von dort aus kein Artilleriefeuer eröffnet worden sein[1]. Das brachte die finnische Regierung in einer Note zum Ausdruck, die am 27. 11. Molotow von dem finnischen Gesandten übergeben wurde und den von Moskau vorgebrachten Protest zurückwies[2]. Die finnische Regierung schlug vor, daß auch die Sowjetunion ihre Truppen 20 - 25 Kilometer von der Grenze abziehe, und erklärte sich bereit, den Vorfall gemäß dem sowjetisch-finnischen Grenzabkommen vom 24. 9. 1928 über das Vorbeugen von Grenzzwischenfällen auf der karelischen Landenge durch Grenzbevollmächtigte beider Länder zu untersuchen.

Als Antwort überreichte Molotow am 28. 11. dem finnischen Gesandten eine in scharfen Worten gehaltene Note[3]. Der finnische Vorschlag wurde abgelehnt, und die Sowjetregierung kündigte ihrerseits den Nichtangriffsvertrag, da Finnland dadurch, daß es reguläre Truppen in der Nähe von Leningrad konzentriere und den Mainilazwischenfall hervorgerufen habe, den Nichtangriffsvertrag einseitig gebrochen habe.

Noch bevor der finnische Gesandte die Direktiven für die Überreichung der Antwortnote der finnischen Regierung aus Helsinki erhalten hatte, übergab ihm am späten Abend des 29. 11. der stellvertretende Kommissar für auswärtige Angelegenheiten, Potemkin, eine von Molotow unterzeichnete Note[4]. Darin wurde Finnland neuer Angriffe bezichtigt, die nicht nur auf der karelischen Landenge, sondern auch auf anderen Abschnitten der Grenze stattgefunden haben sollten[5]. In derselben Note wurden die diplomatischen Beziehungen der Sowjetunion zu Finnland für abgebrochen erklärt und die wirtschaftlichen und politischen Vertreter aus Finnland abberufen.

---

1) Mannerheim hatte kurz zuvor eine Inspektionsreise unternommen und berichtet, daß die vorderste Batterie, eine leichte Feldbatterie, 20 Kilometer von der Grenze entfernt lag und die schwere Artillerie 50 Kilometer. Mannerheim, aaO., S. 344; Paasikivi, aaO., S. 124
2) Blauweiß-Buch, S. 69 ff.
3) Blauweiß-Buch, S. 71 ff.
4) Blauweiß-Buch, S. 73
5) Finnischerseits wurde dies bestritten. Blauweiß-Buch, S. 16

Am Abend desselben Tages hielt Molotow eine Rundfunkrede, in der er die Beschuldigungen gegen die finnische Regierung wiederholte und Finnland der feindseligen, unversöhnlichen Haltung zieh[1]. Die Behauptungen, daß die Sowjetunion finnisches Gebiet gewaltsam in Besitz nehmen oder sich in die inneren und äußeren Angelegenheiten Finnlands einmischen wolle, bezeichnete Molotow als böswillige Verleumdungen. Zugleich erklärte er, daß das Oberkommando der Roten Armee angewiesen worden sei, alle neuen Ausfälle der finnischen Militärs unverzüglich zurückzuschlagen.

Obwohl die diplomatischen Beziehungen abgebrochen waren, konnte noch die Antwortnote der finnischen Regierung auf die Note der Sowjetunion vom 28. 11. übermittelt werden. Die finnische Regierung schlug darin das im Nichtangriffsvertrag vorgesehene Vergleichsverfahren, andernfalls eine neutrale Vermittlung vor[2].

4. Der Kriegsausbruch

Am 30. 11. notierte Paasikivi in sein Tagebuch: "Der Krieg zwischen Rußland und Finnland hat begonnen."[3]

Wie schon beim Mainilazwischenfall und wie stets zwischen Kriegsparteien weichen auch hier die sowjetischen und die finnischen Darstellungen voneinander ab.

Nach sowjetischer Darstellung[4] griffen die finnischen Truppen in der Nacht zum 30. 11. an drei Stellen die Sowjetunion an, woraufhin das Oberkommando der Roten Armee den Truppen des Leningrader Militärbezirks den Befehl erteilte, um 8 Uhr vormittags die sowjetisch-finnische Grenze an verschiedenen Stellen zu überschreiten.

Nach finnischer Darstellung[5] begann am 30. 11. die Sowjetunion die

---

1) Izvestija vom 30. 11.
2) Blauweiß-Buch, S. 16, 73 ff.
3) Meine Moskauer Mission, S. 136
4) Izvestija vom 1. 12. 1939
5) Blauweiß-Buch, S. 16

Feindseligkeiten gegenüber Finnland, nachdem bereits am Tag vorher eine Militärabteilung sowjetischer Truppen die Grenze überschritten und sich kurzfristig auf finnischem Territorium aufgehalten hatte. Um 8 Uhr in der Frühe wurde Helsinki von sowjetischen Flugzeugen bombardiert, ohne daß eine Kriegserklärung von der Sowjetunion abgegeben worden war.

In Finnland wurde der Kriegszustand proklamiert. Die Regierung Cajander erklärte ihren Rücktritt. Am 1. 12. wurde ein neues Kabinett, eine finnische Allparteienregierung mit Ausnahme der halbfaschistischen IKL (= Isänmaallinen Kansanliike = Vaterländische Volkspartei) und der Kommunistischen Partei, die seit 1930 in Finnland verboten war, unter dem neuen Ministerpräsidenten Ryti gebildet[1].

5. Die Bildung der "Volksregierung Finnlands"

Unmittelbar nach Ausbruch des Krieges wandte sich das Zentralkomitee der finnischen Kommunistischen Partei in einer Proklamation an die werktätige Bevölkerung Finnlands. Diese Proklamation wurde von der sowjetischen Presse als angeblich von einer unbekannten Station irgendwo in Finnland aufgefangene Rundfunkmeldung verbreitet[2]. Es wurde offen zum Bürgerkrieg aufgefordert und der Abschluß eines Vertrages über gegenseitige Hilfeleistung mit der Sowjetunion verlangt. Daneben wurden u. a. rein innenpolitische Maßnahmen verlangt, wie z. B. die Zwangsenteignung der Ländereien der Großgrundbesitzer.

Eine gleichlautende Erklärung, die in der Sowjetunion wiederum als aufgefangene Rundfunkmeldung veröffentlicht wurde[3], erließ am 1. 12. die sogenannte "Volksregierung Finnlands". Die "Volksregierung" gab bekannt, daß sie die Rote Armee um jede notwendige Unterstützung in ihrem Kampf gebeten habe und der Sowjetunion vorgeschlagen habe, den "jahrhundertealten Wunsch des finnischen Volkes zu erfüllen, mit der karelischen Bevölkerung zu einem gemeinsamen und unabhängigen finnischen Staat vereinigt zu werden"[4].

---

1) Die Zusammensetzung der Regierung findet sich bei Tanner, aaO., S. 98

2) Pravda vom 1. 12. 1939

3) Pravda vom 2. 12. 1939; Izvestija vom 2. 12. 1939

4) zit. nach Paasikivi, aaO., S. 131

Die "Volksregierung Finnlands" hatte sich am 1. 12. in dem unweit von der Grenze liegenden Badeort Terijoki, der inzwischen von der Roten Armee besetzt worden war, als "demokratische Regierung von Finnland" gebildet. Ministerpräsident war O. W. Kuusinen[1], der auch das Ressort der auswärtigen Angelegenheiten übernahm, nachdem Tuominen, der Generalsekretär der seit 1930 verbotenen finnischen Kommunistischen Partei abgelehnt hatte.

Die Bildung der "Volksregierung Finnlands" unter Kuusinen war von langer Hand vorbereitet worden[2]. Schon am 13. 11. hatte Kuusinen auf Anweisung des Generalsekretärs des Komintern, Dimitrow, einen Brief an Tuominen gesandt, der sich damals in Stockholm aufhielt. In diesem Brief wurde Tuominen aufgefordert, auf dem schnellsten Wege nach Moskau zu kommen. Für den Fall, daß die finnisch-sowjetischen Verhandlungen abgebrochen würden, sei es notwendig, härtere Maßnahmen gegenüber Finnland zu ergreifen. Mit Brief vom 17. 11. lehnte Tuominen jedoch ohne Begründung die Reise nach Moskau ab. Nichtsdestoweniger kam am 21. 11. ein Kurier aus Moskau zu Tuominen mit einer Aufforderung des Politbüro selbst. Gemäß Tuominens eigenem Bericht in seinen Memoiren erklärte ihm der Kurier mündlich, daß eine militärische Aktion gegen Finnland bevorstehe und in Finnland eine kommunistische Regierung eingesetzt werden solle mit Tuominen als Ministerpräsidenten. Aber Tuominen lehnte ab. So wurde Kuusinen Ministerpräsident der "Volksregierung Finnlands". Als Antwort auf die Kuusinen-Regierung wurde später zeitweise in Finnland von der finnischen Regierung die Bildung einer sowjetrussischen Gegenregierung unter Trotzki erwogen[3].

---

1) Otto Vilhelm Kuusinen (1881 - 1964) war 1918 Begründer der finnischen Kommunistischen Partei und Mitglied der Revolutionsregierung von 1918. Er flüchtete in die Sowjetunion, wurde einer der bekanntesten Theoretiker des Marxismus-Leninismus und 1941 zum Mitglied des ZK der KPdSU ernannt.

2) Die folgende Darstellung stützt sich auf Tanner, aaO., S. 104 ff. und auf Jakobson, aaO., S. 146 ff., der sich auf Tuominens Memoiren beruft.

3) Tanner, aaO., S. 135. In diesem Fall hätte eine Gegenregierung und nicht eine Exilregierung vorgelegen. Gegenregierungen sind im Ausland gebildete, gegen die heimische Regierungsgewalt gerichtete Exekutive. Exilregierungen sind dagegen bereits bestehende "legale" Regierungen, die sich etwa in Kriegszeiten ins Ausland flüchten (Menzel, E.: Völkerrecht, München und Berlin 1962, S. 143)

Am Tage ihrer Bildung schlug die "Volksregierung Finnlands" der sowjetischen Regierung vor, die diplomatischen Beziehungen zwischen der "Finnischen Demokratischen Republik" und der Sowjetunion aufzunehmen. Noch am 1. 12. beschloß das Präsidium des Obersten Sowjet, die "Volksregierung Finnlands" anzuerkennen und mit ihr in diplomatische Beziehungen einzutreten[1]. Am folgenden Tag, dem 2. 12., wurde von Molotow und Kuusinen ein "Beistands- und Freundschaftsvertrag" zwischen der Sowjetunion und der Finnischen Demokratischen Republik unterzeichnet[2]. In diesem auf 25 Jahre befristeten Vertrag wurde die Regierung in Helsinki für gestürzt erklärt, da "das finnische Volk seine demokratische Regierung gebildet hat, die ganz und gar sich auf die Unterstützung des Volkes stützt", und der Sowjetunion die im Oktober/November 1939 vorgebrachten Forderungen bewilligt. Das waren eine Grenzverschiebung auf der karelischen Landenge (Art. I), die Verpachtung von Hanko auf 30 Jahre (Art. II Buchstabe a) und der Verkauf mehrerer im Finnischen Meerbusen gelegenen Inseln sowie Teile der Fischerhalbinsel (Art. II Buchstabe b). Als Gegenleistung erhielt die Finnische Demokratische Republik große Gebiete in Sowjetkarelien als "Verwirklichung der jahrhundertelangen Hoffnungen des finnischen Volkes auf die Wiedervereinigung des karelischen Volkes mit dem ihm stammverwandten finnischen Volk in einem einzigen finnischen Staat". Zum Austausch der Ratifikationsurkunden, der in "möglichst kurzer Zeit in der Hauptstadt Finnlands, in der Stadt Helsinki", vorgenommen werden sollte (Art. VIII), ist es aber nicht gekommen.

6. Der Konflikt im Völkerbund

Gleich nach Ausbruch der Feindseligkeiten beschloß die finnische Regierung, den Völkerbund anzurufen. Sowohl die Sowjetunion als auch Finnland gehörten dem Völkerbund an. Finnland war im Dezember 1920 und die Sowjetunion im September 1934 dem Völkerbund beigetreten.

Finnlands ständiger Vertreter beim Völkerbund, Gesandter Holsti[3], ersuchte am 3. 12. den Generalsekretär des Völkerbundes unter Berufung auf die

---

1) Pravda vom 2. 12. 1939; Izvestija vom 2. 12. 1939

2) Vertragstext Izvestija vom 3. 12. 1939, deutsche Übersetzung MAP 6. Jg., 1939, S. 1083 ff.

3) Holsti war bis zum 16. 11. 1938 Außenminister Finnlands.

Art. 11 und 15 der Satzung, den Völkerbundsrat und die Generalversammlung einzuberufen. Der Völkerbundsrat wurde auf den 9. 12. und die Generalversammlung auf den 11. 12. einberufen.

Die Anrufung des Völkerbundes seitens der finnischen Regierung wurde von der Sowjetunion als unbegründet erachtet. Die Sowjetregierung lehnte eine Teilnahme an den Beratungen in einer Antwortnote vom 4. 12. ab. Zur Begründung führte sie aus:

> "Die UdSSR ist mit Finnland nicht im Kriegszustand und bedroht das finnische Volk nicht mit Krieg ... Die Sowjetunion befindet sich mit der Demokratischen Republik Finnlands, deren Regierung am 2. 12. mit der UdSSR einen Beistands- und Freundschaftspakt unterzeichnet hat, in friedlichen Beziehungen. Dieser Vertrag regelt alle Fragen, die die Sowjetregierung ergebnislos mit den Abgeordneten der alten, zur Zeit ihrer Macht enthobenen Regierung besprochen hatte. Durch ihre Erklärung vom 1. 12. hat die Regierung der Demokratischen Republik Finnlands sich an die Sowjetregierung gewandt und sie gebeten, dieser Republik mit Waffengewalt beizustehen, um gemeinsam und so rasch wie möglich den gefährlichsten Kriegsherd zu beseitigen, der in Finnland durch seine alten Machthaber geschaffen worden war. Unter diesen Umständen vermochte der Aufruf des Herrn Rudolf Holsti an den Völkerbund die Einberufung von Rat und Versammlung nicht zu rechtfertigen. Noch weniger können die Personen, in deren Namen sich Herr Rudolf Holsti an den Völkerbund wendet, als Beauftragte des finnischen Volkes betrachtet werden."[1)]

Am 9. 12. wurde die finnische Frage im Völkerbundsrat behandelt. Holsti berief sich auf seinen Bericht vom 7. 12.[2)], in welchem er die zwischen Finnland und der Sowjetunion bestehenden Verträge zitiert, die Verhandlungen in Moskau geschildert, den Beginn der Feindseligkeiten und die augenblickliche Lage dargestellt hatte. Holsti bat den Rat, gemäß Art. 15 Abs. 9 der Satzung die Angelegenheit der Generalversammlung zur Erledigung zu überweisen. Der Völkerbundsrat beschloß antragsgemäß und rich-

---

1) Société des Nations, Journal officiel, Jg. 1939, Genf 1940, S. 512 ff.; deutsche Übersetzung: Blauweiß-Buch, S. 97 ff.

2) Blauweiß-Buch, S. 80 ff.; Société des Nations, Journal, S. 496 ff.

tete an die Versammlung die Bitte, die finnische Frage auf die Tagesordnung zu setzen.

Am 11. 12. trat die Generalversammlung zusammen. Holsti begründete den Antrag seiner Regierung[1]. Er führte die Definition des Angriffs an, wie sie im Nichtangriffsvertrag der Sowjetunion mit Finnland vom 21. 1. 1932 enthalten war[2], und zitierte Äußerungen des früheren sowjetischen Außenkommissars Litwinow, in denen dieser Angriffe auf fremde Staaten scharf verurteilt hatte[3]. Die Generalversammlung bildete zur Prüfung des finnischen Antrages einen aus 13 Mitgliedern bestehenden Sonderausschuß und vertagte die Sitzung.

In der nächsten Sitzung der Generalversammlung am 13. 12. beantragte der Vertreter Argentiniens, unterstützt von einer Reihe anderer südamerikanischer Staaten, die Sowjetunion aus dem Völkerbund auszuschließen[4].

---

1) Blauweiß-Buch, S. 89 ff.; Société des Nations, Actes de la XX^{e} session ordinaire de l'Assemblée Seances pleniers, S. 71 ff.

2) vgl. S. 103 der vorliegenden Untersuchung

3) Auf einer Sitzung der Generalversammlung des Völkerbundes vom 21. 9. 1937 hatte Litvinov u. a. ausgeführt: "Man muß das Ding bei seinem Namen nennen, und ein Angriff ist eben ein Angriff, ganz gleichgültig, mit welcher Formel er verbrämt wird. Gar kein internationaler Grundsatz vermöchte einen Angriff zu rechtfertigen." (Blauweiß-Buch, S. 91) Am 28. 9. 1937 hatte er in Bezug auf den Spanischen Bürgerkrieg erklärt: "Es ist ganz offensichtlich, daß nach internationalem Recht an Aufständische gegen ihre rechtmäßige Regierung keinerlei Unterstützung erteilt werden darf. Jede Unterstützung der Aufwiegler in Gestalt von Kriegsmaterial und noch mehr durch Soldaten wäre eine offensichtliche Verletzung des Internationalen Rechts. Die Anerkennung des Führers der Aufständischen als Haupt der Regierung verbessert an dieser Sachlage gar nichts, denn in diesem Falle könnte man jegliche Meuterei oder jeglichen Aufstand zu einem gesetzlichen machen, indem man ganz einfach die Aufwiegler als die Regierenden bezeichnet. Die Anerkennung von Aufrührern als gesetzliche Regierung bedeutet an und für sich schon eine Einmischung." (Blauweiß-Buch, S. 94)

4) Société des Nations, Journal, S. 511

Der Sonderausschuß unternahm jedoch zunächst den Versuch einer friedlichen Beilegung und forderte unter Berufung auf Art. 15 der Satzung die Regierungen Finnlands und der Sowjetunion auf, die Feindseligkeiten einzustellen, die Vermittlung der Generalversammlung anzunehmen und Friedensverhandlungen einzuleiten. Finnland billigte diesen Vorschlag, die Sowjetunion lehnte am 12. 12. ab unter Hinweis auf die im Schreiben vom 4. 12. dargelegten Gründe[1].

Dann legte der Sonderausschuß seinen Bericht an die Generalversammlung vor[2]. Er enthielt in seinem ersten Teil einen Tatsachenbericht, der sich einerseits auf die von der finnischen Regierung vorgelegten, andererseits auf die von der TASS-Agentur veröffentlichten Dokumente stützte. Im zweiten Teil folgte eine eingehende Darstellung und Untersuchung der Rechtslage. Im dritten Teil wurde nachgeprüft, ob Finnland und die Sowjetunion sich während der Dauer der Verhandlungen und des Konflikts entsprechend den zwischen beiden Staaten bestehenden Verträgen verhalten hatten. Der Bericht kam zu dem Ergebnis, daß "die Sowjetregierung nicht nur ihre besonderen Staatsverträge mit Finnland, sondern auch noch den Art. 12 der Völkerbundsatzung und den Vertrag von Paris verletzt hat."[3]

Die von dem Sonderausschuß der Generalversammlung vorgeschlagene Resolution hatte folgenden Wortlaut:

"I.
Die Völkerbundsversammlung
stellt fest, daß durch den auf Finnland vorgenommenen Angriff die UdSSR ihren Verpflichtungen aus den Staatsverträgen mit Finnland und den Bestimmungen von Art. 12 der Völkerbundsatzung und des Vertrages von Paris nicht nachgekommen ist, und daß sie am Vorabend des Angriffs unberechtigterweise den 1932 mit Finnland abgeschlossenen Nichtangriffspakt, der bis Ende 1945 gelten sollte, gekündigt hat,
und verurteilt feierlich die Handlungsweise der UdSSR gegen den finnischen Staat.

---

1) Blauweiß-Buch, S. 97
2) Blauweiß-Buch, S. 98 ff.; Société des Nations, Journal, S. 531 ff.
3) Blauweiß-Buch, S. 115; Société des Nations, Journal, S. 540

Sie richtet an jedes Mitglied des Völkerbundes den dringenden Appell, Finnland denjenigen tatsächlichen und menschlichen Beistand zu leisten, den es zu erbringen vermag, und sich jeglicher Handlung zu enthalten, die ihrer Art nach geeignet wäre, das Widerstandsvermögen Finnlands zu schwächen.

Sie ermächtigt den Generalsekretär, mit seinem technischen Dienst zu der Einrichtung der Hilfeleistung an Finnland, wie oben erwähnt, mitzuwirken.

Sie ermächtigt den Generalsekretär weiterhin, gemäß dem Beschluß der Versammlung vom 4. 10. 1937, auch diejenigen Staaten, die nicht Mitglieder sind, im Hinblick auf eine etwaige Mitwirkung zu befragen.

II.

In Anbetracht der Tatsache, daß die UdSSR, trotz zweimal ergangener Einladung, sich geweigert hat, vor dem Rat und der Versammlung ihren Streitfall mit Finnland anhängig zu machen und prüfen zu lassen;

daß sie weiterhin, indem sie sich weigerte, den Auftrag des Rates und der Versammlung zur Durchführung von Art. 15 der Völkerbundsatzung anzuerkennen, dem Völkerbund gegenüber eine ihrer wichtigsten Pflichten zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit der Staaten nicht erfüllt hat;

daß sie vergeblich versuchte, ihre Weigerung zu rechtfertigen, indem sie vorschützte, Beziehungen mit einer angeblichen Regierung zu unterhalten, die weder rechtlich noch tatsächlich die vom finnischen Volk nach seinen Einrichtungen frei anerkannte Regierung ist;

daß sich die UdSSR nicht nur der Verletzung einer der Verpflichtungen der Völkerbundsatzung schuldig gemacht hat, sondern sich durch ihre Taten selbst außerhalb der Satzung gestellt hat;

daß der Rat gemäß Art. 16 der Völkerbundsatzung zuständig ist, aus dieser Situation die nötigen Konsequenzen zu ziehen:

empfiehlt dem Rat, die Frage zu entscheiden."[1)]

Auf der Sitzung der Generalversammlung am 14. 12. fand über Bericht und Resolutionsentwurf des Sonderausschusses eine Aussprache statt[2)]. Der

---

1) Blauweiß-Buch, S. 116 f.; Société des Nations, Journal, S. 540 f.
2) Société des Nations, Actes, S. 24 ff.

Bericht wurde gebilligt und, da Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt wurden und sich keine Stimme gegen die Verurteilung der Sowjetunion erhob, die Resolution einstimmig angenommen. Unter Berufung auf die Resolution wurden alle Staaten, auch die Nichtmitglieder des Völkerbundes, aufgefordert, Finnland jede materielle und humanitäre Hilfe zu gewähren und sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die Finnlands Widerstandskraft schwächen könnte.

Ebenfalls am 14. 12. stand im Völkerbundsrat die finnische Frage auf der Tagesordnung. Auf Vorschlag des bolivianischen Vertreters wurde vom Rat unter vier Stimmenthaltungen, darunter Finnland, das nicht in eigener Sache richten wollte, folgende Resolution einstimmig angenommen:

"Der Völkerbundsrat,
welcher von der von der Bundesversammlung am 14. 12. 1939 angenommenen Resolution über den Appell der finnischen Regierung Kenntnis genommen hat,
1. schließt sich der von der Bundesversammlung angenommenen Verurteilung der Handlungsweise der UdSSR gegenüber Finnland an,
2. stellt aus den in der Resolution der Bundesversammlung angeführten Gründen und in Anbetracht von Art. 16 al. 4 der Bundessatzung fest, daß sich die UdSSR durch ihre Handlungsweise aus dem Völkerbund ausgeschlossen hat. Hieraus folgt, daß sie nicht mehr Mitglied des Bundes ist."[1)]

Damit war die Sowjetunion aus dem Völkerbund, dem sie am 18. 9. 1934 beigetreten war, ausgeschlossen[2)]. Nach sowjetischer Darstellung ist der Ausschluß allerdings unter dem "falschen Vorwand der Aggression gegen Finnland" erfolgt, da "die schändliche Entscheidung über den Ausschluß der UdSSR nicht nur ihrem Wesen nach, sondern auch unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten ungesetzlich war, insofern sie von einer besonders ausgesuchten Zusammensetzung des Rates und von einer Minderheit der Stimmen (bei der Abstimmung der Frage waren zwei Mitglieder des

---

1) Blauweiß-Buch, S. 117; Société des Nations, Journal, S. 506
2) Die Sowjetunion war der einzige Staat in der Geschichte des Völkerbundes, der ausgeschlossen wurde.

Rates nicht vertreten[1] und vier enthielten sich der Stimme) angenommen wurde."[2] Richtig ist vielmehr, daß Finnland, China, Griechenland und Jugoslawien sich der Stimme enthalten hatten, für den Antrag Ägypten, Belgien, Bolivien, die Dominikanische Republik, Frankreich, Großbritannien und die Südafrikanische Union, und gegen den Antrag niemand gestimmt hatte[3]. Da Enthaltungen nicht mitgezählt wurden und sich keine Gegenstimme erhoben hatte, war die Entscheidung einstimmig.

7. Der Kriegsverlauf und der Friedensschluß

Als die USA bei Ausbruch der Feindseligkeiten ihre guten Dienste anboten, um den Konflikt auf friedlichem Wege zu lösen, nahm die finnische Regierung dieses Angebot unverzüglich an, die Sowjetunion lehnte es ab[4]. Ebenso erging es den Vermittlungsversuchen Schwedens. Finnland ließ durch Schweden anfragen, ob die Sowjetunion bereit wäre, die Verhandlungen fortzusetzen, in welchem Fall Finnland neue positive Vorschläge machen würde. Der schwedische Gesandte in Moskau, Winther, teilte am 4. 12. der Sowjetunion diesen Vorschlag mit. Molotow lehnte auch diesmal ab mit der Begründung, daß die Sowjetregierung nur die Regierung der Finnischen Demokratischen Republik anerkenne, mit der sie bereits einen Vertrag über gegenseitige Hilfeleistung geschlossen habe; mit der "sogenannten finnischen Regierung" könne sie nicht mehr verhandeln, da sie die Regierung in Helsinki nicht anerkenne[5]. Dem schwedischen Gesandten wurde im übrigen das Recht bestritten, die Interessen Finnlands wahrzunehmen.

---

1) der Iran und Peru (vgl. Société des Nations, Journal, S. 499)
2) Koževnikov, F. I.: Kurs meždunarodnogo prava (Lehrbuch des Völkerrechts), Moskau 1966, S. 416; ähnlich äußerte sich die Pravda vom 16. 12. 1939, die die Abstimmung "als skandalöse Abmachung der englischen und französischen Vertreter" darstellt; und Ponomarev-Gromyko-Chvostov, aaO., S. 366, beschuldigen England und Frankreich, den Ausschluß veranlaßt zu haben "zum Zweck der diplomatischen Vorbereitung eines Krieges gegen die UdSSR".
3) Société des Nations, Journal, S. 501
4) Blauweiß-Buch, S. 16 f.
5) Izvestija vom 5. 12. 1939

Die Versuche und Anstrengungen Finnlands, Friedensverhandlungen in Gang zu bringen, wurden den ganzen Dezember 1939 und Januar 1940 hindurch fortgesetzt. Tanner nahm, allerdings vergebens, Fühlung mit dem deutschen Botschafter in Helsinki, von Blücher, auf, um Deutschland, das ja ein Verbündeter der Sowjetunion war, zu einer Vermittlung zu bewegen[1].

In Rundfunkreden des finnischen Ministerpräsidenten Ryti vom 8. 12.[2] und des Außenministers Tanner vom 15. 12.[3] wurde an Molotow die Frage gestellt, ob zur Vermeidung weiteren Blutvergießens die Verhandlungen wieder aufgenommen werden könnten. Eine offizielle Antwort gab Molotow darauf nicht. TASS wiederholte nur die früheren Mitteilungen, daß die Sowjetregierung nur die "Volksregierung Finnlands" anerkenne und daher den finnischen Vorschlag über die Wiederaufnahme der Verhandlungen nicht zur Prüfung annehmen könne.

Obwohl noch am 25. 1. 1940 Molotow in einer Unterredung mit dem deutschen Botschafter in Moskau gesagt hatte, daß ein Frieden mit der Ryti-Tanner-Regierung nicht in Frage komme, erklärte plötzlich die Sowjetregierung in einem Memorandum an die schwedische Regierung vom 29. 1., daß sie Verhandlungen mit der Ryti-Tanner-Regierung nicht unbedingt ausschließe[4]. Es sei aber notwendig zu wissen, welche Konzessionen die finnische Regierung zu machen bereit wäre. Es sei auch zu beachten, daß die jetzigen Forderungen seitens der Sowjetregierung weitergingen, da inzwischen auf beiden Seiten Blut vergossen sei, und dieses Blut fordere höhere Garantien für die Sicherheit der Grenzen der Sowjetunion. Auch könnten Zugeständnisse, die von der Sowjetregierung Kuusinen gegenüber gemacht worden seien, nicht der Ryti-Tanner-Regierung gegenüber gemacht werden.

In der über Stockholm am 1. 2. übermittelten Antwortnote schlug die finnische Regierung vor, den Stand der Verhandlungen vom November 1939 als Ausgangspunkt der neuen Besprechungen zu betrachten. Die finnische

---

1) Tanner, aaO., S. 117 f.
2) Blauweiß-Buch, S. 76 ff.
3) Blauweiß-Buch, S. 117 ff.
4) Jakobson, aaO., S. 215

Regierung erklärte sich bereit, um der Stützpunktfrage auszuweichen, ein größeres Gebiet auf der karelischen Landenge abzutreten und den Finnischen Meerbusen zu neutralisieren. Eine Abtretung finnischen Gebietes könne aber nur im Wege des Austausches erfolgen[1].

Dieser Notenwechsel, der den Beginn langwieriger Verhandlungen bildete, schließlich aber zum Friedensschluß führte, war durch Vermittlung der schwedischen Regierung über die sowjetische Gesandtin in Stockholm, Frau Kollontaj, zustandegekommen. Verbindungsmann der finnischen Regierung war Tanner, der sich im Februar 1940 in geheimer Mission selbst nach Stockholm begab, um mit Frau Kollontaj, die maßgeblich den Notenaustausch beeinflußte, weiterführende Gespräche zu unternehmen. Tanner machte insgesamt drei Reisen nach Stockholm und hat ausführlich über die geheimen Unterredungen berichtet[2].

Frau Kollontaj warnte die Finnen. Im Frühjahr würden die sowjetischen Kriegshandlungen ihren Höhepunkt erreichen, und Finnland solle lieber Frieden schließen. Doch seien die neuerdings unterbreiteten finnischen Vorschläge unzureichend. Der Preis für einen Frieden sei ein Stützpunkt im Finnischen Meerbusen. Hier ergriff Tanner die Initiative und bot auf eigene Verantwortung die Insel Jussarö an. Die Antwort der Sowjetregierung war jedoch ein "Nein".

Gleichzeitig hatte die finnische Regierung alles getan, um eine eindeutige Antwort von Schweden zu bekommen, ob sie mit einer direkten militärischen Hilfe Schwedens oder wenigstens mit der Genehmigung des Durchzugs eines englisch-französischen Expeditionskorps durch schwedisches Gebiet rechnen könne. Die Frage einer militärischen Intervention der Westmächte war bereits im Dezember 1939 aufgeworfen worden. Auf einer Sitzung des militärischen Oberkommandos der Alliierten am 5. 2. war endgültig beschlossen worden, Finnland durch die Entsendung eines englisch-französischen Expeditionskorps zu helfen, das am 5. 3. über Norwegen und Schweden nach Finnland transportiert werden sollte. Großbritannien und Frankreich warteten nur auf einen offiziellen Appell der finnischen Regierung.

---

1) Paasikivi, aaO., S. 164
2) aaO., S. 142 - 163

In einem Gespräch zwischen Tanner und dem schwedischen Außenminister Guenther am 13. 2. lehnte Schweden mit Rücksicht auf Deutschland eine direkte Hilfe ab. Schweden war überzeugt, bei einem Eintritt in den finnischen Krieg militärischen Aktionen Deutschlands ausgesetzt zu sein, und befürchtete, dann in einen Weltkrieg hineinzugeraten[1]. Zuvor hatte am 5. 1. die Sowjetregierung gegen eine angebliche Verletzung der Neutralität Schwedens und Norwegens in Stockholm und Oslo protestiert mit der Begründung, Schweden und Norwegen hätten einen Truppen- und Waffentransit sowie die Errichtung von Freiwilligenwerbebüros geduldet[2].

Inzwischen hatte Molotow bei einem Empfang des neuen schwedischen Gesandten in Moskau am 20. 2. und in einer weiteren Unterredung am 22.2. die sowjetischen Forderungen bekanntgegeben, die vor dem Beginn von Verhandlungen mit Finnland als Mindestforderungen zu erfüllen seien. Es waren dies: Hanko, die karelische Landenge mit der Stadt Viipuri, Ladoga - Karelien und ein Verteidigungsbündnis. Die Sowjetunion war dagegen bereit, das bereits besetzte Petsamogebiet zu räumen[3].

Die finnische Regierung erfuhr davon am 23. 2. durch Schweden. Am selben Tag wurden die Forderungen im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten diskutiert. Eine endgültige Antwort wurde davon abhängig gemacht, daß man Hilfe aus dem Ausland erreichen könne. Man glaubte, mit Hilfe

---

1) So König Gustav: "Ich bin überzeugt, daß wir, wenn Schweden im finnischen Krieg interveniert, nicht nur in einen Krieg mit Rußland hineingezogen werden, sondern auch in einen Krieg zwischen den großen Mächten." (zit. nach Jakobson, aaO., S. 233)
Das entsprach aber nicht den Tatsachen. Deutschland hätte nur eingegriffen, wenn alliierte Truppen durch Schweden Finnland zu Hilfe gekommen wären. Das machte ein Gespräch zwischen Hitler und Sven Hedin vom 16. 10. 1939 deutlich, das Tanner (aaO., S. 82 f.) erwähnt und in dem Hitler erklärte, daß Deutschland neutral bleiben werde, falls Schweden Finnland zu Hilfe käme. Das ist auch die Meinung von Jakobson, aaO., S. 229; Lundin, aaO., S. 72; Paasikivi, aaO., S. 177 und Tanner, aaO., S. 130 und Mannerheim, aaO., S. 416.

2) Pravda vom 15. 1. 1940

3) Paasikivi, aaO., S. 165; Tanner, aaO., S. 172

fremder Truppen den sowjetischen Vormarsch aufhalten und zurückdrängen zu können.

Der Kriegsverlauf war bis zu diesem Zeitpunkt folgendermaßen: In den ersten Tagen nach Kriegsausbruch zogen sich die finnischen Truppen auf der karelischen Landenge in die Hauptverteidigungsstellungen - die sogenannte Mannerheimlinie - zurück, die am 5./6. 12. erreicht wurden. Nachdem am 15. 12. der sowjetische Angriff an allen Fronten zum Stehen gebracht worden war, konnte die Mannerheimlinie bis etwa Mitte Februar von den Finnen gehalten werden. Als Folge einer groß angelegten Offensive gelang am 11. 2. den Sowjets der Durchbruch. Die Finnen zogen sich zurück, wurden aber schon am 19. 2. in ihren neuen Stellungen angegriffen. Damit wurde die strategische Lage der Finnen immer schlechter. Es zeigte sich die große Überlegenheit der Roten Armee. Dennoch hoffte man in Finnland noch immer, mit fremder Truppenunterstützung eine Wende herbeiführen zu können.

Deshalb richtete Finnland erneut eine Note an Schweden, die wiederum die Frage enthielt, ob die schwedische Regierung den Durchzug eines Expeditionskorps gestatte. Die schwedische Antwort vom 24. 2. war verneinend. Auch eine Drohung mit Kriegseintritt wollte die schwedische Regierung nicht abgeben. Im äußersten Fall würde sie aber gestatten, daß 16.000 Mann ihrer Truppen voll ausgerüstet als Freiwillige nach Finnland ziehen könnten. Bei einem Besuch in Stockholm am 27. 2. wurde dies Tanner in einer mündlichen Unterredung mit Ministerpräsident Hansson bestätigt. Außerdem wurde Tanner mitgeteilt, daß die Sowjetunion bereit sei, auf eine finnische Antwort bezüglich der Annahme der sowjetischen Bedingungen bis zum 1. 3. um 11 Uhr zu warten[1].

Am 25. 2. hatten die Beratungen im finnischen Staatsrat, im auswärtigen Ausschuß des Reichstages und im Reichstag selbst begonnen[2]. Nach heftigen Diskussionen und langen Sitzungen wurde eine Antwortnote des Inhalts entworfen, daß Finnland die sowjetischen Vorschläge als Ausgangspunkt für Verhandlungen im Prinzip annehme und die Mitteilung der Sowjetregierung abwarte, wann und wo die Verhandlungen beginnen könnten[3]. Diese

---

1) Tanner, aaO., S. 184

2) Darüber berichtet Paasikivi, aaO., S. 175 ff.

3) Text der Note bei Tanner, aaO., S. 194

Note wurde aber nicht übergeben, da inzwischen Großbritannien und Frankreich von der finnischen Bereitschaft, Frieden zu schließen, erfahren hatten, durch ihre Gesandten in Stockholm vorstellig wurden und versprachen, daß bis Ende März 50.000 Mann an Hilfstruppen in Finnland eintreffen könnten, falls die finnische Regierung ein Hilfeersuchen an sie richte[1]. Die Westmächte würden auf Schweden und Norwegen Druck ausüben, den Durchmarsch zu gestatten. Die finnische Regierung wartete daher ab, hielt die Sowjetregierung mit einer verzögernden Antwortnote hin und machte die endgültige Antwort von einer neuen Stellungnahme Schwedens und Norwegens abhängig[2].

Daraufhin fragten am 2. 3. die Gesandten Großbritanniens und Frankreichs in Stockholm und Oslo bei der schwedischen und norwegischen Regierung an, ob die beiden Regierungen den Durchzug des Expeditionskorps erlauben würden, falls Finnland an die Westmächte eine Bitte um militärische Hilfe richten würde. Die schwedische Regierung hielt an ihrer früheren Meinung fest und gab am 3. 3. eine ablehnende Antwort, und auch Norwegen verweigerte den Durchzug. Die beiden Staaten wollten nicht als Partner eines alliierten Unternehmens angesehen werden und erklärten sich nur bereit, Waffenlieferungen westlicher Mächte durch ihr Gebiet zu gestatten.

---

1) Ob die Zahl von 50.000 Mann und der Zeitpunkt des Eintreffens in Finnland wirklich hätten eingehalten werden können, erscheint zweifelhaft. So wurden die Truppenstärke in den folgenden Tagen dementiert und der Zeitpunkt eines möglichen Eintreffens immer weiter hinausgeschoben. Auch wurde das Interesse der Engländer an Finnland von finnischen Stellen überbewertet. Am 27. 10. 1939 hatte Churchill in einer Note, die dem britischen Kabinett vorgelegt werden sollte, wohl die Meinung vertreten, daß es von vitaler Bedeutung wäre, Finnland vor einer sowjetischen Invasion zu bewahren, dann aber erklärt: "Es liegt bestimmt nicht in unserem Interesse, uns russischen Forderungen nach Flottenstützpunkten an der Ostsee zu widersetzen. Rußland benötigt diese Stützpunkte nur gegen Deutschland." (Churchill, aaO., S. 404)

2) Paasikivi, aaO., S. 182, 187. Die Note war aber von Stockholm nicht nach Moskau weitergesandt worden, vielmehr hatte die schwedische Regierung aus eigener Initiative in Moskau angefragt, ob die Bedingungen nicht gemildert werden könnten.

Mittlerweile hatte sich die strategische Lage Finnlands noch mehr verschlechtert. Die ganze Front war in Gefahr, aufgerollt zu werden. Auch kam über Schweden aus Moskau die Nachricht, daß die Finnland gestellte Frist überschritten sei. Im übrigen könnten die Bedingungen nicht gemildert werden.

Nach langen Beratungen im Kabinett beschloß die finnische Regierung, die am 20. 2. von der Sowjetregierung aufgestellten Mindestforderungen als Grundlage von Verhandlungen anzunehmen[1]. Der Grund war die ablehnende Antwort Schwedens und Norwegens an die Westmächte. Gleichzeitig schlug die finnische Regierung einen Waffenstillstand vor.

Am 6. 3. berichtete der schwedische Gesandte in Moskau, daß die Sowjetregierung, wenn Finnland die sowjetischen Bedingungen annehme, zu Friedensverhandlungen bereit sei, einen Waffenstillstand aber ablehne, da die Lage an der Front sehr unsicher sei und die Sowjetunion Finnland mißtraue. Zuvor hatte Molotow noch gedroht, es sei vielleicht besser, mit Kuusinen zu verhandeln, falls der Krieg weiterginge.

Die finnische Regierung gab noch am selben Tag bekannt, daß sie eine Friedensdelegation über Stockholm nach Moskau absende. Am 7. 3. traf die finnische Delegation, bestehend aus Ministerpräsident Ryti, Staatsrat Paasikivi, Professor Voionmaa und General Walden, in Moskau ein und am 9. 3. fand das erste Treffen mit den Vertretern der Sowjetregierung statt[2].

Am 10. 3. teilte die finnische Regierung offiziell mit, daß Friedensverhandlungen in Moskau im Gange seien. Daraufhin boten die USA Vermittlungsdienste an. Großbritannien und Frankreich waren weiterhin bereit, Hilfe an Finnland zu leisten, sobald die finnische Regierung darum bitte. Der Termin zur Anforderung der Hilfe wurde bis zum 12. 3. verlängert. Die finnische Regierung fragte nochmals bei Schweden und Norwegen an, ob sie einen alliierten Truppendurchzug gestatten würden. Am 12. 3. traf

---

1) ausführlich Paasikivi, aaO., S. 185 ff.; Tanner, aaO., S. 216
2) Die Verhandlungen haben Paasikivi, aaO., S. 195 ff. und Tanner, aaO., S. 224 ff. zum großen Teil in wörtlicher Rede wiedergegeben.

aber von beiden Staaten eine ablehnende Antwort ein.

Da die Sowjetregierung keine Zugeständnisse machte, sondern mit einer Fortsetzung des Krieges drohte, Finnland aber zu einer weiteren Kriegführung nicht mehr imstande war, unterzeichnete die finnische Delegation mit Ermächtigung ihrer Regierung in der Nacht vom 12. zum 13. 3. um 2 Uhr den Friedensvertrag in Moskau. Am Abend des 20. 3. um 23 Uhr erfolgte der Austausch der Ratifikationsurkunden.

In diesem Vertrag[1] mußte Finnland weit härtere Forderungen annehmen, als die Sowjetunion in den Verhandlungen von 1939 verlangt hatte. Gebietsabtretungen der Sowjetunion an Finnland, die zu Beginn der Verhandlungen noch zugestanden worden waren, erfolgten nicht. Finnland mußte die ganze karelische Landenge mit der Bucht von Wiborg, das westliche und nördliche Ufer des Ladogasees, eine Reihe von Inseln im Finnischen Meerbusen, das Gebiet östlich von Merkjärvi mit der Stadt Kuolajärvi, sowie den bisher finnischen Teil der Fischer- und Mittelhalbinsel abtreten (Art. II). Hanko mußte auf 30 Jahre an die Sowjetunion verpachtet werden (Art. IV). Dafür stellte Art. V erneut die Zugehörigkeit des Gebietes von Petsama zu Finnland fest. Die Art. VI und VII betrafen den Transitverkehr von der Sowjetunion nach Schweden und Norwegen. Schließlich enthielt Art. III noch eine Nichtangriffsverpflichtung.

Nach sowjetischer Ansicht[2] "beschränkte sich die sowjetische Regierung bei Abschluß des Friedensvertrages auf minimale Forderungen, die notwendig waren, um die Sicherheit der nordwestlichen Grenze der UdSSR und besonders die Sicherheit Leningrads zu gewährleisten".

---

1) Sbornik dejstvujuščich dogovorov, soglašenij i konvencij, zaključennych s inostrannymi gosudarstvami (Sammlung der gültigen Verträge, Übereinkommen und Konventionen, abgeschlossen mit fremden Staaten), Bd. X, Moskau 1955, S. 11 ff.; deutsche Übersetzung: Blauweiß-Buch der Finnischen Regierung II, Helsinki 1941, S. 58 ff.

2) Ponomarev-Gromyko-Chvostov, aaO., S. 367

C) Rechtlicher Teil

I. Die sowjetische Auffassung vom Völkerrecht

1. Der sowjetische Rechtsbegriff

In der sowjetischen Rechtslehre ist die Frage nach dem Begriff und dem Wesen des Völkerrechts unmittelbar verknüpft mit dem Problem des Rechtsbegriffs nach sowjetischen Rechtsvorstellungen. Zum besseren Verständnis der sowjetischen Völkerrechtsauffassung ist es daher erforderlich, in großen Zügen die Frage nach dem Begriff des Rechts in der sowjetischen Rechtslehre aufzuwerfen und zu untersuchen. Da die Grundlage der sowjetischen Rechtswissenschaft die Ideologie des Marxismus-Leninismus bildet, kann sich auch der Rechtsbegriff nur daran ausrichten.

"Recht" - so heißt es in der berühmt gewordenen Präambel zu den Strafrechtsgrundsätzen der Sowjetunion von 1919 - "ist die Regelung der gesellschaftlichen Beziehungen, die den Interessen der herrschenden Klasse entspricht und von deren organisierter Gewalt (d. h. dem Staat) geschützt wird." [1] Oder kürzer ausgedrückt: "Recht ist der zum Gesetz erhobene Wille der herrschenden Klasse."[2]

Damit ergeben sich zwei Wesenszüge des sowjetischen Rechtsbegriffs: 1. das Recht hat Klassencharakter und 2. das Recht ist Bestandteil des Überbaus.

Die Klassennatur des Rechts zeigt sich in seiner Abhängigkeit von der jeweils herrschenden Klasse. In der Sowjetunion ist das Recht Ausdruck des staatlichen Willens der Arbeiterklasse, die - ihrerseits allerdings - geführt wird von der Kommunistischen Partei. Indem das Recht diesen Willen verkörpert, ist es ein Mittel des proletarischen Staates, den Sozialismus zu verwirklichen und eine kommunistische Gesellschaft aufzubauen, mithin ein Mittel des Klassenkampfes[3]. Als Bestandteil des Überbaus folgt das

---

1) zit. nach Maurach, R.: Sowjetverfassung, Klassenkampf und Völkerrecht, VBVR 3. Jg., 1936/37, S. 601

2) Bol'šaja sovetskaja enciklopedija, Bd. 34, S. 349

3) Kerimov, D. I. (Red.): Pravo i kommunizm (Das Recht und der Kommunismus), Moskau 1965, S. 9 ff.

Recht den Gesetzen der Lehre von der Basis und ihrem Überbau. Nach sowjetischer Darstellung[1] ist ein allgemeines Gesetz der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft das Gesetz der Abhängigkeit des gesellschaftlichen Überbaus von der Basis, d. h. der wirtschaftlichen Struktur der Gesellschaft. Diese Abhängigkeit bedeutet, daß sich mit der Änderung der Basis das Recht als Teil des Überbaus ebenfalls ändert. Seit Stalins Erörterung über die Sprachwissenschaft im Jahre 1950[2], mit der er die streng marxistische Klassennatur des Überbaus durchbrach, ist die Abhängigkeit aber nicht mehr nur einseitig in der Form, daß dem Recht jeder besondere Eigenwert abgesprochen wird und seine Funktion sich darin erschöpft, allein der Basis zu dienen. Im Gegensatz zu dieser rein marxistischen Auffassung besteht nach Stalin eine sehr effektive Wechselwirkung zwischen der wirtschaftlichen Basis und dem ideologischen Überbau. Nicht nur die Basis beeinflußt den Überbau, sondern auch umgekehrt beeinflußt der Überbau die Basis. Das Recht kann also auf die wirtschaftliche Struktur der Gesellschaft einwirken.

Auch das Völkerrecht unterliegt diesen Besonderheiten. Das Völkerrecht ist ein Teil der Klassengesellschaft, es hat Klassencharakter. Der Klassencharakter des Völkerrechts zeigt sich darin, daß seine Normen auf dem Wege der Vereinbarung geschaffen werden und den übereinstimmenden Willen der Staaten zum Ausdruck bringen[3]. Als Bestandteil des Überbaus steht das Völkerrecht in Abhängigkeit zur Basis, da die ökonomische Struktur der Ge-

---

1) Tunkin, G. I.: Ideologičeskaja borʼba i meždunarodnoe pravo (Der ideologische Kampf und das Völkerrecht), Moskau 1967, S. 61/62

2) Stalin, J. W.: Über den Marxismus in der Sprachwissenschaft, NJW, 5. Jg. 1950, Nr. 12, S. 3 ff.
vgl. zur Zwei-Basis-Theorie: Koževnikov, F. I.: Nekotory voprosy meždunarodnogo prava v svete truda J. V. Stalina "Marksism i Voprosy Jazykoznanija", Sov.Gos. 1951, Nr. 6, S. 25 ff.; deutsche Übersetzung: Einige Fragen des Völkerrechts im Lichte der Arbeit J. W. Stalins "Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft", NJ 5. Jg. 1951, S. 396 ff.; Meissner, aaO., S. 153

3) Aleksidze, L. A.: O klassovoj prirode sovremennogo meždunarodnogo prava (Über die Klassennatur des Völkerrechts), Sov.Gos. 1967, Nr. 6, S. 56

sellschaft die Hauptzüge des Überbaus im allgemeinen und des Völker - rechts als eines der Elemente des Überbaus im besonderen bestimmt, es beeinflußt aber auch auf Grund der Wechselwirkung die anderen Teile des Überbaus und die ökonomische Ordnung der Gesellschaft[1].

2. Der sowjetische Völkerrechtsbegriff

In der sowjetischen Völkerrechtslehre ist im Zuge ihrer Entwicklung - wobei die Bildung des Sowjetstaates den Ausgangspunkt setzt, da erst von diesem Zeitpunkt an von einer "sowjetischen" Völkerrechtslehre gespro - chen werden kann[2] - der Begriff des Völkerrechts verschiedenen Deutungen unterlegen. Die Auffassung vom Wesen und Inhalt des Völkerrechts hat sich gewandelt, man kann sagen, je nach der politischen Konzeption, die die sowjetische Regierung für notwendig erachtete und verfolgte. Völkerrechtstheorien waren ein Instrument der Außenpolitik der Sowjetunion, hatten ihr zu dienen, sie zu rechtfertigen und wissenschaftlich zu untermauern. So sagt Korowin: "Recht und Politik sind auf dem Gebiet der völkerrechtlichen Beziehungen untrennbar"[3], und Wyschinskij sagt: "Das Recht ist nichts ohne die Politik."[4]

Da in der Sowjetunion der Grundsatz der Parteilichkeit der Wissenschaft herrscht, gibt und gab es für die sowjetischen Völkerrechtslehrer keinen Rückzug auf eine neutrale Stellung[5]. Eine objektive unparteiische Stellungnahme wird als Objektivismus verurteilt und wird als eine Stellungnahme zugunsten des Feindes gewertet - eine Einschätzung, die sich aus den Strukturen eines totalitären Staates und eines orthodoxen ideologi -

---

1) Tunkin, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 147; allerdings galt diese Auffassung von der Vermittelungsfunktion des Völkerrechts zwischen den Basen noch nicht zur Zeit des Finnlandkrieges.
2) Vordem benutzten die sowjetischen Völkerrechtler das von Professor von Grabar übersetzte Völkerrechtslehrbuch von F. von Liszt.
3) Korovin, E. A.: Das Völkerrecht der Übergangszeit, Berlin-Grunewald, 1929, S. 2
4) zit. nach Schultz, L.: Die sowjetische Völkerrechtslehre JiR 5. Bd. 1955, S. 92
5) vgl. Meissner, aaO., S. 144 f.

schen Systems erklärt. Die sowjetische Völkerrechtslehre mußte sich ausrichten und hat sich ausgerichtet an den tatsächlichen politischen Gegebenheiten und nicht zuletzt an der Lehrmeinung der KPdSU. Die Beschlüsse der leitenden Organe der KPdSU sind für die Entwicklung der sowjetischen Völkerrechtsauffassung von "überaus großer Bedeutung" gewesen[1].

In der Entwicklung der sowjetischen Völkerrechtslehre lassen sich somit verschiedene Entwicklungsabschnitte unterscheiden. Eine einheitliche Auffassung über Beginn und Anzahl der einzelnen Abschnitte herrscht nicht. Überwiegend wird aber eine vierstufige Entwicklung angenommen, die auch der vorliegenden Untersuchung zugrundegelegt wird[2].

a) Das Völkerrecht der Übergangszeit

Der erste Abschnitt ist gekennzeichnet von der Vorstellung eines "Völkerrechts der Übergangszeit". Korowin versuchte in seinem gleichnamigen Werk erstmals, eine sowjetische Völkerrechtstheorie herauszuarbeiten und das Völkerrecht in Übereinstimmung zu bringen mit der weltrevolutionären Sendung der Sowjetunion. Korowin handelte im Einklang mit Lenin, der in seinem Glauben an die Weltrevolution jede Koexistenz der Sowjetunion mit den imperialistischen Staaten für ausgeschlossen hielt. So sagte Lenin im März 1923: "Wir haben auf unserer Seite das Plus, daß die ganze Welt jetzt bereits in eine Bewegung eintritt, die die sozialistische Weltrevolution zur Folge haben muß."[3]

---

1) Koževnikov, F. I. (Red.): Völkerrecht (veröffentlicht von der Akademie der Wissenschaften), Berlin 1960, S. 57

2) Meissner, B.: Sowjetunion und Völkerrecht 1917 - 1962, Köln 1963, S. 33 ff.; Maurach, R. - Meissner, B.: Völkerrecht in Ost und West, Stuttgart 1967, S. 17 ff.; Meissner mit einer anderen zeitlichen Einteilung auch in dem Aufsatz: Die sowjetische Völkerrechtskonzeption, GWU 4. Jg. 1953, S. 140 ff.; eine vierstufige Entwicklung nehmen auch an Schultz, aaO., S. 78 ff. und Menzel im Vorwort der Hamburger Ausgabe des von der Akademie der Wissenschaften veröffentlichten Lehrbuches von 1960.

3) zit. nach Leonhard, W.: Sowjetideologie, Frankfurt/Main 1962, S. 139

Korowin definierte das Völkerrecht der Übergangszeit als "ein örtlich völkerrechtliches System, entstanden durch den Eintritt in die internationale Gemeinschaft der bürgerlichen Staaten einer sozialistisch organisierten Gesellschaft"[1]. Das allgemeine Völkerrecht war für Korowin eine alte Legende, das der völkerrechtlichen Wirklichkeit nicht mehr entsprach und das seit jeher in eine ganze Reihe von Rechtskreisen zerfiel[2]. Das moderne Völkerrecht in seiner Gesamtheit sei eine Pluralkonstruktion verschiedener Rechtsflachen[3], wovon eine das Völkerrecht der Übergangszeit sei, ein Kompromißrecht, "nichts weiter als eine von vielen rechtlichen Übergangsformen"[4], dazu bestimmt, so lange die Beziehungen zwischen den Staaten verschiedener gesellschaftlicher Struktur zu regeln, bis "die Brücke zwischen der bürgerlichen und sozialistischen Halfte der Menschheit einstürzt"[5]. Das geschähe, wenn ein allweltliches "Intersowjetisches Recht" entstanden sein würde, das die Beziehungen unabhängiger sozialistischer Republiken untereinander regele[6].

Als charakteristisch für Korowins Völkerrecht der Übergangszeit kann folgendes zusammengefaßt werden; die Ablehnung eines universalen Völkerrechts, die Forderung eines sozialistischen Völkerrechts, die Anerkennung des Klassencharakters des Rechts, der Vertrag als Quelle des Völkerrechts und die Klasse allein - nicht der Staat als historische Zufälligkeit - als Völkerrechtssubjekt. So lautete auch die Definition im 1926 erschienenen Lehrbuch: Das Völkerrecht ist die Gesamtheit der geltenden Rechtsnormen, die die Rechte und Pflichten der am internationalen Verkehr teilnehmenden Kollektiven der herrschenden Klassen bestimmen."[7]

---

1) Korovin, E. A.: Das Völkerrecht der Übergangszeit, Berlin-Grunewald, 1929, S. 141

2) aaO., S. 7 f.

3) aaO., S. 8; Korovin unterschied neben dem Völkerrecht der Übergangszeit ein Völkerrecht der europäischen Mächte, ein amerikanisches Völkerrecht und ein Rechtssystem, das die Beziehungen der kapitalistischen Mächte zu den kolonialen und halbkolonialen Ländern regelte.

4) aaO., S. 142

5) aaO., S. 142; derselbe: Sovremennoe mežđunarodnoe publicnoe pravo (Das moderne Völkerrecht), Moskau / Leningrad 1926, S. 8

6) aaO., S. 3

7) aaO., S. 5

b) Das Völkerrecht als Waffe im Klassenkampf

Mit der allmählich zunehmenden Kritik mußte Korowin im Jahre 1935 seine Thesen vom Völkerrecht der Übergangszeit zurücknehmen[1]. Paschukanis, der anfangs Korowins Theorien gebilligt hatte, später aber einer der schärfsten Kritiker wurde, leitete mit der Herausgabe seines Völkerrechtslehrbuches[2] eine neue Phase in der sowjetischen Völkerrechtslehre ein. Die Sowjets mußten erkennen, daß die alte Staatenordnung stark genug war, um sich zu behaupten, und daß sich die Sowjetunion den Gesetzen des Völkerrechts zumindest äußerlich anpassen mußte.

Paschukanis lehnte unter Widerruf seiner früher von ihm vertretenen abweichenden Ansicht[3] ein besonderes "Recht der Übergangszeit" ab und erkannte ein allgemeines, auf Gewohnheit und Verträgen beruhendes Völkerrecht an. Er definierte das Völkerrecht als "ein Mittel, verschiedenartige politische und wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten in Gewohnheit und in Verträgen zu formen und zu festigen"[4] und als "eine der Formen des Kampfes der beiden Systeme"[5].

Paschukanis forderte eine stärkere Betonung des klassenkämpferischen Charakters des Völkerrechts, da Ausgangspunkt bei der Betrachtung eines jeden völkerrechtlichen Problems der Gegensatz zwischen dem kapitalistischen und dem sozialistischen System sei, der in einem andauernden Kampf sei-

---

1) Nachdem schon der erste Angriff gegen seine Lehren im Jahre 1929 gekommen war, gab Korovin in einem Brief vom 9. 5. 1935, gerichtet an die Redaktion der Zeitschrift "Sovetskoe Gosudarstvo" (Sowjetstaat) in allen für seine Lehre wesentlichen Punkten bedingungslos nach. Makarov, A. N.: Die Völkerrechtswissenschaft in Sowjetrußland, ZaöRVR 6. Jg. 1936, S. 484, 486 ff.

2) Pašukanis, E.: Očerki po meždunarodnomu pravu (Umrisse des Völkerrechts), Moskau 1935

3) "Das Völkerrecht ist die juristische Form des gegenseitigen Kampfes der kapitalistischen Staaten um die Herrschaft über die ganze Welt." (Rechts- und Staatsenzyklopädie Bd. II, Moskau 1925/26, S. 862)

4) aaO., S. 17; Makarov, aaO., S. 488

5) aaO., S. 15

nen Ausdruck finde. Das Völkerrecht stelle ein juristisches Kampfmittel zwischen dem kapitalistischen und dem kommunistischen Wirtschaftssystem dar, wobei die Beziehungen zwischen den Systemen durch das bisherige kapitalistische Völkerrecht geregelt werden könnten, da dieselben Formen (d. h. bürgerlich-kapitalistische) zu verschiedenen Klassenzwecken ausgelegt werden könnten[1]. Man kann insoweit sogar von einer "bedingten Anerkennung"[2] des allgemeinen Völkerrechts durch die Sowjets sprechen, bedingt insoweit, als die Entscheidung über Gültigkeit und Anwendung von Völkerrechtsinstituten die sowjetische Regierung unter Berücksichtigung der proletarischen Klassenpolitik fällte. Völkerrechtliche Positionen waren nach Paschukanis entsprechend den Grundprinzipien der sowjetischen Außenpolitik zu formulieren, da das Völkerrecht nicht außerhalb der Politik betrachtet werden durfte. Das Völkerrecht war als juristisches Mittel des Klassenkampfes eine Form der von der herrschenden Klasse durchgeführten Politik und sollte den sowjetischen Diplomaten eine Waffe in diesem Kampf gegen die kapitalistische Welt geben[3].

Im Ergebnis läßt sich die von Paschukanis vertretene Völkerrechtsauffassung - um mit Maurach zu sprechen - "formell als Bekenntnis zu den bloßen Regeln des Völkerrechts, materiell dagegen als unverhüllte Kampfansage an den 'kapitalistischen Westen' bezeichnen"[4]. Ein wesentlicher Unterschied zu Korowin besteht in der Wandlung vom "Interklassenrecht" zum "Interstaatenrecht"[5]. Subjekte des Völkerrechts waren allein die Staaten, die als Organisation der herrschenden Klasse juristische Personen darstellten[6].

---

1) aaO., S. 17; Makarov, aaO., S. 488/489

2) so Meissner, Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht, S. 147

3) aaO., S. 9, 16 f.

4) Maurach, R.: Zur neuesten Wandlung in der allgemeinen Rechtslehre, im Strafrecht und Völkerrecht der Sowjetunion, ZfosteuropR NF 3. Jg. 1936/37, S. 752; ähnlich derselbe: Sowjetrußland und das Völkerrecht, VBVR 3. Jg. 1936/37, S. 369; derselbe: Sowjetverfassung, Klassenkampf und Völkerrecht, VBVR 3. Jg. 1936/37, S. 601

5) Fiedler, H.: Der sowjetische Neutralitätsbegriff in Theorie und Praxis, Köln 1959, S. 43

6) Pašukanis, aaO., S. 75, 78 ff.

c) Die Bildung eines sozialistischen Völkerrechts

Paschukanis' Lehre war nur zwei Jahre herrschend. Mit seinem Sturz im Jahre 1937 begann ein neuer Entwicklungsabschnitt in der sowjetischen Völkerrechtslehre[1], der bestimmt wurde von dem Bestreben, ein sozialistisches Völkerrecht zu schaffen. Eingeleitet wurde die neue Phase von Wyschinskij, der folgende Definition des Völkerrechts gab: "Das Völkerrecht ist ein besonderer Zweig des Rechts, der auf die Beziehungen zwischen Staaten Anwendung findet. Das Völkerrecht festigt sich in der Form des Rechtes und der gegenseitigen Verpflichtungen, wie sie in den internationalen Abmachungen und Verträgen, in der internen Gesetzgebung und den Gewohnheiten festgelegt sind und sich in den Beziehungen der Staaten im Verlaufe ihres Kampfes und ihrer politischen und ökonomischen Zusammenarbeit in der internationalen Arena entwickeln."[2]

Das Neue an dieser Definition war, daß das Völkerrecht nicht nur und nicht in erster Linie ein Mittel des Kampfes, sondern auch in gleichem Maße ein Mittel der Zusammenarbeit zwischen den Staaten war. Damit fand der Gedanke der Koexistenz Eingang in das Völkerrecht. Dieser Wechsel in der sowjetischen Völkerrechtsauffassung läßt sich dadurch erklären, daß die Sowjetunion inzwischen wirtschaftlich auf eigenen Füßen stand, sich innenpolitisch durch die Stalinsche Verfassung von 1936 gefestigt hatte und außenpolitisch, nicht zuletzt durch den Eintritt in den Völkerbund, in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen worden war. Auch war be-

---

1) Pašukanis wurde "Rechtsnihilismus" und "Verwischung der Klassenlinie" vorgeworfen; rechtsnihilistisches Verhalten insoweit, als Pašukanis bezüglich der clausula rebus sic stantibus gelehrt hatte, daß jede Vertragsverletzung durch den Sowjetstaat unter Berufung auf die Formel zu billigen sei, da dem Sowjetstaat durch den geschichtlichen Fortschritt die Zukunft gesichert sei (Pašukanis, aaO., S. 160 ff.); Makarov, Die Völkerrechtswissenschaft in Sowjetrußland, S. 494; vgl. zur Kritik an Pašukanis im einzelnen: Maurach, Zur neuesten Wandlung in der allgemeinen Rechtslehre, aaO., S. 753 ff.

2) Sov. Gos. 1938, Nr. 5, S. 119; zit. nach Meissner, Sowjetunion und Völkerrecht, S. 46

stimmend die Konzeption Stalins[1] vom "Kommunismus in einem Land". Die Sowjetunion mußte einsehen, daß das Ziel der Weltrevolution nicht in naher Zukunft zu verwirklichen war und daß sie auf eine Zusammenarbeit mit den übrigen Staaten, vor allem mit der westlichen Welt, angewiesen war.

Auf der Völkerrechtsauffassung Wyschinskijs bauten die sowjetischen Völkerrechtslehrer in den folgenden Jahren auf. Zunächst erschienen von Rapoport[2] und Koshewnikow[3] Abhandlungen, die den neuen Standpunkt der sowjetischen Lehre näher charakterisierten.

Rapoport führte den Begriff des sozialistischen Völkerrechts in die Lehre ein. Er unterschied zwei große Rechtskreise, den kapitalistischen und den sozialistischen. Rapoport führte dazu aus; "Die völkerrechtliche Praxis der sozialistischen Staaten ist qualitativ verschieden von der bourgeoisen nicht nur dem Inhalt, sondern auch der Form nach."[4] Das sozialistische Völkerrecht würde Anwendung finden in den Beziehungen der sozialistischen Staaten untereinander, während das kapitalistische Völkerrecht die Beziehungen der bürgerlichen Staaten untereinander regele. Im Verkehr der sozialistischen Staaten zu den nichtsozialistischen bestände ein Kompromißrecht, dessen Wurzeln in beiden Rechtskreisen begründet seien[5]. Damit gelangte Rapoport zu einer Dreiteilung des Völkerrechts.

---

1) Die Lehre vom "Kommunismus in einem Land" (verkündet auf dem 18. Parteitag der KPdSU im März 1939) besagt noch viel stärker als die These vom "Sozialismus in einem Land" (verkündet auf dem 14. Parteitag im März/April 1925), daß Staat und Recht auch nach Errichtung einer kommunistischen Gesellschaftsordnung in einem Staat bestehen bleiben und erst absterben mit dem Untergang aller bürgerlich-kapitalistischen Staaten und der Errichtung eines Weltkommunismus.

2) Rapoport, M.; Suščnost´sovremennogo mežđunarodnogo prava (Das Wesen des modernen Völkerrechts), Sov.Gos. 1940, Nr. 5/6

3) Koževnikov, F. I.; K voprosu o ponjatii mežđunarodnogo prava (Zur Frage des Völkerrechtsbegriffs), Sov.Gos. 1940, Nr. 2

4) aaO., S. 143; Meissner, Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht, S. 150

5) aaO., S. 145; Meissner, aaO., S. 151, 156

Zu demselben Ergebnis kam Koshewnikow. Für ihn hat ein Völkerrecht einheitlich für alle Zeiten nicht bestanden und besteht auch nicht[1]. Seine Definition des Völkerrechts lautete: "Das moderne Völkerrecht (internationale öffentliche Recht) stellt die Gesamtheit der historisch sich wandelnden Regeln des Benehmens (konventionelle und gewohnheitsrechtliche Normen) dar, welche die spezifischen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen des Kampfes und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten in der Zeit des Krieges und Friedens regeln."[2]

Die beiden Abhandlungen von Rapoport und Koshewnikow sind nach Korowin und Paschukanis bis zur Beendigung des zweiten Weltkrieges die einzigen nennenswerten Veröffentlichungen, die sich mit dem Völkerrecht befaßten.

In der Nachkriegszeit[3] wurden erstmals seit Paschukanis wieder geschlossene Lehrbücher des Völkerrechts in der Sowjetunion herausgegeben. Den Anfang machten Koshewnikow[4] und Durdenewskij-Krylow[5], ohne aber damit eine neue Entwicklungsphase einzuleiten. Es folgten wieder Korowin[6] und schließlich Lisowskij[7].

Koshewnikows Definition des Völkerrechts ist in seinem Hilfslehrbuch[8] die gleiche wie in seiner 1940 erschienenen Untersuchung.

---

1) aaO., S. 100; Meissner, aaO., S. 151
2) aaO., S. 100; Meissner, aaO., S. 151
3) Obwohl diese Nachkriegslehren für den Finnlandkrieg noch keine Bedeutung haben konnten, werden sie dennoch hier erörtert, weil sich von ihnen aus der Konflikt von 1939 in einem neuen Licht darbietet.
4) Koževnikov, F. I.: Učebnoe posobie po meždunarodnomu publičnomu pravu očerki (Hilfslehrbuch des Völkerrechts), Moskau 1947
5) Durdenevskij, V. N. - Krylov, S. B.: Meždunarodnoe pravo (Völkerrecht), Moskau 1947
6) Korovin, E. A.: Meždunarodnoe pravo (Völkerrecht), veröffentlicht von der Akademie der Wissenschaften, Moskau 1951
7) Lisovskij, V. I.: Meždunarodnoe pravo (Völkerrecht), 1. Auflage Kiev 1955, 2. Auflage Moskau 1961
8) aaO., S. 24; Meissner, aaO., S. 151

Krylows Definition lautete: "Das Völkerrecht ist der Inbegriff von Normen, welche die Beziehungen zwischen den Staaten regeln und den Willen der herrschenden Klassen zum Ausdruck bringen, deren Verwirklichung durch den Zwang gewährleistet ist, der von den Staaten individuell oder kollektiv ausgeübt wird."[1)]

Ähnlich Korowin: "Das Völkerrecht ist der Wille der herrschenden Klassen, ausgedrückt in der Gesamtheit vertraglicher und gewohnheitsrechtlicher Normen, welche die im Prozeß des Kampfes und der Zusammenarbeit der Staaten sich bildenden Rechtsbeziehungen regeln und durch individuellen oder kollektiven Zwang gesichert werden."[2)]

Ebenso Lisowskij: "Das Völkerrecht ist der Wille der herrschenden Klassen, der seinen Ausdruck findet in der Gesamtheit vertraglicher oder gewohnheitsrechtlicher Normen, die die rechtlichen Beziehungen zwischen den Staaten regeln. Die Beziehungen bilden sich im Prozeß des Kampfes und (oder) der Zusammenarbeit der Staaten und werden durch individuellen oder kollektiven staatlichen Zwang gewährleistet."[3)]

Alle diese Definitionen, letztlich auf Wyschinskij aufgebaut, brachten aber nicht unmittelbar zum Ausdruck, was die Besonderheit der dritten Entwicklungsphase, vor allem nach dem zweiten Weltkrieg ausmachte, nämlich die weitere Ausbildung und endgültige Gestaltung des Begriffs des sozialistischen Völkerrechts. Der Zerfall der Kriegskoalition, die Aufspaltung der Welt in zwei große Lager und die Entstehung neuer sozialistischer Staaten in Europa und Asien ließen die Frage nach einem sozialistischen Völkerrecht aktuell werden.

Nachdem von Krylow ein besonderes sozialistisches Völkerrecht zunächst abgelehnt worden war[4)] und auch Lisowskij nur eine einheitliche Völker-

---

1) aaO., S. 5
2) aaO., S. 5
3) aaO., S. 5
4) aaO., S. 5 ff., S. 16 f.; nach Krylov gibt es kein einheitlich universales Völkerrecht, aber auch kein besonderes sozialistisches Völkerrecht, sondern nur eine besondere sozialistische Völkerrechtskonzeption.

rechtsordnung mit zwei Grundrichtungen unterschieden hatte[1], bemühten sich besonders Koshewnikow und Korowin um die Anerkennung eines eigenen sozialistischen Völkerrechts. Ausgehend von der von Stalin angeregten Linguistik-Diskussion, wonach jede Basis einen ihr entsprechenden Überbau besitzt, folgerte Koshewnikow, daß jedem Typus der Klassengesellschaft als Überbau ein eigenes Völkerrecht entspricht[2]. Gemäß der Aufteilung der Welt in zwei Basen - der kapitalistischen und der sozialistischen - gäbe es zwei grundsätzlich verschiedene Völkerrechtskreise, den kapitalistischen und den sozialistischen. Soweit die beiden Basen noch ein gemeinsames Völkerrecht aufweisen würden, sei es ein Übergangsrecht, das "moderne Völkerrecht". Dieses sei gesetzmäßig bedingt durch das reale Dasein zweier Systeme auf der Welt. Das moderne Völkerrecht regele "die Wechselbeziehungen zwischen den diesen beiden entgegengesetzten Systemen angehörenden Staaten"[3].

Das sozialistische Völkerrecht ist nach Koshewnikow ein "neuer, höherer Typ von internationalen Beziehungen", die sich zwischen den sozialistischen Staaten herausgebildet haben und vorläufig nur innerhalb der sozialistischen Staatenwelt gelten[4]. Diesem im Entstehen begriffenen "neuen allgemeinen (sozialistischen) Völkerrecht"[5] werden sich auch die kapitalistischen Staaten unterwerfen müssen. Die Entwicklung des neuen Typs internationaler Beziehungen bildet die Grundlage eines allgemeinen sozialistischen Völkerrechts, das zwischen den sozialistischen Ländern bereits geübt wird und das allgemeine Völkerrecht ablösen wird. Dabei bilden sich die sozialistischen Prinzipien und Normen zwischen den sozialistischen Staaten auf vertraglichem und auch auf gewohnheitsrechtlichem Weg[6]. Ihren

---

1) aaO., S. 24 ff. "Zwei Grundrichtungen in der internationalen Politik bestimmen nach dem zweiten Weltkrieg auch zwei Grundrichtungen im Völkerrecht." (S. 27)

2) Koževnikov, Einige Fragen des Völkerrechts im Lichte der Arbeit J. W. Stalins, NJ 5. Jg. 1951, S. 397

3) Koževnikov, aaO., S. 400

4) aaO., S. 398/399; ebenso in seinem späteren Lehrbuch des Völkerrechts (1966), S. 31 ff. und auch: Sovetskoe gosudarstvo i meždunarodnoe pravo (Der Sowjetstaat und das Völkerrecht), Moskau 1967, S. 5 ff.

5) Lehrbuch (1966), S. 34/35

6) Lehrbuch (1966), S. 106

Ursprung haben sie im Marxismus-Leninismus und dem sozialistischen Internationalismus.

Korowin hat in seinem Völkerrechtslehrbuch von 1951 die gleiche Ansicht vertreten wie Koshewnikow[1]. Auch Tunkin, der den Begriff eines besonderen sozialistischen Völkerrechts im Anfang ablehnte[2], hat sich für das Bestehen eines sozialistischen Völkerrechts ausgesprochen[3]. Ohne der weiteren Entwicklung vorzugreifen, läßt sich sagen, daß der Begriff des sozialistischen Völkerrechts heute fester Bestandteil der sowjetischen Völkerrechtslehre ist[4].

d) Die gegenwärtige Völkerrechtskonzeption

Ein vorläufig letzter Abschnitt in der Entwicklung der sowjetischen Völkerrechtslehre[5] hat mit dem 20. Parteitag der KPdSU vom Februar 1956 begonnen, jenem berühmten Parteitag, auf dem Chruschtschow Stalin kritisierte und die neuen Thesen von der Vermeidbarkeit der Kriege, der friedlichen Koexistenz und der Möglichkeit des friedlichen Übergangs zum Sozialismus aufstellte[6]. Mit Stalin stürzte zwangsläufig auch Wyschinskij, der Stalins Interpret gewesen war. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, unter Abkehr von Wyschinskij, dessen Einfluß ja in der dritten Phase vor-

---

1) aaO., S. 10 ff.
2) vgl. Meissner, Völkerrecht in Ost und West, S.36
3) Tunkin, Ideologičeskaja bor´ba, S. 118
4) Levin, D. B. - Kaljužnaja, G. P.; Völkerrecht, Ostberlin 1967, S. 61 ff.; Kurs meždunarodnogo prava (Lehrbuch des Völkerrechts) veröffentlicht von der Akademie der Wissenschaften unter der Redaktion von V. M. Cchikvadse, Bd. I, Moskau 1967, S. 98 ff.
5) Auch diese Lehren, die zur Zeit des Finnlandkrieges noch keine Geltung hatten, werden hier erörtert, weil sie für den wechselnden Standpunkt der sowjetischen Völkerrechtslehren zur Intervention und zum Angriffskrieg und für die Bewertung zurückliegenden außenpolitischen Handelns der Sowjetunion von Bedeutung sind.
6) Rechenschaftsbericht des ZK der KPdSU, Referat von N. S. Chruščev, OP 8. Jg. 1956, Nr. 10, S. 328 ff.

herrschend war, eine neue sowjetische Völkerrechtskonzeption herauszuarbeiten[1].

Die Bedeutung des Parteitages für das Völkerrecht zeigt sich besonders in den Ausführungen Koshewnikows in seinem Lehrbuch von 1966. Koshewnikow sieht die Möglichkeit, den Völkerrechtsbegriff neu zu bestimmen, und führt dazu aus: "Die sowjetische Völkerrechtstheorie löst erfolgreich die Aufgabe, alle gefährlichen Thesen aufzudecken und zu verwerfen und endlich die sowjetische Wissenschaft von allen verderblichen Folgen des Persönlichkeitskultes und des Subjektivismus zu säubern."[2] Als gefährliche Thesen sieht Koshewnikow die Völkerrechtsdefinitionen an, die unter dem "offenkundigen Einfluß der schädlichen Konzeption Wyschinskijs" entstanden sind, der "die Rolle der Volksmassen und das Prinzip der friedlichen Koexistenz ignoriert und die Bedeutung des Elementes des Zwanges im Völkerrecht übertrieben hat"[3].

Ohne Anspruch auf eine erschöpfende Aufzählung aller Merkmale zu erheben, gibt Koshewnikow folgende Begriffsbestimmung des Völkerrechts: "Das moderne Völkerrecht hat zum Hauptinhalt die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen (d. h. solche Regeln, die freiwillig von allen Staaten anerkannt werden, unabhängig von ihrem System[4]), die berufen sind, die verschiedenartigsten Beziehungen zwischen den Subjekten des internationalen Verkehrs auf der Grundlage und mit dem Ziel der wirksamen Gewährleistung des internationalen Friedens, vor allem der friedlichen Koexistenz auf der einen Seite und des sozialistischen Internationalismus auf der anderen Seite zu regeln."[5]

---

1) vgl. zur neueren Entwicklung: Meissner, Sowjetunion und Völkerrecht, S. 57 ff.; Bracht, H. W.: Grundlagen der sowjetischen Völkerrechtslehre, Köln 1964, S. 76 ff.

2) aaO., S. 30; die Definition Korovins aus dem Jahre 1957 (im Akademielehrbuch von 1960) sieht Koževnikov bereits als überholt an.

3) aaO., S. 30 f.; die besondere Rolle der Volksmassen bei der Entwicklung des Völkerrechts betonte auch Korovin: Zur Frage der Rolle der Volksmassen bei der Entwicklung des Völkerrechts, RiD 1956, S. 393 ff.

4) aaO., S. 43

5) aaO., S. 30

Stellvertretend für alle anderen mögen diese Defintion Koshewnikows und die folgende Definition dienen, die im zuletzt erschienenen, von der Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Lehrbuch zu finden ist. Im Akademielehrbuch wird das Völkerrecht beschrieben als ein System juristischer Normen, geschaffen und entwickelt auf der Grundlage des übereinstimmenden Willens der Staaten, und berufen, die internationalen Beziehungen zu regeln mit dem Ziel der Gewährleistung der friedlichen Koexistenz der Staaten und der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker [1].

Hinsichtlich des sozialistischen Völkerrechts wird im Akademielehrbuch ausgeführt: "Die Normen und Prinzipien, die von den sozialistischen Staaten für die Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen angewandt werden, bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage des sozialistischen Völkerrechts, das schließlich zum allgemeinen Völkerrecht werden wird. Die Beziehungen der sozialistischen Staaten beruhen auf dem sozialistischen Internationalismus." [2] Somit sind wesentliche Merkmale des Völkerrechts zwei Grundprinzipien: das Prinzip der friedlichen Koexistenz und gesondert für den Bereich des sozialistischen Völkerrechts das Prinzip des sozialistischen Internationalismus.

1) Das Prinzip der friedlichen Koexistenz

Das Prinzip der friedlichen Koexistenz wird in der sowjetischen Lehre [3] auf Lenin zurückgeführt. Das geschieht aber nicht ganz zu Recht. Für Lenin, dessen oberstes Ziel die Verwirklichung der Weltrevolution war, konnte es eine friedliche Koexistenz im heutigen Sinn gar nicht geben. Lenin sprach daher auch nur von einem "friedlichen Zusammenleben mit anderen Völkern" [4]. Das ist aber etwas anderes als die friedliche Koexistenz zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten. Der Koexistenzbegriff geht vielmehr auf Stalin zurück, der den Begriff bereits im Jahre 1927 prägte. Er sagte: "Die Grundlage unserer Beziehungen zu den kapi-

---

1) aaO., Bd. I S. 38
2) aaO., Bd. I, S. 99, 104
3) Akademielehrbuch (1967) Bd. II S. 16 f.; Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 78 f.
4) Leonhard, aaO., S. 227

talistischen Ländern besteht darin, daß wir ein Nebeneinanderbestehen der beiden aufgezeigten Systeme für möglich halten."[1] Chruschtschow endlich gab dem Begriff der friedlichen Koexistenz die heutige Deutung im Zusammenhang mit seiner These von der Vermeidbarkeit der Kriege[2].

Den rechtlichen Bestand der friedlichen Koexistenz bilden fünf Prinzipien[3]. Diese Prinzipien sind: 1. territoriale Integrität und Souveränität der Staaten, 2. gegenseitige Pflicht zum Nichtangriff und 3. zur Nichteinmischung, 4. Gleichheit und gegenseitiger Vorteil und 5. friedliche Zusammenarbeit der Staaten[4]. Nach dem Parteiprogramm der KPdSU bedeutet das Prinzip der friedlichen Koexistenz "Verzicht auf den Krieg als Mittel zur Entscheidung streitiger Fragen zwischen den Staaten, dafür Streitschlichtung auf dem Verhandlungsweg; Gleichberechtigung, gegenseitiges Verständnis und Vertrauen zwischen den Staaten, Achtung der beiderseitigen Interessen; Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten; das Recht eines jeden Volkes, selbständig alle Fragen seines Landes zu entscheiden; strenge Achtung der Souveränität und territorialen Integrität aller Länder; die Entwicklung wirtschaftlicher und kultureller Zusammenarbeit auf der Grundlage völliger Gleichheit und gegenseitigen Vorteils."[5]

Aus der Sicht der kommunistischen Ideologie bedeutet das Prinzip der friedlichen Koexistenz folgendes: Es wird zwar die These vom friedlichen Zu-

---

1) Werke Bd. 10, S. 251
2) vgl. S. 90 der vorliegenden Untersuchung
3) Durdenevskij, V. N. - Lazarev, M. I.: Pjat´principov mirnogo sosuščestvovanija (Die fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz), Moskau 1957; Krylov, S. B. - Durdenevskij, V. N.: Meždunarodno-provovye formy mirnogo sosuščestvovanija gosudarstv i nacij (Völkerrechtliche Formen der friedlichen Koexistenz der Staaten und Völker), Moskau 1957; Ivanov, S. A.: Princip mirnogo sosuščestvovanija (Das Prinzip der friedlichen Koexistenz), Moskau 1958; Minasjan, N. M.: Pravo mirnogo sosuščestvovanija (Das Recht der friedlichen Koexistenz), Rostov 1966
4) Diese Prinzipien finden sich in ähnlicher, aber inhaltlich gleicher Umschreibung auch im Art. 2 der Charta der Vereinten Nationen. Vgl. Meissner, Völkerrecht in Ost und West, S. 26
5) Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 66

sammenleben der Staaten mit verschiedener gesellschaftlicher Struktur aufgestellt, doch heißt das nur Verzicht auf einen militärischen Konflikt, nicht aber das Ende der ideologischen Auseinandersetzung. Der ideologische Kampf wird mit unverminderter Härte und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln weitergeführt. Der ideologische Kampf ist mehr als Wirklichkeit, er ist Gesetzmäßigkeit[1]. Breschnew spricht sogar nicht von 'ideologischem Kampf', sondern von 'ideologischem Krieg' zwischen Ost und West[2]. So ist die friedliche Koexistenz eine spezifische Form des Klassenkampfes, da sich der Klassenkampf nicht nur in jedem einzelnen Land, sondern auch auf internationaler Ebene vollzieht. Darüber hinaus bedeutet die friedliche Koexistenz verstärkte Fortführung des Wettbewerbs auf wirtschaftlichem Gebiet, um den kapitalistischen Westen zu überflügeln. Damit ist der Gedanke der friedlichen Koexistenz nach sowjetischer Deutung aber nicht nur in sich widersprüchlich - auf der einen Seite soll ein friedliches Zusammenleben gewährleistet sein, auf der anderen Seite geht der internationale Klassenkampf mit dem Ziel des Sieges der Arbeiterklasse weiter -, sondern steht auch im Widerspruch zum westlichen Koexistenzbegriff, da die Sowjetunion von einem ideologisch bedingten Koexistenzbegriff ausgeht, der nur auf Zeit gilt[3].

2) Das Prinzip des sozialistischen Internationalismus

Das Prinzip des sozialistischen Internationalismus betrifft den neuen Typ internationaler Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern und gilt für den Bereich des sozialistischen Völkerrechts. Da Finnland kein kommunistischer Staat war und ist, kann das Prinzip des sozialistischen Internationalismus zwar keine Geltung in den Beziehungen Finnlands zur Sowjetunion beanspruchen, es ist aber zur Abgrenzung des sozialistischen Völkerrechts vom allgemeinen Völkerrecht von Interesse.

---

1) Tunkin, Ideologičeskaja bor´ba, S. 175; Zur Nichtgeltung des Grundsatzes vom friedlichen Zusammenleben für revolutionäre Aufstände vgl. die Ausführungen auf S. 74 ff.

2) vgl. DIE ZEIT vom 22. 11. 1968

3) Meissner, B.: Das Parteiprogramm der KPdSU 1903 - 1961, Köln 1962, S. 62 ff.

Das Prinzip des sozialistischen Internationalismus ist dem Prinzip der friedlichen Koexistenz übergeordnet, da es ein oberstes Leitprinzip des sozialistischen Völkerrechts darstellt und normativen Charakter hat[1]. Das Prinzip des sozialistischen Internationalismus ist eine Weiterentwicklung des Prinzips des proletarischen Internationalismus. Mit dem Heraustreten des Sozialismus aus dem Rahmen eines Landes, d. h. mit der Entstehung nicht nur eines, sondern mehrerer sozialistischer Staaten, wurde aus dem proletarischen Internationalismus der sozialistische Internationalismus. Die Begriffe sind aber inhaltlich gleich und werden auch synonym gebraucht[2].

Wesensmerkmale des sozialistischen Internationalismus sind brüderliche Freundschaft, enge Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe, wobei dem Grundsatz der gegenseitigen brüderlichen Hilfe besondere Beachtung zukommt. Der Grundsatz der gegenseitigen Hilfe, der "in der Außenpolitik der sozialistischen Staaten seine Bestätigung findet", besagt, "daß jeder Staat des sozialistischen Lagers in seiner Tätigkeit sowohl die nationalen Interessen seines Volkes als auch die allgemeinen Interessen des gesamten sozialistischen Weltsystems beachten muß" und "daß jeder Staat des sozialistischen Lagers die politisch-moralische und juristische Verpflichtung hat, die Freundschaft und enge Zusammenarbeit mit den anderen Ländern des sozialistischen Weltsystems zu festigen"[3]. Dieser Pflicht entspricht das Recht eines jeden sozialistischen Staates, von anderen sozialistischen Staaten Hilfe zu erlangen, die "sich gleichermaßen auf die wirtschaftlichen, politischen, militärischen und sonstigen Beziehungen begründen kann"[4]. Die sozialistischen Staaten handeln dabei uneigennützig "zum gemeinsamen Nutzen des sozialistischen Systems"[5], während die kapitalistischen

---

1) Tunkin, G. I.; Voprosy teorii meždunarodnogo prava, Moskau 1962, deutsche Übersetzung: Das Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1963, S. 261; derselbe: Bor'ba dvuch koncepcii v meždunarodnom prave (Der Kampf zweier Konzeptionen im Völkerrecht), Sov. Gos. 1967 Nr. 11, S. 140 ff.

2) Tunkin, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 250; Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 108 ff.; derselbe, Der Sowjetstaat und das Völkerrecht, S. 23 ff.; Levin-Kaljužnaja, aaO., S. 73 f.

3) Tunkin, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 255 ff.

4) Als leuchtendes Beispiel wird immer wieder der Ungarnaufstand aus dem Jahre 1956 angeführt; so Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 109

5) Tunkin, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 258

Staaten bei der Gewährung gegenseitiger Hilfe nach sowjetischer Ansicht den Zweck verfolgen, schwächere Staaten zu unterdrücken und in wirtschaftliche und politische Abhängigkeit vom mächtigeren Bündnispartner zu bringen. Man braucht jedoch nur einen Blick auf die politische Wirklichkeit zu werfen, um die Abhängigkeit der sozialistischen Bruderstaaten von der Sowjetunion zu bemerken. Insofern ist Meissner zuzustimmen, wenn er feststellt, daß es sich bei dem Prinzip des sozialistischen Internationalismus "um nichts anderes als um die ideologische Umschreibung des uns von alters her bekannten Hegemoniebegriffes handelt"[1].

e) Zusammenfassung

Bei einem Rückblick auf die Entwicklung des sowjetischen Völkerrechtsbegriffes von der revolutionären Anfangszeit bis heute ergibt sich die Tatsache, daß der sowjetische Völkerrechtsbegriff in stärkstem Ausmaß ideologisiert und politisiert ist. Die Ideologisierung zeigen z. B. die Titel von Tunkins Abhandlungen "Der ideologische Kampf im Völkerrecht" und "Der Kampf zweier Konzeptionen im Völkerrecht". Die Politisierung des Rechts war am deutlichsten bei Paschukanis und Wyschinskij, die das Völkerrecht als ein Machtmittel zur Durchführung der Politik der Sowjetunion betrachtet haben. Wenn die späteren Völkerrechtslehren für die Beurteilung des finnisch-sowjetischen Krieges auch nur im Rückblick von Interesse sind, so darf folgendes für diese Lehren der Sowjets nach dem zweiten Weltkrieg gesagt werden:

Bestimmend für die sowjetische Völkerrechtslehre ist die Aufteilung der Welt in zwei Lager, in zwei diametral entgegengesetzte Systeme. Da der überwiegende Teil der Staaten aber das überkommene allgemeine Völkerrecht anwendet, kann von der Sowjetunion das Bestehen dieses Völkerrechts nicht geleugnet werden. Es würde eine Isolierung der Sowjetunion bedeuten. Übernommen werden kann dieses Völkerrecht von der Sowjetunion dagegen auch nicht, da dann die Gültigkeit der kommunistischen Ideologie an Glaubwürdigkeit verlieren würde. Die Sowjetunion hat zwar einen großen Teil der

---

1) Völkerrecht in Ost und West, S. 36; derselbe: Außenpolitische Theorie und Völkerrechtsdoktrin der Sowjetunion, Hamburg 1960, S. XII

Normen des allgemeinen Völkerrechts anerkannt, doch mit der Einschränkung, diesen Normen einen demokratischen Inhalt gegeben und sie durch sozialistische Prinzipien erhöht zu haben. Darüber hinaus hat die Bildung einer sozialistischen Staatenwelt ein eigenes sozialistisches Völkerrecht gefordert.

Die Beziehungen zwischen den Staaten, die der völkerrechtlichen Regelung unterliegen, werden bezeichnet als "Beziehungen zwischen den kapitalistischen Staaten, zwischen ihnen und den sozialistischen Ländern, aber auch in gewissem Maße zwischen den Ländern der sozialistischen Gemeinschaft"[1]. Diese Dreiteilung der völkerrechtlichen Beziehungen schafft nach sowjetischer Auffassung dreierlei Arten von Völkerrecht, da "jeder Bereich dieser Beziehungen seine eigenen Besonderheiten hat"[2].

Es wird unterschieden zwischen einem bürgerlich-kapitalistischen, einem sozialistischen und einem allgemeinen Völkerrecht[3].

Das bürgerlich-kapitalistische Völkerrecht regelt ausschließlich die Beziehungen zwischen den bürgerlichen Staaten. Seine Normen werden von der Sowjetunion nicht anerkannt[4]. Das sozialistische Völkerrecht regelt ausschließlich die Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten. Seine Grundlage bildet die sowjetische Völkerrechtspraxis. Das allgemeine Völkerrecht, dessen Existenz trotz der herrschenden Gegensätzlichkeit der sozialistischen und bürgerlichen Ideologie und des Kampfes zwischen ihnen nicht geleugnet wird[5], gilt für die Beziehungen zwischen sämtlichen

---

1) Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 31
2) Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 31
3) Meissner, Sowjetunion und Völkerrecht, S. 88
4) Durdenevskij-Krylov, Völkerrecht, S. 18; "Die Anwendung von Instituten und Begriffen des bürgerlichen Völkerrechts, die von ihr (der Sowjetunion) nicht anerkannt werden, lehnt die Sowjetunion ab." (Meissner, Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht, S. 158 Fußnote 582)
5) Tunkin, Ideologičeskaja Bor´ba, S. 6

Staaten. Es beruht auf den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts[1]. Die Normen des allgemeinen Völkerrechts sind jedoch nur "allgemeiner" Natur und gelten nur subsidiär gegenüber den speziellen sozialistischen Prinzipien[2].

Im Ergebnis bedeutet die Dreiteilung des Völkerrechts nur einen Kompromiß. Nach sowjetischer Ansicht ist bereits das bürgerlich-kapitalistische Völkerrecht im Absterben begriffen und wird durch das neue sozialistische Völkerrecht abgelöst werden. Das sozialistische Völkerrecht ist aber noch nicht so stark, daß es allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann. Die zur Zeit herrschende Koexistenz, die letztlich durch den Sieg des Sozialismus ersetzt wird, läßt die Notwendigkeit der Anerkennung eines allgemeinen Völkerrechts durch die Sowjetunion entstehen, das aber nur ein Recht der Übergangsepoche ist. Die Notwendigkeit besteht, da der Sowjetunion daran gelegen ist, einem Rechtssystem anzugehören, das einerseits Schutz vor fremden Eingriffen gewährt, ihr andererseits aber ein ihrer politischen Bedeutung angemessenes Mitspracherecht sichert.

II. Die Intervention

Der sowjetisch-finnische Winterkrieg kann völkerrechtlich unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten beurteilt werden. Die sowjetischen Aktionen im Winterkrieg können eine Intervention oder einen Angriffskrieg darstellen. Die Unterscheidung ist umso schwieriger, als die Abgrenzung zwischen einer Intervention und einer Aggression nicht immer ganz eindeutig vorgenommen wird. So sagt Berber: "Der Krieg ist heute, soweit ihm nicht ein

---

1) Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 106: "... in den Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern haben auch Normen des allgemeinen Völkerrechts Gültigkeit". Derselbe, Hilfslehrbuch, S. 43/44: "Diejenigen Institute des Völkerrechts, die der Gewährleistung des internationalen Friedens dienen, werden von der UdSSR anerkannt und angewendet, und die diesem Ziel widersprechen, werden von ihr abgelehnt." (Meissner, Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht, S. 158)

2) So ausdrücklich für den Bereich der Beziehungen des sozialistischen Lagers Tunkin, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 260; derselbe, Ideologičeskaja bor´ba, S. 119; Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 116

Rechtfertigungsgrund zur Seite steht, in jedem Fall eine verbotene Form der Intervention."[1] Bei Menzel heißt es: "Die intensivsten Formen der Intervention stellen gleichzeitig die untere Stufe der Aggressionsakte dar."[2] In Ausnahmefällen kann die Intervention als Ausdruck machtpolitischer Zielsetzung die Form eines Aggressionsaktes annehmen. Auch nach sowjetischer Auffassung können "Aggressionshandlungen vorgenommen werden als Interventionen"[3].

Obwohl der Völkerbund seinerzeit die Sowjetunion im Winterkrieg als Aggressor verurteilte, liegt die Annahme einer Intervention insofern im Bereich des Möglichen, als Molotow in seinem Telegramm vom 4. 12. 1939 an den Völkerbund erklärt hatte, daß die Sowjetunion sich mit Finnland nicht im Kriegszustand befinde und auch das finnische Volk nicht mit Krieg bedrohe. Unter diesen Voraussetzungen kann das sowjetische Vorgehen gegenüber Finnland eine Intervention darstellen. Vom sowjetischen Standpunkt, der im Telegramm Molotows seinen Ausdruck gefunden hat, muß daher das sowjetische Vorgehen zunächst unter dem Gesichtspunkt einer - rechtmäßigen oder rechtswidrigen - Intervention betrachtet werden.

1. Die Intervention als Völkerrechtsbegriff

Unter dem Begriff der Intervention wird gleichermaßen in der westlichen[4]

---

1) Berber, F.: Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I Allgemeines Friedensrecht, München und Berlin 1960, S. 186

2) Menzel, E.: Völkerrecht, München und Berlin 1962, S. 213; obwohl die äußeren Tatbestände gleich liegen können, sollen die dahinterstehende Absicht und die Beschränkung in der Anwendung der Mittel entscheiden; so soll die Anwendung kriegerischer Mittel nicht mehr zu den durch den Begriff Intervention gedeckten Maßnahmen gehören.

3) Piradov, A. S. - Staruschenko, G. B.: Das Prinzip der Nichteinmischung im modernen Völkerrecht, Gegenwartsprobleme des Völkerrechts, Berlin 1962, S. 194; Piradov, A. S.: Sovetskij sojuz i doktrina nevmešatel'stva (Die Sowjetunion und die Lehre von der Nichteinmischung), in Koževnikov, Der Sowjetstaat und das Völkerrecht, S. 101 f.

4) Oppenheim, L. - Lauterpacht, H.: International Law I., London-New York-Toronto 1955, S. 305; Verdroß, A.: Völkerrecht, 5. Auflage Wien 1964, S. 228; Dahm, G.: Völkerrecht Bd. I, Stuttgart 1958, S. 201

wie in der sowjetischen[1] Völkerrechtslehre die Einmischung eines Staates in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates verstanden.

Eine Einmischung kann dabei in den verschiedensten mehr oder weniger ausgeprägten Formen und Stufen erfolgen. Allen Tatbeständen ist jedoch eigentümlich ihr Zwangscharakter. Die Intervention sucht den Willen eines Staates zu beugen. Der Zwang kann unmittelbar durch direktes Eingreifen und mittelbar, z. B. durch Verhängung eines Embargos für lebenswichtige Güter oder durch Unterstützung von Aufständischen, ausgeübt werden. Er kann offen oder verdeckt geübt werden. Im Hinblick auf die Mittel des Zwanges lassen sich unterscheiden[2] die militärische oder kriegerische, die finanzielle, die wirtschaftliche Intervention, die sogenannte Verfassungsintervention[3], die diplomatische Intervention (d. h. Druckausübung durch diplomatische Vorstellungen, Noten, Proteste), die subversive Intervention (d. h. die Entfachung, Unterstützung oder auch nur wohlwollende Duldung bewaffneter Gruppen und revolutionärer Bewegungen in anderen Staaten). Auch je nachdem, von wem der Zwang ausgeübt wird, können sich verschiedene Arten der Intervention ergeben. Man unterscheidet die individuelle Intervention, wenn ein einzelner Staat interveniert, und die kollektive Intervention, wenn mehrere Staaten intervenieren.

In der sowjetischen Völkerrechtslehre nehmen Piradow-Staruschenko eine besondere Trennung der Interventionstatbestände in Aggressionshandlungen und einfache Interventionshandlungen vor[4]. Unterscheidungsmerkmal ist, ob eine unmittelbare Gefahr für den Weltfrieden gegeben ist. Eine Intervention in Form einer Aggressionshandlung gefährdet unmittelbar den Weltfrieden, während eine einfache Intervention lediglich die internationalen

---

1) Bol'šaja sovetskaja enciklopedija, Bd. 18, S. 279

2) vgl. für die westliche Lehre Dahm, aaO., S. 203 ff.; für die sowjetische Lehre Lisovskij, Völkerrecht (1961), S. 100 ff. und Komarova, L. A.: O principe nevmešatel'stva (Über das Prinzip der Nichteinmischung), Sov.Gos. 1967, Nr. 6, S. 150

3) Sie wurde angewandt bei der Einverleibung der baltischen Staaten. Vgl. Meissner, Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht

4) aaO., S. 194 ff.

Spannungen verschärft. Aggressionshandlungen können vorgenommen werden als direkte, indirekte, ökonomische und ideologische Intervention. Eine indirekte Intervention in Form einer Aggression begeht, wer z. B. die Wühltätigkeit gegen einen Staat durch Organisierung terroristischer Akte fördert oder zur Entfesselung eines Bürgerkrieges beiträgt; eine ökonomische Intervention begeht, wer z. B. wirtschaftlichen Druck unter Verletzung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit ausübt oder eine Wirtschaftsblockade verhängt; eine ideologische Intervention begeht, wer z. B. die Kriegspropaganda fördert. Diese Arten der Einmischung sollen deshalb als Aggressionsakte qualifiziert werden, weil das Nichteinmischungsprinzip keinerlei Sanktionen gegen diejenigen vorsieht, die dieses Prinzip verletzen. Würden aber besonders grobe Verstöße gegen das Nichteinmischungsprinzip wie eine Aggression behandelt, so würde die erwähnte Lücke geschlossen sein[1]. Als einfache Arten der Intervention bleiben nur übrig z. B. das Erheben von Vorstellungen durch Diplomaten oder die Errichtung von Militärstützpunkten auf fremden Territorien, weil diese von den Imperialisten zu Interventionen benutzt würden[2]. Dazu ist jedoch zu sagen, daß allein die Errichtung eines Militärstützpunktes mit Zustimmung des betroffenen Staates auf seinem Territorium keine Einmischung darstellen kann.

Diese Unterscheidung bringt eine weite Ausdehnung des Aggressionsbegriffes und eine Verwässerung des Interventionsbegriffes. Bis auf die Form des direkten Angriffs zählen die oben angeführten Interventionshandlungen nach überwiegender westlicher Anschauung zu den allgemeinen Interventionstatbeständen, da diese zwischen bloßer Raterteilung und Krieg liegen.

2. Verbotene und erlaubte Interventionen

Das Völkerrecht trifft neben der Unterscheidung der verschiedenen Mittel und Formen der Intervention auch eine wertende Unterscheidung in dem Sinn, ob eine verbotene (rechtswidrige) oder eine erlaubte (rechtmäßige)

---

1) aaO., S. 195/196

2) so vor allem Piradov-Starušenko, aaO., S. 202. Nicht ganz so klar unterscheiden Komarova, aaO., S. 130, und Lisovskij, aaO., S. 100; die übrigen Völkerrechtslehrbücher bringen in dieser Hinsicht nichts Wesentliches.

Intervention vorliegt. In den Fällen der verbotenen oder erlaubten Intervention deckt sich aber die sowjetische Völkerrechtslehre mit der westlichen nicht. Daher sollen im folgenden beide Lehrmeinungen aufgezeigt werden, um die Unterschiede herauszustellen.

a) Die westliche Völkerrechtslehre

Eine Trennung in verbotene und erlaubte Interventionen gehört nach Berber zum Wesen der Intervention. Deswegen hält Berber auch die Definition von Oppenheim-Lauterpacht[1] für juristisch unpräzise und definiert seinerseits die Intervention als einen "Eingriff eines Staates in die kraft des Prinzips der Selbstbestimmung einem anderen Staat zustehenden Rechte, ohne daß dem eingreifenden Staat ein Rechtfertigungsgrund kraft allgemeinen Völkerrechts oder kraft besonderer Gestattung zur Seite steht"[2].

Somit besteht grundsätzlich ein Interventionsverbot. Dieses Verbot erstreckt sich auf die inneren Angelegenheiten oder, wie Dahm es nennt[3], auf den vorbehaltenen Hoheitsbereich eines Staates. Ein Interventionsverbot fand sich bereits in der Völkerbundsatzung[4] und findet sich auch heute in der Charta

---

1) aaO., S. 305: "Intervention is dictatorial interference by a State in the affairs of another State for the purpose of maintaining or altering the actual condition of things."
2) aaO., S. 185
3) aaO., S. 211
4) In der Völkerbundsatzung hieß es im Art. 15 Abs. 8, daß der Völkerbund in Streitigkeiten nur vermitteln könne, die eine "Frage" beträfen, "die nach internationalem Recht zur ausschließlichen Zuständigkeit" eines der streitenden Staaten gehöre. Schätzel, W.: Charta der Vereinten Nationen, 3. Auflage München und Berlin 1963, S. 12

der Vereinten Nationen[1]. Erlaubte Interventionen bilden die Ausnahme und liegen vor, wenn ein Rechtfertigungsgrund für den eingreifenden Staat gegeben ist. Ein Rechtfertigungsgrund kann sich ergeben auf Grund vertraglicher Zustimmung[2], auf Grund Gestattens oder Ersuchens im Einzelfall[3] oder auf Grund rechtlich anerkannter Abhängigkeitsverhältnisse, wie im Fall der Protektion[4]. Sehr streitig ist, ob humanitäre Gründe eine Intervention rechtfertigen können. Man wird wohl - wenn überhaupt - eine humanitäre Intervention nur in Fällen schwerwiegender Mißachtung der Menschenrechte als zulässig ansehen dürfen[5].

Umstritten ist auch die Frage, inwieweit ein Interventionsrecht innerhalb politischer Interessensphären zulässig ist. Eine Interessensphäre ist ein "Gebiet, das sich eine benachbarte Macht für künftige Expansionen vorbehält, ohne es doch schon effektiv zu okkupieren oder zu annektieren"[6]. Begrün-

---

1) Art. 2 Ziffer 7, 1. Halbsatz lautet: "Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden." Ähnlich auch der von den Vereinten Nationen in Umlauf gesetzte Entwurf einer Erklärung über Rechte und Pflichten der Staaten: "Every State has the duty to refrain from intervention in the internal or external affairs of any other State." United Nations Yearbook 1948-49, S. 148; zit. nach Dahm, aaO., S. 205

2) Mosler, H.: Die Intervention im Völkerrecht, Berlin 1937, S. 66 f.; Berber, aaO., S. 188

3) Berber, aaO., S. 189 f., darunter fällt, wenn die legitime Regierung eines Staates im Fall eines Bürgerkrieges fremde Hilfe anfordert; Mosler, aaO., S. 53; Verdroß, aaO., S. 206; Oppenheim-Lauterpacht, aaO., § 134

4) Menzel, aaO., S. 214

5) Dazu genauer und ausführlicher Mosler, aaO., S. 61 ff.; Hacker, J.: Die Intervention in Theorie und Praxis, in Völkerrecht in Ost und West, S. 163 ff.

6) Berber, aaO., S. 188

det werden kann eine Interessensphäre durch einen Vertrag mit dritten Staaten oder mit dem Staat selbst, zu dessen Territorium das Einflußgebiet gehört[1]. Von der Heydte hält eine Intervention innerhalb von Interessensphären für erlaubt, "falls es sich um die Intervention einer Großmacht in die innere Ordnung eines Staates handelt, der in einer vom Völkerrecht anerkannten Einflußsphäre dieser Großmacht liegt, falls durch diese Intervention keine vom Völkerrecht als höherrangig anerkannten Rechtsgüter verletzt werden und falls dabei das Ziel der Intervention ist, den status quo zu erhalten und eine Veränderung der inneren Ordnung dieses Staates zu verhindern, die den völkerrechtlich geschützten Interessen der Großmacht widerspricht"[2].

Abgelehnt werden muß eine weitere Ausdehnung der Rechtfertigung einer Intervention aus Gründen der Selbsthilfe oder des Notstandes[3], oder in dem Fall, daß ein Staat völkerrechtliches Gewohnheitsrecht verletzt[4], angesichts des klaren Gewaltverbotes der Charta der Vereinten Nationen[5]. Auch liegt es im allgemeinen Interesse, Rechtfertigungsgründe eng zu fassen und klar zu umgrenzen, und erlaubte Interventionen nur als Ausnahme vom Interventionsverbot zu betrachten.

b) Die sowjetische Völkerrechtslehre

1) Das Nichteinmischungsprinzip

In der sowjetischen Völkerrechtslehre gilt ebenso wie in der westlichen ein Interventionsverbot. Lediglich Korowin hatte anfangs in seinem Lehrbuch "Das Völkerrecht der Übergangszeit" einen anderen Standpunkt vertreten. Er bejahte die Intervention als legitime Methode des Klassenkampfes und unterschied zwischen einer "rückschrittlichen" und einer "fortschrittlichen"

---

1) Der letzte Fall würde aber richtiger zu dem Interventionsrecht auf Grund vertraglicher Zustimmung gerechnet werden müssen.
2) Völkerrecht I., Köln 1958, S. 208
3) so Dahm, aaO., S. 209
4) so Oppenheim-Lauterpacht, aaO., S. 308
5) vgl. Berber, aaO., S. 191

Intervention[1]. Nicht die Intervention an und für sich sei erlaubt oder verboten, vielmehr komme es darauf an, von wem die Intervention ausgehe und gegen wen sie sich richte. Korowin führte aus: "Die Intervention, die unter gewissen Bedingungen zum bedeutendsten Mittel des Fortschritts, zum chirurgischen, die Geburtswehen der neuen Welt erleichternden Eingriff werden kann, war in den Händen der Ententemächte bei Anwendung gegen Rußland ein Synonym des tiefsten Rückschritts geworden."[2] Und in der ersten Auflage seines Lehrbuches war noch zu lesen, daß die Sowjetunion kein prinzipieller Gegner jeglicher Intervention sei. Das zeige sich in der systematischen Unterstützung, die von der Sowjetunion den Arbeitenden im Baltikum und im Kaukasus gewährt worden sei, um die Sowjetmacht einzuführen[3].

Korowins Auffassung mußte aber auf der völkerrechtlichen Ebene in einen Konflikt mit den Souveränitätsvorstellungen geraten. Da die Souveränität ein Grundpfeiler der sowjetischen Völkerrechtskonzeption ist, findet sich bei den auf Korowin folgenden Völkerrechtlern ein teilweise absolutes Interventionsverbot, das vor allem als Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten zum Ausdruck gekommen ist. So sagte Stalin: "Niemand hat das Recht, sich gewaltsam in das innere Leben der Nationen einzumischen und ihre Fehler mit Gewalt zu korrigieren."[4]

Das Nichteinmischungsprinzip leitet die sowjetische Lehre aus der Zeit der bürgerlichen Revolutionen im Europa des 18. Jahrhunderts her, wo es als allgemeines Prinzip der Beziehungen zwischen Staaten zum ersten Mal formuliert ist und sich allmählich zu einem Prinzip des Völkerrechts gewandelt hat[5]. Nach Tunkin ist das Nichteinmischungsprinzip im modernen Völkerrecht gewohnheitsrechtlich anerkannt, da "auch die Unterlassung von

---

1) Diese Unterscheidung entsprach der von Lenin entwickelten Lehre vom gerechten und ungerechten Krieg.
2) aaO., S. 52
3) Makarov, Die Völkerrechtswissenschaft in Sowjetrußland, S. 482, Fußnote 13
4) Werke, Bd. 3, S. 194
5) Wegner, A.: Geschichte des Völkerrechts, Stuttgart 1936, S. 220

Handlungen in bestimmten Situationen" - so gerade die Praxis der Unterlassung einer Einmischung - "zur Bildung einer Gewohnheitsnorm des Völkerrechts führen kann"[1].

Das Nichteinmischungsprinzip ist nach sowjetischer Auffassung eines der grundlegenden Prinzipien des modernen Völkerrechts. "Das Prinzip der Nichteinmischung ist eines der grundlegenden Prinzipien in den Beziehungen der Staaten untereinander. Kein Staat hat das Recht, sich in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen", schreibt Koshewnikow[2]. Das Nichteinmischungsprinzip ist aber auch ein Grundsatz der sowjetischen Außenpolitik, da sich die Sowjetunion "niemals eingemischt hat und niemals einmischen wird in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates"[3]. Piradow-Staruschenko erklären dazu: "Der Sowjetstaat hat seit seiner Errichtung das Prinzip der Nichteinmischung nicht nur als ein Grundprinzip seiner Außenpolitik verkündet, sondern auch ein Beispiel dafür gegeben, wie dieses Prinzip in der völkerrechtlichen Praxis strikt einzuhalten ist."[4] Und Molotow sagte in seinem Rechenschaftsbericht zum Abschluß des deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrages: "Man vergißt, daß wir für die Nichteinmischung in die innenpolitischen Angelegenheiten anderer Länder sind und daß wir infolgedessen auch jede Einmischung in unsere inneren Angelegenheiten ablehnen. In unserer Außenpolitik gegenüber den nichtsowjetischen Ländern standen und stehen wir auf der Grundlage des bekannten Leninschen Grundsatzes des gleichzeitigen friedlichen Nebeneinanderlebens des Sowjetstaates neben den kapitalistischen Ländern."[5]

---

1) Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 79

2) Lehrbuch (1966), S. 73

3) Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 75; dagegen wird den westlichen Staaten die ständige Verletzung des Nichteinmischungsprinzips vorgeworfen; so habe die Monroedoktrin z. B. nordamerikanische Interventionen auf dem amerikanischen Kontinent zu rechtfertigen versucht.

4) aaO., S. 187

5) zit. nach Markert, W.: Die Außenpolitik der UdSSR im Jahre 1939, Jahrbuch für auswärtige Politik 6. Jg. 1940, S. 78

Inhaltlich verpflichtet das Nichteinmischungsprinzip "alle Staaten, sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die sich als Einmischung in die Kompetenz eines anderen Staates darstellt"[1]. Als Einmischung wird jede Handlung angesehen, die unter Zwang erfolgt, von außen gelenkt oder verwirklicht wird, sich gegen das Objekt der ausschließlichen Kompetenz eines souveränen Staates richtet und den internationalen Frieden oder die internationale Sicherheit bedroht[2]. Die Kompetenz eines Staates erstreckt sich vor allem auf die innere Unabhängigkeit, welche die völlige Selbständigkeit und unbegrenzte Freiheit des Handelns in inneren Angelegenheiten bedeutet. Dabei ist nach Tunkin[3] der Begriff "innere Angelegenheiten" kein territorialer Begriff und bedeutet nicht, daß alle Maßnahmen, die von einem Staat auf seinem Territorium ergriffen werden, zu seinen inneren Angelegenheiten zählen. Nicht zur inneren Kompetenz eines Staates sollen Handlungen gehören, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit berühren. Dazu erklären Piradow-Staruschenko: "Das Problem der Erhaltung des internationalen Friedens gehört nicht in die innere Zuständigkeit eines Staates."[4] Das von der Akademie der Wissenschaften 1967 veröffentlichte Völkerrechtslehrbuch definiert jetzt die inneren Angelegenheiten kurz als "den Teil von Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Kompetenz des Staates gehören"[5]. Hier muß kritisch angemerkt werden, daß damit der Begriff der "inneren Angelegenheiten" nicht hinreichend bestimmt, vielmehr nur mit dem inhaltlich gleichen Begriff der "inneren Kompetenz" umschrieben wird.

Das Nichteinmischungsprinzip wird in der sowjetischen Völkerrechtslehre als Prinzip der friedlichen Koexistenz angesehen[6] und gehört als Prinzip des sozialistischen Internationalismus zu den besonderen sozialistischen Prinzipien und Normen des Völkerrechts. Erst das Prinzip des sozialistischen Interna -

---

1) Akademielehrbuch (1967, Bd. I, S. 171)
2) Piradow-Staruschenko, aaO., S. 202
3) Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 235
4) aaO., S. 190
5) Bd. I, S. 185
6) Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 73; "Friedliche Koexistenz bedeutet, daß Staaten, die verschiedenen Systemen angehören, sich nicht in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates einmischen dürfen."

tionalismus als höchstes Prinzip des neuen Typs der internationalen Beziehungen, d. h. des im Entstehen begriffenen sozialistischen Völkerrechts, bringe nicht nur den demokratischen Inhalt des Nichteinmischungsprinzips voll zum Ausdruck, sondern bestimme auch spezifische Wesenszüge des Nichteinmischungsprinzips. So beinhalte das Nichteinmischungsprinzip nicht nur gegenseitige Verpflichtungen, die entsprechenden Rechte nicht zu verletzen, sondern auch Pflichten, bei der Wahrnehmung dieser Rechte und bei der Gewährleistung ihrer Verwirklichung Hilfe zu leisten[1]. Insofern habe das sowjetische Nichteinmischungsprinzip einen anderen Gehalt als das westliche Interventionsverbot.

Vom westlichen Standpunkt aus betrachtet, besteht der andere Gehalt darin, daß nach dem Prinzip des sozialistischen Internationalismus, dem obersten Leitprinzip der Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten, auf Grund der gegenseitigen brüderlichen Hilfe eine Hilfeleistung auch ohne Anforderung der legitimen Regierung erbracht werden kann[2]. Darin liegt aber ein Widerspruch zur gerade vom Standpunkt der sowjetischen Völkerrechtslehre besonders hervorgehobenen Anerkennung der staatlichen Souveränität. Nach sowjetischer Lehre[3] ist die Souveränität eine unabdingbare Eigenschaft des Staates als Völkerrechtssubjekt, und sie gründet sich auf das "Recht der Nationen zur Selbstbestimmung bis zum Recht auf staatliche Lostrennung"[4].

2) Ausnahmen vom Nichteinmischungsprinzip

Die sowjetische Völkerrechtslehre spricht im Gegensatz zur westlichen Lehre nicht von "erlaubten" Interventionen. Sie wendet sich im Gegenteil aus-

---

1) Tunkin, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 254
2) Siehe das Beispiel der Intervention in das Selbstbestimmungsrecht und in die Gebietshoheit der Tschechoslowakei im August 1968
3) Pašukanis, Umrisse des Völkerrechts, S. 88; Durdenevskij-Krylov, Völkerrecht, S. 16; Koževnikov, Hilfslehrbuch, S. 84; ders.: Völkerrecht (1960), S. 89; ders.: Lehrbuch (1966), S. 76; Korovin, Völkerrecht (1951), S. 191; Lisovskij, Völkerrecht (1961), S. 31; Tunkin, Völkerrecht der Gegenwart, S. 57; Akademielehrbuch Bd. II (1967), S. 46 f.
4) Levin-Kaljužnaja, Völkerrecht (1967), S. 114

drücklich gegen den Begriff der erlaubten Intervention. So sagt Lisowskij: "Die Lehre von der Unzulässigkeit der Intervention schuf Lenin, und sie gehört zur Grundlage der sowjetischen Außenpolitik. Die Theorie von der erlaubten Intervention, die von einigen bourgeoisen Theorien vertreten wird, ist reaktionär und unvereinbar mit dem Völkerrecht. Der Sowjetstaat wendet sich gegen jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates."[1] Deshalb erscheint es richtiger, obwohl kein dogmatischer Unterschied besteht, statt von erlaubten Interventionen von Ausnahmen vom Nichteinmischungsprinzip zu sprechen. Daß es in der sowjetischen Lehre Ausnahmen vom Nichteinmischungsprinzip gibt, wird im folgenden entgegen der eindeutigen Absage von Piradow-Staruschenko aufgezeigt werden, die erklären: "Ganz besonders muß betont werden, daß die Charta der Vereinten Nationen keinerlei Ausnahmen vom Nichteinmischungsprinzip zuläßt."[2]

Zunächst muß gesagt werden, daß in der sowjetischen Lehre als Merkmal einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten deren Zwangscharakter besonders betont wird. "Vor allem ist es offensichtlich, daß die Einmischung unter Zwang erfolgt, obwohl der Zwang zuweilen getarnt wird."[3] Daraus läßt sich aber folgerichtig schließen, daß nach dem allgemein gültigen Grundsatz "volenti non fit iniuria" auch in der sowjetischen Völkerrechtslehre eine Einmischung als erlaubt angesehen wird, die nicht gegen den Willen eines Staates vorgenommen wird, also ohne Zwang unternommen wird. Darin sind alle diejenigen Fälle eingeschlossen, in denen nach westlicher Lehre eine Einmischung auf Grund eines Vertrages oder eines Ersuchens im Einzelfall gestattet ist.

Aus der sowjetischen Kriegslehre in Verbindung mit dem Prinzip des sozialistischen Internationalismus ergeben sich zwei für die sowjetische Völkerrechtslehre typische Ausnahmen oder Rechtfertigungsgründe einer an sich unzulässigen Einmischung.

Ausgehend vom Klassencharakter eines jeden Krieges unterscheiden der Marxismus-Leninismus und ihm folgend die sowjetische Völkerrechtslehre zwei

---

1) aaO., S. 99
2) aaO., S. 190
3) Piradow-Staruschenko, aaO., S. 202

Arten von Kriegen: den gerechten und den ungerechten Krieg. Nach sowjetischer Lehre[1] ist der gerechte Krieg der nicht mit Eroberungszielen geführte Krieg, der Befreiungskrieg, der zum Ziel hat entweder die Verteidigung des Volkes vor einem äußeren Überfall oder gegenüber Versuchen seiner Versklavung oder die Befreiung des Volkes von der Knechtschaft des Kapitalismus oder schließlich die Befreiung kolonialer und abhängiger Länder vom Joch des Imperialismus. Der ungerechte Krieg ist der Eroberungskrieg, der die Besetzung und Versklavung fremder Länder und fremder Völker zum Ziel hat[2].

Zu den ungerechten Kriegen gehören also die Angriffskriege, zu den gerechten die Verteidigungs- und nationalen Befreiungskriege. Ein nationaler Befreiungskrieg ist gegen nationale Unterdrückung gerichtet, nicht nur im kolonialen Bereich. Nach der Definition der Großen Sowjetenzyklopädie ist ein nationaler Befreiungskrieg "ein Krieg kolonialer Völker und abhängiger Länder für die Befreiung vom Joch des Imperialismus"[3]. Ein nationaler Befreiungskrieg ist somit ein rechtmäßiger bewaffneter Kampf unterdrückter Völker um die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts. Stalin bemerkte zum nationalen Befreiungskrieg: "Aber wir sind für den Befreiungskrieg, den antiimperialistischen, revolutionären Krieg"[4]. Da die Sowjetunion nach ihrer Aussage einen Kampf gegen den Imperialismus führt und für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintritt, fordert ein nationaler Befreiungskrieg die Unterstützung der sozialistischen Staaten. So stand im Parteiprogramm der KPdSU vom Jahre 1961, "daß es eine Pflicht der Sowjetunion sei, den heiligen Kampf der unterdrückten Völker und ihre gerechten Befreiungskriege gegen den Imperialismus zu unterstützen"[5].

---

1) Bol´šaja sovetskaja enciklopedija, Bd. 8, S. 572 ff.; Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 572; Levin-Kaljužnaja, aaO., S. 397 f.

2) Diese Unterscheidung ist nur aus der Sicht der marxistisch-leninistischen Ideologie verständlich. Befreiungskriege von der "Knechtschaft des Kapitalismus" oder vom "Joch des Imperialismus" müssen keineswegs immer gerecht sein - gerecht verstanden im allgemeinen Sinn des Ausgleichs zwischen Gemeinwohl und Einzelwohl.

3) Bd. 8, S. 583

4) Werke, Bd. 12, S. 156

5) zit. nach Meissner, B.: Die marxistisch-leninistische Lehre vom "Staat der nationalen Demokratie", Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament", Nr. 10/63, S. 13

Und Koshewnikow hält die Unterstützung "für völlig übereinstimmend mit dem modernen Völkerrecht"[1].

Ein nach sowjetischer Lehre ebenfalls gerechter Befreiungskrieg ist der Bürgerkrieg, der von einer kommunistischen Partei in einem bisher noch nicht kommunistisch regierten Land ausgelöst wird und zur Machtergreifung der kommunistischen Partei führen soll. Nach der Großen Sowjetenzyklopädie sind "Bürgerkriege des Proletariats, die im Namen aller arbeitenden Massen gegen die Bourgeoisie geführt werden, gerechte, fortschrittliche und revolutionäre Kriege"[2]. Der Bürgerkrieg ist sogar der einzige "natürliche" Krieg für die Sowjetunion, da er in der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen rivalisierenden Klassen eines Staates besteht[3]. Lenin hielt die Bürgerkriege für die "einzig gesetzmäßigen, einzig gerechten und einzig heiligen Kriege" und bemerkte: "Wer den Klassenkampf anerkennt, der kann nicht umhin, auch Bürgerkriege anzuerkennen, die in jeder Klassengesellschaft eine natürliche, unter gewissen Umständen unvermeidliche Weiterführung, Entwicklung und Verschärfung des Klassenkampfes darstellen."[4] Die Unterstützung derartiger Bürgerkriege durch die Sowjetunion ist die Gewährung brüderlicher Hilfe, ein Ausfluß des Prinzips des sozialistischen Internationalismus.[5]

Dieses Prinzip des sozialistischen Internationalismus dient auch als Rechtfertigungsgrund von Interventionen, die auf die Erhaltung eines bestehenden kommunistischen Regimes gerichtet sind. Im Zusammenhang mit den Ereignissen in der Tschechoslowakei im August 1968 hat Breschnew dies erläutert und dazu die Theorie der sowjetischen Interventionspolitik dargelegt: Danach ist ein militärisches Eingreifen ein "außerordentlicher Schritt", der nur dann unternommen werden dürfe, wenn erstens der Sozialismus in einem Lande durch "direkte Aktionen" äußerer und innerer Feinde bedroht sei und wenn zweitens die sozialistische Gemeinschaft dadurch "als Ganzes"

1) Lehrbuch (1966), S. 141
2) Bd. 8, S. 583
3) Maurach, R.: Das Kriegsrecht vom Flickfeld der Sowjetunion, JiaöR, 2. Jg. 1949, S. 738
4) Werke, Bd. 19, S. 408
5) Darin sieht Meissner mit Recht ein "Bekenntnis zur permanenten Intervention auf Grund der marxistisch-leninistischen Revolutionstheorie" (Aussenpolitische Theorie, S. XVI)

gefährdet würde[1]. Diese Art sowjetischer Monroedoktrin überlagert damit das Gebot der Nichteinmischung im sozialistischen Machtbereich. Die Sowjetunion maßt sich mit dem Prinzip des sozialistischen Internationalismus die oberste Entscheidungsbefugnis und das oberste Interventionsrecht innerhalb der sozialistischen Gemeinschaft an.

Im Zusammenhang mit dieser Lehre zeigt sich deutlich einer der nicht gerade seltenen Widersprüche im sowjetischen Völkerrechtsdenken. Einerseits darf die Sowjetunion Bürgerkriege unterstützen und militärisch eingreifen, andererseits begeht eine indirekte Aggression, wer zur Entfesselung eines Bürgerkrieges in einem anderen Land beiträgt[2]. Das verdeutlicht die von Korowin im "Völkerrecht der Übergangszeit" vertretene und auch heute noch nicht überwundene Unterscheidung zwischen der fortschrittlichen und der rückschrittlichen Intervention. Die theoretische Ablehnung der Intervention durch die Sowjetunion sollte nicht den Blick für die politische Praxis versperren. Die zur Rechtfertigung tatsächlichen Verhaltens formulierten Ausnahmen überwiegen die Regel, was je nach Einnahme des Standpunktes im konkreten Fall zu den politisch gewünschten Folgerungen führt.

Abschließend bleibt festzustellen, daß also zumindest in drei Fällen - Einmischung ohne Zwang, Unterstützung im nationalen Befreiungskrieg, Gewährung brüderliche Hilfe im Bürgerkrieg und innerhalb der sozialistischen Gemeinschaft - die sowjetische Völkerrechtslehre eine Intervention für zulässig und gerechtfertigt, im weiteren Sinne somit für erlaubt hält.

3. Die sowjetischen Handlungen im Finnlandkrieg als Intervention

Der Theorie der sowjetischen Völkerrechtslehre soll nun die Praxis der sowjetischen Außenpolitik im Finnlandkrieg folgen. Für die Beurteilung der rechtlichen Lage ist es zweckmäßig, sich noch einmal kurz die entscheidenden Ereignisse zu vergegenwärtigen, die zum sowjetisch-finnischen Winterkrieg geführt haben.

---

1) Aus seiner Rede auf dem V. Parteitag der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei im November 1968 in Warschau; DIE ZEIT vom 15. 11. 1968, Nr. 46, S. 3

2) Piradow-Staruschenko, aaO., S. 196

Nach geheimen Vorgesprächen und anschließenden offiziellen Verhandlungen zwischen der finnischen und der sowjetischen Regierung nahm die Sowjetunion den Mainilazwischenfall zum Anlaß, den sowjetisch-finnischen Nichtangriffsvertrag am 28. 11. 1939 zu kündigen. Am 30. 11. 1939 brach der Winterkrieg aus. Die finnische Kommunistische Partei rief den Bürgerkrieg aus. Am 1. 12. wurde die sogenannte "Volksregierung Finnlands" unter Kuusinen gebildet. Einen Tag darauf schloß diese Regierung mit der Sowjetunion einen Beistands- und Freundschaftsvertrag ab und bat offiziell die sowjetische Regierung um Unterstützung.

Die völkerrechtliche Einordnung dieser Geschehnisse im Hinblick auf eine Intervention läßt drei Möglichkeiten als gegeben erscheinen. Das militärische Eingreifen der Sowjetunion in Finnland kann als Intervention in der Form einer Beteiligung am Bürgerkrieg betrachtet werden, es kann als Intervention auf Ersuchen der Volksregierung Finnlands gewertet werden und es kann schließlich eine Intervention innerhalb von Interessensphären sein. Im folgenden soll untersucht werden, ob nach diesen drei Gestaltungen überhaupt das Handeln der Sowjetunion als Intervention qualifiziert werden kann, und wenn das bejaht wird, ob und inwieweit nach völkerrechtlichen Grundsätzen eine Einmischung gerechtfertigt ist.

a) Die Einladung durch die finnische Kommunistische Partei zur Beteiligung am Bürgerkrieg

Am 30. 11. 1939, unmittelbar nachdem die Feindseligkeiten zwischen Finnland und der Sowjetunion ausgebrochen waren, veröffentlichte das Zentralkomitee der finnischen Kommunistischen Partei eine Erklärung, die an die "werktätige Bevölkerung Finnlands" gerichtet war. Die im Ton polemische Erklärung, in der alle Bevölkerungsschichten Finnlands aufgerufen wurden, die legale finnische Regierung zu stürzen, hatte im wesentlichen folgenden Wortlaut:

"Die jetzige Regierung Finnlands hat unser Land in einen verbrecherischen Krieg gegen die Sowjetunion geführt ... Keine frühere Regierung hat das Volks gewissenloser getäuscht als die jetzige ... Diese verachtungswürdige Regierung, die alles nur Erdenkliche getan hat, um unser Volks ins Verderben zu stürzen, soll die letzte Regierung der Großgrundbesitzer und Kapitalisten Finnlands sein ... Es ist unerläßlich, eine breite Volksfront zu bilden ... und eine auf die Volksfront gestützte Regierung des arbei-

tenden Volkes, d. h. eine Volksregierung, an die Macht zu bringen."[1]

Da zum Sturz der finnischen Regierung aufgerufen wurde, enthielt die Erklärung eine Aufforderung zum Bürgerkrieg und gleichzeitig eine Einladung an die Sowjetunion, sich daran zu beteiligen. Da nach sowjetischer Lehre eine Intervention gerechtfertigt ist, wenn die kommunistische Partei in einem Land einen Bürgerkrieg anzettelt, kann bereits hier der Anlaß zum sowjetischen Einschreiten begründet sein. Voraussetzung wäre aber, daß der Aufforderung der finnischen Kommunistischen Partei im finnischen Volk auch Folge geleistet worden ist, d. h. daß ein Bürgerkrieg bestanden hat.

Ein Bürgerkrieg ist kein Krieg im völkerrechtlichen Sinn, da der Krieg im völkerrechtlichen Sinn "der mit Waffengewalt geführte Kampf zweier oder mehrerer Staaten ist"[2]. Ein Bürgerkrieg besteht, "wenn zwei gegnerische Parteien innerhalb eines Staates durch den Einsatz bewaffneter Kräfte die Herrschaft im Staat anstreben oder ein Teil der Bevölkerung eines Staates gegen die legitime Regierung die Waffen ergreift"[3]. Der Bürgerkrieg ist also ein innerer Vorgang des durch den Aufstand betroffenen Staates. Er ist ein innerstaatlicher Krieg. Aber nicht jede Erhebung in einem Staat

---

1) Pravda vom 1. 12. 1939; daneben enthielt der Aufruf eine Darstellung der sowjetisch-finnischen Beziehungen unter besonderer Hervorhebung der Rolle der finnischen Kommunistischen Partei und ein Achtpunkteprogramm mit innen- und außenpolitischen Forderungen, unter anderem die Behebung der Arbeitslosigkeit in Finnland, den Abschluß eines Beistandspaktes mit der Sowjetunion.

2) v. Liszt, F. - Fleischmann, M.: Das Völkerrecht, 12. Auflage, Berlin 1925, S. 447; zu einem Krieg im völkerrechtlichen Sinn wird der Bürgerkrieg erst, wenn die Aufständischen als Kriegführende anerkannt werden. Vgl. Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. II, Das Kriegsrecht, München und Berlin 1962, S. 7; Dahm, aaO., Bd. I, S. 183. Nach sowjetischer Definition ist ein Krieg im völkerrechtlichen Sinn "ein organisierter bewaffneter Kampf zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Klassen oder Staaten". (Bol´šaja sovetskaja enciklopedija, Bd. 8, S. 570). Doch auch ein Krieg zwischen Klassen ist in diesem Zusammenhang ein Staatenkrieg, da die kämpfenden Klassen verschiedenen Staaten angehören müssen. Findet der Klassenkampf nämlich innerhalb eines Staates

Fortsetzung s. Seite 79

kann als Bürgerkrieg bezeichnet werden. Ein Bürgerkrieg verlangt einen bewaffneten Aufstand. Die Aufständischen müssen dabei einen betrachtlichen Teil des Staatsgebietes tatsächlich beherrschen und sich gegen die legitime Regierung im Kampf zu behaupten vermögen[1)].

Alles dies hat aber in Finnland am Tag des Aufrufs der finnischen Kommunistischen Partei, dem 30. 11. 1939, nicht vorgelegen. Zu diesem Zeitpunkt waren Finnland und die Sowjetunion in Kriegshandlungen verwikkelt, nicht aber Finnland und die finnische Kommunistische Partei. Die finnische Kommunistische Partei, die seit ihrem Verbot im Jahre 1930 in Finnland im Untergrund arbeitete, ist immer ein innerer Gegner Finnlands gewesen und hat den Sturz der legitimen Regierung betrieben. Einen bewaffneten Aufstand hat dagegen die finnische Kommunistische Partei nicht unternommen. So hat auch der Aufruf keine Bürgerkriegssituation heraufbeschworen. Die finnische Kommunistische Partei hat sich nur auf die Seite der sowjetischen Truppen geschlagen, die sich in einem Krieg im völkerrechtlichen Sinn mit Finnland befanden. Die Erklärung der finnischen Kommunistischen Partei kann für sich betrachtet als eine Aufforderung zum Umsturz gewertet werden, allenfalls als Umsturzversuch, der im Zuge der Kriegsereignisse mit Hilfe der Roten Armee verwirklicht werden sollte. Deshalb kann das Eingreifen der Sowjetunion nicht als Intervention auf Einladung einer im Bürgerkrieg befindlichen kommunistischen Partei bezeichnet werden.

Auch aus einem anderen Grund, nämlich der zeitlichen Aufeinanderfolge des sowjetischen Eingreifens und des Aufrufs, kann eine Intervention nicht angenommen werden. Soll von der Sowjetunion der Welt eine Intervention auf Einladung der finnischen Kommunistischen Partei glaubhaft gemacht

---

Fortsetzung Fußnote 2) von Seite 78

statt, so liegt ein Bürgerkrieg vor (Bol'šaja sovetskaja enciklopedija, Bd. 8, S. 583).

3) Strupp, K. - Schlochauer, H. J.: Wörterbuch des Völkerrechts Bd. I, Berlin 1960, S. 261; ähnlich die sowjetische Definition in Bol'šaja sovetskaja enciklopedija, Bd. 8, S. 583

1) Verdroß, aaO., S. 205; ebenso die sowjetische Lehre, vgl. Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 173

werden, so muß notwendigerweise das Eingreifen der Einladung nachfolgen, da andernfalls die Einladung nicht kausal für das Eingreifen war. Der Aufruf der finnischen Kommunistischen Partei erfolgte eindeutig aber erst, als die Kampfhandlungen zwischen Finnland und der Sowjetunion bereits eröffnet waren.

b) Das Hilfeersuchen der "Volksregierung" Finnlands

Am 1. 12. 1939 erließ die "Volksregierung" Finnlands eine Erklärung, die im wesentlichen den gleichen Wortlaut hatte wie der Aufruf der finnischen Kommunistischen Partei. Die "Volksregierung" Finnlands forderte die Regierung der Sowjetunion auf, "der Finnischen Demokratischen Republik allen nötigen Beistand durch die Rote Armee zu leisten"[1]. Die sowjetische Regierung erklärte daraufhin: "Die Rote Armee hat die Grenzen Finnlands auf Ersuchen der Volksregierung überschritten. Sie wird finnisches Territorium verlassen, sobald die Volksregierung es verlangt. Die Rote Armee marschiert nach Finnland, um dem finnischen Volk zu helfen."[2]

Diese Aufforderung der "Volksregierung" Finnlands vom 1. 12. an die Sowjetunion zur Hilfeleistung stellt aber ebenso wie der Aufruf der finnischen Kommunistischen Partei keinen Rechtfertigungsgrund für das sowjetische Eingreifen dar. Eine Intervention muß auch hier mit der zeitlichen Folge von Ersuchen und Eingreifen abgelehnt werden. Da die Sowjetunion schon am 30. 11. 1939 militärisch in Finnland eingriff, die "Volksregierung" Finnlands aber erst am 1. 12. 1939 offiziell um Hilfe bat, kann das Eingreifen nicht auf dem Hilfeersuchen beruhen.

Aber auch andere Gründe führen nicht zur Rechtfertigung des sowjetischen Eingreifens. Da sich nach sowjetischer Ansicht Finnland in einem Bürgerkrieg befand, war die "Volksregierung" unter Kuusinen eine lokale Bürgerkriegsregierung. Diese Regierung sollte die von der Volksfront geforderte Volksregierung darstellen, also die Regierung der aufständischen finnischen Kommunistischen Partei[3]. Ersucht eine Regierung einen dritten Staat um

1) Pravda vom 2. 12. 1939

2) Pravda vom 4. 12. 1939

3) Daß diese Regierung sich nicht plötzlich auf den Aufruf der finnischen Kommunistischen Partei hin gebildet hat, sondern bereits lange vorher von sowjetischen Stellen geplant und besetzt war, ist früher schon aufgezeigt worden. Vgl. S. 27 ff. der vorliegenden Abhandlung

Hilfe, so ist die Einmischung in der Form der Hilfegewährung nur dann gerechtfertigt, wenn das Ersuchen von der legitimen Regierung ausgeht, da insoweit für das Völkerrecht der Staat im Vordergrund steht, der durch die legitime Regierung vertreten wird[1]. Nun hat die Sowjetunion die Volksregierung Finnlands als einzig rechtmäßige bezeichnet und die Volksregierung" ihrerseits hat dies noch unterstrichen, indem sie die finnische Regierung für gestürzt erklärte. Da das Völkerrecht sich bei Aufständen und Bürgerkriegen nicht für deren Legalität oder Illegalität interessiert, sondern dies dem innerstaatlichen Recht überläßt[2], ist auch die Anerkennung von aufständischen Regierungen im Grunde zulässig. Das ist ein Ausfluß des im Völkerrecht geltenden Effektivitätsprinzips, des Gedankens der normativen Kraft des Faktischen. Ein erfolgreicher Umsturz kann Legitimitätsquelle einer sich darauf aufbauenden neuen Ordnung sein. Nicht die Legitimität, sondern die Effektivität ist für eine solche Situation entscheidend. Die Anerkennung einer aufständischen Regierung ist aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die sich aus dem Effektivitätsprinzip ergeben. So ist eine vorzeitige Anerkennung völkerrechtswidrig. In Übereinstimmung mit der westlichen Völkerrechtslehre[3] führt Koshewnikow dazu aus: Man muß festhalten, daß die Anerkennung der aufständischen oder kriegführenden Seite nicht vorzeitig erfolgen darf, um nicht eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten zu sein. In der Regel ist für eine Anerkennung Raum, wenn die aufständische oder kriegführende Seite eine feste Organisation besitzt, einen bedeutenden Teil des Territoriums kontrolliert und den Kampf mit der zentralen Regierung ausreichend lange führt."[4]

Legt man diese Voraussetzungen zugrunde, muß die Anerkennung der Volksregierung" Finnlands durch die Sowjetunion als verfrüht angesehen werden[5]. Die "Volksregierung" wurde am 1. 12. 1939, an demselben Tag, an dem sie offiziell gebildet und an die Öffentlichkeit getreten war, von der So-

---

1) Dahm, aaO., Bd. I, S. 202
2) Berber, aaO., Bd. II, S. 42; Akademielehrbuch, Bd. III, S. 19
3) Berber, aaO., Bd. I, S. 138; Dahm, aaO., Bd. I, S. 185; Verdroß, aaO., S. 208
4) Lehrbuch (1966), S. 173
5) Insoweit bedeutet der Akt der vorzeitigen Anerkennung eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Finnlands.

wjetunion anerkannt. In diesem Zeitpunkt läßt sich aber weder behaupten, daß die "Volksregierung" einen größeren geschlossenen Teil des finnischen Staatsgebietes tatsächlich beherrschte - die Regierung befand sich im Badeort Terijoki nahe der finnisch-sowjetischen Grenze und bereits im direkten sowjetischen Machtbereich -, noch war es sicher, daß sie sich gegen die rechtmäßige Regierung Finnlands würde behaupten können. Die "Volksregierung" hat in Finnland keinerlei Unterstützung beim Volk gefunden. Entgegen anderslautenden Berichten der sowjetischen Presse[1] bildete sich vielmehr eine einheitliche Front gegen die "Volksregierung"[2].

Wenn aber die Anerkennung einer Regierung völkerrechtswidrig ist, kann eine auf deren Ersuchen geleistete Unterstützung nicht rechtmäßig sein. Im übrigen hat eine Anerkennung zur Folge, daß in derartigen Situationen der anerkennende Dritte sich neutral zu verhalten hat[3]. Diese Neutralitätsverpflichtung beruht auf dem Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten. Doch zeigt sich hier die Überlagerung des allgemeinen Völkerrechts durch das sozialistische Völkerrecht. Das Prinzip des sozialistischen Internationalismus, die Unterstützung kommunistischer Bruderparteien ist danach höherwertig und geht dem allgemeinen Völkerrecht vor, allerdings nur, solange sich die Ziele nicht gegen die Sowjetunion selbst richten.

c) Die Einmischung innerhalb von Interessensphären

Nach der Unterzeichnung des deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrages vom 23. 8. 1939, in dessen geheimem Zusatzprotokoll Finnland der sowjetischen Einflußsphäre zugeordnet worden war, sagte der sowjetische Bot-

---

1) So stand in der Pravda vom 2. 12. 1939: "Ein Teil der Soldaten der finnischen Armee ist schon auf die Seite der neuen Regierung übergelaufen." Ferner berichtete der TASS-Korrespondent aus Helsinki, daß die finnische Arbeiterklasse am Punkt der Revolte angelangt sei, daß die Mobilisierung das Land ruiniere und daß politisch linke Gruppen gegen den Krieg demonstrierten.

2) Paasikivi, aaO., S. 132

3) Dahm, aaO., Bd. I, S. 183; Menzel, aaO., S. 130; Verdroß, aaO., S. 205

schafter in London, Iwan Maiskij: "Auch Rußland hat seine Monroedoktrin."[1] Das sollte bedeuten, daß die Sowjetunion sich in ihrer Einflußsphäre zu Interventionen berechtigt fühlte. So teilte Stalin am 25. 9. 1939 in Moskau dem deutschen Botschafter mit, die Sowjetunion gedenke die Frage der baltischen Länder im Sinne des geheimen Protokolls des Nichtangriffsvertrages zu lösen[2].

Während nun in der westlichen Lehre ein Interventionsrecht in politischen Interessensphären gelegentlich zuerkannt wird, wird in der sowjetischen Völkerrechtslehre eine derartige Möglichkeit grundsätzlich abgelehnt. Etwa zur Zeit des deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrages schrieb Koshewnikow: "Weite Verbreitung hat in der Epoche des Imperialismus die Abgrenzung von Interessensphären zwischen zwei oder mehreren imperialistischen Staaten auf dem Territorium eines dritten Staates gefunden - eine eigentümliche Form der Legalisierung des gemeinsamen Raubes."[3]

Damit ist aus sowjetischer Sicht, wenn man folgerichtig schließt, das Eingreifen in Finnland nicht zu rechtfertigen. Nach überlieferter Völkerrechtsauffassung muß im gegebenen konkreten Fall ein Interventionsrecht verneint werden[4], da Finnland nicht in einer vom Völkerrecht anerkannten Einflußsphäre lag. Die Interessenabgrenzung zwischen Deutschland und der Sowjetunion war ohne Mitwirkung offizieller finnischer Stellen vorgenommen worden und betraf Finnland nicht. An einem Vertrag nicht beteiligte Staaten können aber gegen ihren Willen keine Veränderungen ihrer rechtlichen Stellung auferlegt werden.

Verträge schaffen Rechte und Pflichten nur zwischen den Vertragsparteien, nicht zugunsten oder zulasten Dritter. Es gilt nach herrschender Meinung

---

1) zit. nach Jakobson, aaO., S. 70
2) zit. nach Junnila, aaO., S. 35
3) Zur Frage des Völkerrechtsbegriffs, Sov.Gos. 1940, Nr. 2, S. 105; Meissner, Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht, S. 182
4) vgl. v. d. Heydte, Völkerrecht I, S. 208, der unter bestimmten Voraussetzungen (siehe S. 68 der vorliegenden Abhandlung) ein Interventionsrecht in einer vom Völkerrecht anerkannten Einflußsphäre für zulässig hält.

im Völkerrecht der Rechtssatz: pacta tertiis nec nocent nec possunt[1]. Eine Verbindlichkeit für Finnland, auf Grund des deutsch-sowjetischen Vertrages Einmischungen von sowjetischer Seite zu dulden, ist daher nicht begründet worden. Auch war das Eingreifen in Finnland nicht auf die Erhaltung des status quo - wie z. B. von der Heydte es verlangt - gerichtet, sondern gerade zu dessen Veränderung. Eine zulässige Intervention innerhalb politischer Interessensphären scheidet somit aus.

d) Ergebnis

Da im sowjetisch-finnischen Winterkrieg auf keine Weise eine Intervention angenommen werden kann und darüber hinaus eine Intervention in keinem Fall gerechtfertigt wäre, ist nach dem Grund zu fragen, warum die Sowjetunion ihre militärischen Aktionen als eine Intervention bezeichnet hat, obwohl nicht bezweifelt werden kann, daß die Sowjetunion von Anfang an Finnland als Kriegsgegner betrachtet hat. Die Beantwortung dieser Frage zeigt deutlich die Taktik der Sowjetunion, die zur Tarnung ihrer wahren Ziele sich allgemein gültiger Völkerrechtsinstitute bedient, um völkerrechtswidrige Tatbestände nachträglich zu rechtfertigen.

Das Ziel der Sowjetunion war, nach dem Vorbild der baltischen Staaten auch Finnland zu einer Sowjetrepublik zu machen. Da aber die Sowjetunion vor der Weltöffentlichkeit einen konventionellen Krieg mit Finnland nicht meinte führen zu können, mußten Situationen geschaffen werden, die eine Militäraktion in Einklang mit dem Völkerrecht zu bringen hatten. Dafür bot sich die Interventions- und Bürgerkriegslehre an.

Da das Prinzip des sozialistischen Internationalismus in der sowjetischen Völkerrechtslehre die Unterstützung kommunistischer Parteien in einem Bürgerkrieg fordert, muß ein Bürgerkrieg vorgespiegelt werden, wenn er tatsächlich nicht besteht. Es wird scheinbar eine bürgerkriegsähnliche Situation heraufbeschworen, und es werden offene Kriegshandlungen zwischen der Sowjetunion und einem dritten Staat als "brüderliche Hilfe" in einem Bürgerkrieg proklamiert. Unter diesem Deckmantel sollen die imperialistischen Ziele der Sowjetunion verwirklicht werden.

---

1) Dahm, aaO., Bd. III, S. 117 ff.; Verdroß, aaO., S. 184; Berber, aaO., Bd. I, S. 432

Die Sowjetunion läßt es aber bei der Tatsache des Bürgerkrieges nicht bewenden. Sie sucht als weitere Rechtfertigung das offizielle Hilfeersuchen einer Regierung. Diese sogenannte Regierung wird von einem kommunistischen Revolutionskomitee gebildet, und die sowjetische Presse, vielleicht auch diese "Regierung" selbst, gibt an, sie finde die Unterstützung eines großen Teils der Bevölkerung, um dem Effektivitätsprinzip Genüge zu tun. In Wahrheit ist die Regierung eine Marionettenregierung, eingesetzt und gelenkt von der Sowjetunion. Diese Regierung wird in kürzester Zeit als einzig rechtmäßige Regierung anerkannt und soll so für die sowjetischen Eingriffe die allgemein verbindliche Rechtsgrundlage herstellen. Der Regierung fällt nämlich die Aufgabe zu, im rechtzeitigen Moment die Sowjetunion um Hilfe zu rufen. Jakobson sagt dazu treffend: "Hätte es Kuusinen nicht gegeben, hätte Molotow einen erfinden müssen."[1)]

Letztlich soll durch das Eingreifen der Roten Armee der Sturz der legalen Staatsregierung und die Machtergreifung einer kommunistischen Minderheit ermöglicht werden. In dieser Situation vermeidet indes die Sowjetunion den Anschein zu erwecken, als handele es sich um militärische Kriegshandlungen. Vertraut mit der Theorie des Bürgerkrieges stellt die Sowjetunion diese Maßnahmen als innerstaatlich revolutionäre Ereignisse hin, die im Selbstbestimmungsrecht des Volkes wurzeln.

III. Der Angriffskrieg

Macht man sich die Auffassung der finnischen Regierung zu eigen, die von Anfang an in den Feindseligkeiten mit der Sowjetunion einen Krieg sah, und berücksichtigt man die Resolution des Völkerbundsrates, die die Sowjetunion als Aggressor verurteilte, so muß der sowjetisch-finnische Winterkrieg unter kriegsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden.

1. Die marxistisch-leninistische Lehre vom Krieg

Die sowjetische Kriegslehre, oder wie sie gegenwärtig auch bezeichnet wird, die Lehre über den Kampf für den Frieden, ist über die allgemeine

---

1) aaO., S. 168

ideologische Abhängigkeit des Völkerrechts von der Ideologie des Marxismus-Leninismus hinaus besonders stark leninistisch geprägt. So beginnt Koshewnikow in seinem Lehrbuch das Kapitel "Völkerrecht und Krieg" mit folgenden einleitenden Worten: "Der Marxismus-Leninismus gibt eine vollständige wissenschaftliche Erklärung für den Ursprung der Kriege, er deckt ihren Klassencharakter und ihre historische Natur auf und zeigt der Menschheit den wahren Weg zur Befreiung vom Krieg."[1)]

Nach sowjetischer Lehre sind Kriege gesellschaftlich-historische Erscheinungen, die auf einer bestimmten Entwicklungsstufe entstanden sind, und zwar mit der Aufteilung der Gesellschaft in Klassen, mit der Formung des Privateigentums und der Bildung von Staaten. Die offizielle Definition des Krieges in der Großen Sowjetenzyklopädie lautet: "Der Krieg ist ein organisierter bewaffneter Kampf zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Klassen oder Staaten wegen bestimmter ökonomischer und politischer Ziele; in seinem Wesen ist er die Fortsetzung der Politik dieser oder jener Klasse mit Mitteln der Gewalt."[2)]

a) Gerechte und ungerechte Kriege

Ausgehend vom sozialen, vom Klassencharakter eines jeden Krieges unterscheidet der Marxismus-Leninismus - wie schon auf Seite 73/74 dargelegt - zwei Arten von Kriegen, den gerechten Befreiungskriegen auf der einen und den ungerechten Eroberungskriegen auf der anderen Seite[3)]. Diese Unterscheidung, von Lenin auf das Modell einer kommunistischen Gesellschaft

---

1) aaO., S. 602; ebenso Lisovskij, aaO., (1961), S. 401: "Der Marxismus-Leninismus, der auf den dialektischen und historischen Grundsätzen der Entwicklung der Klassengesellschaft basiert, gab als erster eine streng wissenschaftliche Erklärung über die Gründe des Kriegsausbruchs im Gegensatz zu verschiedenen unwissenschaftlichen und idealistischen Anschauungen bourgeoiser Theorien."

2) Bd. 8, S. 570

3) Die Lehre von der Zulässigkeit eines Krieges unter dem Gesichtspunkt seiner Rechtmäßigkeit geht bis in das Mittelalter zurück (Augustinus, dann Thomas von Aquin); Berber, aaO., Bd. III, S. 27 ff.; Menzel, aaO., S. 338

zugeschnitten, entspringt dem Wesen des Sozialismus. So sagt Lenin: "Die Sozialisten können nicht gegen jeden Krieg sein ohne aufzuhören, Sozialisten zu sein."[1] Die Sozialisten sind nicht Gegner revolutionärer Kriege, und Kriege für den Sozialismus zur Befreiung von der Bourgeoisie sind gerecht und als Ausdruck des Klassenkampfes erlaubte Bürgerkriege. Diese Lehre ist bis heute nicht aufgegeben worden[2].

Zeitweise war allerdings im Anschluß an den XXI. Parteitag der KPdSU im Frühjahr 1959 die Unterscheidung nicht so stark, bzw. fast aufgegeben. In diesem Zeitraum bis etwa 1962 überstürzte sich die ideologische Entwicklung in der Sowjetunion, und in der Kritik an der Lehre von der Unvermeidbarkeit der Kriege wurde jeder Krieg ohne Einschränkung abgelehnt[3]. Diese Entwicklung zeigt sich am deutlichsten bei Lisovskij. Während er in der ersten Auflage seines Lehrbuches[4] noch eingehend die Lehre vom gerechten und ungerechten Krieg dargestellt hatte, überschreibt er in der zweiten Auflage seines Lehrbuches[5] zwar noch sein Kapitel "Die marxistisch-leninistische Theorie über gerechte und ungerechte Kriege", unterscheidet aber in den Ausführungen nur noch neutral zwischen Weltkriegen, lokalen Kriegen und nationalen Befreiungskriegen, ohne ausdrücklich Stellung zu ihrer Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit zu nehmen. Heute wird aber wieder an der hergebrachten Unterscheidung festgehalten. Zu den gerechten Kriegen werden unter anderem gezählt: der Krieg Rußlands gegen Napoleon 1812 - 14, der Krieg des Sowjetvolkes gegen die ausländischen Interventen in den Jahren 1918 - 22 sowie der Große Vaterländische Krieg gegen das faschistische Deutschland 1941 - 45; zu den ungerechten vor allem die beiden Weltkriege dieses Jahrhunderts, wobei am ersten Weltkrieg den Imperialisten aller Länder die Schuld beigemessen wird.

Schon an diesen Beispielen wird deutlich, daß die Sowjetunion, soweit sie beteiligt war, immer auf der gerechten Kriegsseite gestanden hat. Das

---

1) Werke, Bd. 19, S. 408
2) vgl. Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 572
3) Zu diesen "Irrwegen" vgl. Maurach-Meissner, Völkerrecht in Ost und West, S. 194 ff.
4) (1955), S. 355 ff.
5) (1961), S. 401 ff.

kann nach der dort entwickelten Lehre nicht anders sein, weil die Sowjetunion als sozialistischer Staat notwendigerweise ihrer Natur nach nur gerechte Kriege führen kann und die Wurzeln aller ungerechten Kriege im Wesen der Ausbeutergesellschaft liegen. Nach Lenin "hängt der Charakter eines Krieges nicht davon ab, wer angegriffen hat und in wessen Land der Feind steht, sondern davon, welche Klasse den Krieg führt, welche Politik durch den gegebenen Krieg fortgesetzt wird"[1].

Da die Ziele der Sowjetunion in ihrer Außenpolitik "Kampf gegen die imperialistische Expansion und Reaktion, Kampf für den wahren demokratischen Frieden und für die Zusammenarbeit der Völker, Kampf gegen die neuen Kriegshetzer, Kampf für die Unabhängigkeit und Souveränität der Völker und Staaten, Kampf gegen nationale Unterdrückung und koloniales Joch in jeder Form"[2] heißen, diese Ziele aber gerecht sind, sich auch Kriege zu deren Durchsetzung gerecht. Der Zweck heiligt die Mittel. Da nach marxistisch-leninistischer Geschichtsphilosophie das Endstadium der Menschheitsentwicklung der weltumspannende Kommunismus ist, muß weiterhin ein Krieg mit dieser Zielsetzung gerecht sein. Das bedeutet, daß das Recht zum Krieg infolge der Bewertung aller Kriege nach ihrem Klassencharakter den kapitalistischen Staaten als Staaten ungerechten Typs nicht zuerkannt werden kann. Sozialistischen Staaten ist dagegen der Krieg fremd infolge ihrer gesellschaftlichen Struktur, "da sie wirtschaftliche Katastrophen nicht kennen und es in den sozialistischen Ländern keine politischen Kräfte gibt, die an einem Krieg interessiert sein könnten"[3].

Hier wird von der sowjetischen Lehre aber verkannt, daß wirtschaftliche Katastrophen nicht die einzige Ursache von Kriegen sind. Zwar können wirtschaftliche Erwägungen und ökonomische Interessen bei Kriegen eine erhebliche Rolle spielen, doch lassen sich auch andere Umstände, vor allem politischer Art, nicht völlig als Kriegsursache ausschließen. Daß sich weiterhin die Sowjetunion sehr wohl von politischen Interessen und Kräften leiten läßt, ist durch die Geschichte belegt worden. Das wird an den Beispielen der militärischen Besetzung der baltischen Staaten im Jahr 1940,

---

1) Werke, Bd. 23, S. 491
2) Bol'šaja sovetskaja enciklopedija, Bd. 8, S. 257
3) Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 603

des Einmarsches in Ungarn im Jahr 1956 oder in die Tschechoslowakei im Jahr 1968 deutlich. Auch wird in Wahrheit die Unterscheidung in der sowjetischen Völkerrechtslehre zwischen gerechten und ungerechten Kriegen nicht auf Grund eines eingehenden Studiums nach objektiven Kriterien vorgenommen, sondern hängt in der Praxis davon ab, ob es im Interesse der Sowjetunion liegt, einen Krieg als gerecht oder ungerecht zu bezeichnen. Der Krieg Nordvietnams wird als gerechter nationaler Befreiungskampf angesehen, der Unabhängigkeitskampf Biafras nicht. Das führt dazu, die Schuld an allen kriegerischen Konflikten dem Kapitalismus zu geben.

So bleibt die Unterscheidung in gerechte und ungerechte Kriege in der sowjetischen Lehre von fragwürdiger Bedeutung, solange die Sowjetunion die Unterscheidung nach eigenen machtpolitischen Interessenabwägungen vornimmt und sogar ein Angriffskrieg durchaus erlaubt sein kann.

b) Vermeidbare und unvermeidbare Kriege

Eine weitere Besonderheit der sowjetischen Kriegslehre ist die Lehre von der Vermeidbarkeit oder Unvermeidbarkeit der Kriege. Nachdem Marx und Engels, die nur die in ihre Zeit fallenden nationalen Kriege kannten, letztlich zu einer Vermeidbarkeit der Kriege kamen, da "der Militarismus wie jede geschichtliche Erscheinung an den Konsequenzen seiner eigenen Entwicklung zugrundegeht"[1], verkündete Lenin die These von der Unvermeidbarkeit der Kriege, deren Wurzeln im Imperialismus begründet seien[2]. Erst mit dem Endsieg des sozialistischen Systems würden Kriege unmöglich werden, denn "solange Kapitalismus und Sozialismus nebeneinander bestehen, können wir nicht in Frieden leben"[3].

Zunächst wurde diese Lehre Lenins von Stalin übernommen. Gegen Ende der Herrschaft Stalins machten sich aber bereits Änderungen bemerkbar. In seiner Abhandlung "Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR"

---

1) zit. nach Leonhard, aaO., S. 93
2) Lenin, V. I.: O meždunarodnoj politike i meždunarodnom prave (Über die internationale Politik und das Völkerrecht), Moskau 1958, S. 138
3) Werke, Bd. 25, S. 643

bejahte Stalin die Möglichkeit der Verhinderung einzelner Kriege[1].

Mit der Sanktionierung der These von der friedlichen Koexistenz auf dem XX. Parteitag der KPdSU kam endgültig die These von der Unvermeidbarkeit der Kriege ab. Der Parteitag erbrachte eine durchgreifende Änderung der marxistisch-leninistischen Kriegslehre durch Chruschtschow. Chruschtschow erklärte: "Solange es auf der Erde noch einen Kapitalismus gibt, werden die reaktionären Kräfte bemüht sein, einen Krieg zu entfesseln. Aber eine verhängnisvolle Unvermeidbarkeit der Kriege gibt es nicht."[2] Zur Erläuterung führte er aus, daß es zwar bekanntlich den marxistisch-leninistischen Leitsatz gebe, wonach Kriege unvermeidlich seien, solange es den Imperialismus gebe, aber dieser Leitsatz in einer Zeit ausgearbeitet worden sei, als zum einen der Imperialismus ein weltumspannendes System war und zum anderen die am Krieg nicht interessierten gesellschaftlichen und politischen Kräfte zu schwach und ungenügend organisiert waren und deshalb die Imperialisten nicht zwingen konnten, auf Kriege zu verzichten.

Gewisse ideologische Einschränkungen der Unvermeidbarkeitslehre entstehen aber daraus, daß Chruschtschow eine Unterscheidung der ökonomischen und der politischen Grundlagen der Kriege vorgenommen hat. Die ökonomische Grundlage für die Entstehung von Kriegen bleibe bestehen, solange der Imperialismus existiere, dagegen seien auf der politischen Grundlage Kriege vermeidlich, da heute starke und mächtige gesellschaftliche und politische Kräfte existieren würden, die mit der Entwicklung des Sozialismus zu einem Weltlager entstanden seien und die Entfesselung eines Krieges nicht zulassen würden. Da also auch während der Existenz des Imperialismus Kriege nicht mehr unvermeidlich sind, ist die These Lenins zwar nicht ausdrücklich aufgegeben, man ist aber doch stillschweigend von der These der Unvermeidbarkeit der Kriege abgerückt. Die Vermeidbarkeitslehre hat in der sowjetischen Völkerrechtslehre umfassende Geltung sowohl

---

1) Maurach-Meissner, Völkerrecht in Ost und West, S. 190; Meissner, Das Parteiprogramm, S. 59 ff.

2) Rechenschaftsbericht des ZK der KPdSU an den XX. Parteitag, Referat des ersten Sekretärs des ZK der KPdSU, N. S. Chruščev, Pravda vom 15. 2. 1956, deutsche Übersetzung: OP 8. Jg. 1956, Nr. 10, S. 333

für Weltkriege, als auch für lokale Kriege und aber auch für nationale Befreiungskriege[1].

2. Die Aggression

a) Die Aggression als Völkerrechtsbegriff

Eine Definition des Begriffs des Angriffs bzw. des Angreifers mag in der Gegenüberstellung zum Begriff der Verteidigung bzw. des Verteidigers auf den ersten Blick einfach erscheinen, ist aber in der genauen rechtlichen Umschreibung äußerst schwierig. Erschwert wird die Begriffsbestimmung durch die Frage, ob bei einem Angriff die äußere Lage allein entscheidend ist (wer hat zuerst militärische Gewalt angewandt oder angedroht) oder ob auch andere innere und subjektive Umstände hinzugezogen werden müssen (wer hat den Angriff verschuldet). Eine Definition in einem Satz[2] kann nur summarisch eine Beschreibung versuchen, muß aber bei den vielfältigen Formen des Angriffs lückenhaft bleiben.

Im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Definition des Begriffs Angriff haben sich in der Völkerrechtslehre im wesentlichen zwei Richtungen herausgebildet, die elastische Definition und die starre Definition[3]. Die Vertreter der elastischen Definition legen den Angriffsbegriff unter Wü-

---

1) Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 141/142

2) wie es Strupp-Schlochauer, aaO., Bd. I, S. 63/64, notgedrungen im Rahmen eines Lexikons tun müssen: "Unter Angriff versteht man im Völkerrecht das äußere Verhalten eines Staates, mit dem er unter initiativer Anwendung von Gewaltmaßnahmen oder der Androhung solcher Maßnahmen gegenüber einem anderen Staat versucht, eine Zustandsänderung herbeizuführen, um einen rechtlich begründeten oder nicht begründeten Anspruch durchzusetzen."

3) Berber, aaO., Bd. II, S. 51, führt noch zwei weitere Möglichkeiten an, die bei der Diskussion in den Vereinten Nationen hervorgetreten sind: eine generell-abstrakte Definition und eine gemischte Definition, "bestehend aus einer (synthetischen) Feststellung der konstituierenden Elemente des Angriffs verbunden mit einer beispielhaften (analytischen) Liste der charakteristischsten Fälle aggressiver Umstände".

digung aller Umstände des Einzelfalles fest und suchen eine Klärung unter Berücksichtigung nicht nur objektiver, sondern auch subjektiver Elemente. Die Vertreter der starren Definition sind dagegen bestrebt, den Angriffsbegriff durch eine möglichst umfassende enumerative Aufzählung genau umschriebener Tatbestandsmerkmale zu bestimmen. Während die westliche Welt mehr der elastischen Definition zuneigt, zählt die Sowjetunion zu den Vertretern der starren Definition. Baginjan[1] verteidigt die starre Definition gegen den Vorwurf der Einseitigkeit in Bezug auf die objektiven Elemente des Angriffs. Er räumt zwar ein, daß auch die Tätigkeit des Staates bis zur Verübung eines bewaffneten Angriffs, die Vorbereitungshandlungen und vorbereitenden Pläne Berücksichtigung finden müssen, stellt dann aber fest, "daß die sogenannten subjektiven Elemente der Definition der Aggression und des Aggressors, sobald sie mit der Realität in Berührung kommen, sich als völlig haltlos erweisen, während der objektive Faktor, demzufolge der Staat als Aggressor gilt, der als erster einen bewaffneten Angriff auf einen anderen Staat führt, das einzige Kriterium bleibt, mit dessen Hilfe sowohl der Aggressor als auch sein Opfer bestimmt werden können"[2].

Da die Sowjetunion also von objektiven Kriterien ausgeht, ist sie bemüht, möglichst vollständig die möglichen Formen einer Aggression festzulegen. Zunächst versuchte sie in zweiseitigen Verträgen, besonders in Nichtangriffsverträgen, die Aggression zu umschreiben[3]. So verbieten die Nichtangriffspakte mit Finnland vom 21. 1. 1932 und mit Polen vom 25. 7. 1932 "jeden Gewaltakt, der sich gegen die Unversehrtheit und Unverletzlichkeit des Gebietes oder die politische Unabhängigkeit der anderen vertragschließenden Partei richtet, selbst wenn diese Akte ohne Kriegserklä-

---

1) Baginjan, K. A.; Sorok let bor'by Sovetskogo gosudarstva za zapreščenie agressii (Vierzig Jahre Kampf des Sowjetstaates für das Verbot der Aggression), Sovetskij Ežegodnik meždunarodnogo prava 1958 (Sowjetisches Jahrbuch des Völkerrechts 1958) Moskau 1959, deutsche Übersetzung Gegenwartsprobleme des Völkerrechts, Berlin 1962, S. 266

2) aaO., S. 268

3) Šarmazanašvili, G. V.; Princip nenapadenija - voploščenie leninskich idej Velokogo Oktjabrja (Das Prinzip des Nichtangriffs - die Verkörperung leninistischer Ideen der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution), Sov.Gos. 1967, Nr. 8, S. 15

rung und unter der Vermeidung der Erscheinungsformen eines Krieges begangen werden"[1].

Einen Versuch, nicht nur zweiseitig verbindlich den Aggressionsbegriff festzulegen, unternahm die Sowjetunion im Jahr 1932, als sie am 6. 2. auf der Genfer Abrüstungskonferenz einen dahingehenden Vorschlag unterbreitete, ein "Verdienst der Sowjetunion" in ihrem Bemühen um eine klare Begriffsbestimmung[2]. Der sowjetische Vorschlag kam zwar nicht zur Abstimmung, fand aber mit einigen Abänderungen[3] völkerrechtliche Geltung in den Konventionen, die in London in der Zeit vom 3. - 5. 7. 1933 von der Sowjetunion mit einer Anzahl anderer Staaten - insgesamt elf - unterzeichnet wurden[4], und ist als Londoner "Konvention über die Definition des Begriffs Angriff" in das Völkerrecht eingegangen[5].

Der Wert dieser Konvention besteht nach sowjetischer Ansicht darin, "daß in ihr das Wesen des zu bestimmenden Gegenstandes, d. h. der Aggression, aufgedeckt wird, daß sie ein logisches und materielles Kriterium enthält, mit dessen Hilfe das Vorliegen eines Aggressionsaktes leicht und untrüglich

---

1) Menzel, aaO., S. 345; Ponomarev-Gromyko-Chvostov, aaO., S. 264

2) Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 574; derselbe, Völkerrecht (Akademielehrbuch 1960), S. 404

3) Der Wortlaut des ursprünglichen Entwurfs ist bei Berber, aaO., Bd. II, S. 49, abgedruckt.

4) Am 3. 7. wurde das erste Abkommen unterzeichnet von der Türkei, Estland, Lettland, Polen, dem Iran und Afganistan; am 4. 7. das zweite Abkommen von Rumänien, Jugoslawien, Litauen und der Tschechoslowakei. Finnland unterzeichnete erst am 22. 7. (Wortlaut der Beitrittserklärung Izvestija vom 23. 7. 1933). Die Konvention vom 4. 7. sollte im Gegensatz zur ersten Konvention vom 3. 7. allen Staaten offenstehen. Die Sowjetunion hatte ursprünglich nur ein Abkommen geplant; das ließ sich aber nicht verwirklichen, da Staaten, die untereinander ein gespanntes Verhältnis besaßen, nicht zusammen eine Angreiferdefinition festlegen wollten. Vgl. Hartlieb, W. W.: Das politische Vertragssystem der Sowjetunion 1920 - 1935, Leipzig 1936, S. 97, Fußnote 41

5) Bilfinger, C.: Die russische Definition des Angreifers, ZaöRVR, 7. Jg. 1938, S. 483 ff.

bestimmt und der Aggressor festgestellt werden kann"[1].

Die entscheidenden Art. 2 und 3 der Konvention lauten:

"Art. 2

Demgemäß wird als Angreifer in einem internationalen Konflikt vorbehaltlich der noch in Kraft stehenden Vereinbarungen zwischen den streitenden Staaten der Staat anerkannt, der als erster eine der folgenden Handlungen begangen hat:

1. Kriegserklärung an einen anderen Staat;
2. Bewaffnetes Eindringen, wenn auch ohne Kriegserklärung, in das Gebiet eines anderen Staates;
3. Angriff mit Land-, See- oder Luftstreitkräften, wenn auch ohne Kriegserklärung, auf das Territorium, auf See- oder Flugschiffe eines anderen Staates;
4. Seeblockade der Küsten oder Häfen eines anderen Staates;
5. Unterstützung bewaffneter Banden, die auf dem eigenen Territorium gebildet sind und in das Territorium des anderen Staates eindringen, oder Weigerung, trotz der Forderungen des angegriffenen Staates, auf dem eigenen Territorium alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um den erwähnten Banden jeden Beistand oder Schutz zu entziehen.

Art. 3

Keine Erwägungen politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder anderer Natur können als Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgrund für einen in Art. 2 vorgesehenen Angriff gelten."[2]

Die Konvention - von der Sowjetunion gedacht als Ergänzung zu den Nichtangriffsverträgen - stellt zweierlei klar: nur ein äußerer Angriff und nur ein kriegerischer Angriff ist als Aggression zu werten. Da die sowjetische De-

---

1) Baginjan, Vierzig Jahre, S. 263; interessant ist, daß der sowjetische Außenkommissar Čičerin in einem Schreiben vom 12. 3. 1924 an den Generalsekretär des Völkerbundes noch jede Möglichkeit der Bestimmung des Angreifers geleugnet hatte (Hartlieb, aaO., S. 99).

2) Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 574; Blauweiß-Buch, S. 27

finition nur Staaten, d. h. Subjekte des Völkerrechts, als Aggressoren oder Opfer einer Aggression kennt, wird die Möglichkeit ausgeschlossen, innerstaatliche bewaffnete Konflikte, wie z. B. Bürgerkriege, nationale Befreiungskriege, revolutionäre oder konterrevolutionäre Bewegungen, zu Aggressionen zu erklären[1]. Dieses Kriterium wird in der westlichen Literatur[2] mit der Unterscheidung zwischen einem äußeren und einem inneren Angriff deutlich gemacht. Ein innerer Angriff, der vorliegt, "wenn ein Staat versucht, aus einem anderen Staat heraus mit aggressiven Mitteln (z. B. durch Revolutionen, Aufstände) den Gebiets- oder Unabhängigkeitsstand eines Staates zu beeinträchtigen", berührt "nach kontinentaleuropäischer Praxis nicht den Bereich des Völkerrechts"[3].

Ein kriegerischer Angriff ist der gewaltsame, äußere, in Kriegsabsicht unternommene Angriff. Gegensätzlich dazu verhält sich die friedliche Repressalie. Heute ist aber anerkannt[4], daß eine Aggression nicht ausschließlich mit militärischer Gewalt, sondern auch z. B. mit wirtschaftlichen Mitteln begangen werden kann. In diese Richtung zielte ein weiterer Vorschlag der Sowjetunion, den sie im Jahre 1953 in die Vereinten Nationen einbrachte und einem zu diesem Zweck gebildeten Komitee zur Begutachtung vorlegte[5]. Der Vorschlag ergänzte die sowjetische Definition von 1933 um die Begriffe der indirekten, wirtschaftlichen und ideologischen Aggression (von Teilen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit auch als Interventionstatbestände angesehen[6])[7].

---

1) Baginjan, K. A.: K voprosu ob opredelenii agressii (Zur Begriffsbestimmung der Aggression), Sov. Gos. 1955, Nr. 1, S. 61; Levin-Kaljužnaja, aaO., S. 399; Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 575

2) Strupp-Schlochauer, aaO., S. 64

3) Strupp-Schlochauer, ebenda

4) vgl. für die vorstehende Lehre: Strupp-Schlochauer, ebenda; für die sowjetische Lehre: Levin-Kaljužnaja, aaO., S. 400, Diplomatisches Wörterbuch I, S. 16

5) Wortlaut des Vorschlages bei Tunkin, G. I.: Sovetskoe opredelenie agressii v Organizacii ob-edinennych nacij (Die sowjetische Begriffsbestimmung der Aggression in den Vereinten Nationen), Sov. Gos. 1953, Nr. 2 - 3, S. 94 f.

6) vgl. S. 64 f. der vorliegenden Untersuchung

7) Baginjan, Zur Begriffsbestimmung, S. 63 ff.; Levin-Kaljužnaja, aaO., S. 400 f.

Eine indirekte Aggression liegt danach vor, wenn die Wühltätigkeit durch einen Staat gegen einen anderen Staat (terroristische Akte, Diversionen) gefördert wird, wenn die Entfesselung eines Bürgerkrieges, innere politische Umwälzungen zugunsten eines Aggressors im Staat begünstigt werden. Der Unterschied zwischen der direkten und der indirekten Aggression besteht darin, daß im ersten Fall der Aggressor unmittelbar und unverhüllt Gewalt, d. h. Waffengewalt, anwendet. Eine Begriffsbestimmung der indirekten Aggression war bereits im Entwurf des geheimen Zusatzprotokolls vom 10. 7. 1939 versucht worden, das die Verhandlungen zwischen der Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich hinsichtlich eines gegenseitigen Hilfeleistungsvertrages abschließen sollte[1].

Die wirtschaftliche Aggression ist eine Unterart der direkten Aggression. Sie ist lediglich gekennzeichnet durch die besonderen Mittel und Methoden der Gewaltanwendung. Zur wirtschaftlichen Aggression gehören Maßnahmen zur Ausübung eines wirtschaftlichen Druckes, die die Grundlagen des Wirtschaftslebens eines anderen Staates gefährden; Maßnahmen, die die Ausbeutung der eigenen Naturschätze oder die Nationalisierung dieser Schätze durch den Staat behindern; die Wirtschaftsblockade gegen einen anderen Staat.

Schließlich zählen zur ideologischen Aggression die Förderung der Kriegspropaganda, die Propagierung der Anwendung von Atom- und Wasserstoffbomben, chemischen, bakteriologischen und anderen Massenvernichtungswaffen; die Begünstigung der Propagierung von faschistisch-nazistischen Anschauungen, rassischer und nationaler Überheblichkeit, des Hasses und der Verachtung der Völker.

---

1) Danach lautete die Definition: "The expression 'indirect aggression' covers action accepted by any of the abovementioned States under threat of force by another power or without any such threat, involving the use of territory and forces of the State in question for purposes of aggression against that State or against one of the contracting parties, and consequently involving the loss of by that State, its independence or violation of its neutrality." Zit. nach Meissner, Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht, S. 43

In diesem sowjetischen Vorschlag, der von den Vereinten Nationen allerdings nicht verbindlich angenommen worden ist, zeigt sich die Tendenz, den Begriff der Aggression weit auszulegen. Dies wird noch verstärkt durch den fast vollkommenen Ausschluß von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen. Nach sowjetischer Lehre[1] können als Rechtfertigung eines Angriffs nicht dienen einmal die inneren Verhältnisse eines Staates (z. B. Bürgerkriege oder die Errichtung eines bestimmten politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Systems) und ferner keine Handlungen, Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eines anderen Staates (z. B. die Mobilmachung oder Truppenkonzentrationen nahe der Grenze, die Verletzung internationaler Verträge, der Abbruch der diplomatischen oder wirtschaftlichen Beziehungen). Schließlich sollen als Rechtfertigung eines bewaffneten Überfalls, den ein Staat als erster unternimmt, nicht Motive der Selbstverteidigung gegenüber einem drohenden Angriff dienen[2], also wird jeder Präventivkrieg als Angriffskrieg angesehen.

Damit umschreibt diese sowjetische Lehre zugleich den Begriff der Aggression und zählt dabei vier "organisch miteinander verbundene Elemente" auf[3]:

"a) die Bestimmung des Aggressors im Völkerrecht;
b) der Hinweis darauf, daß die Mobilisierung oder Konzentrierung bedeutender bewaffneter Kräfte eines Staates nahe der Grenze eines anderen Staates nicht den Akt einer bewaffneten Aggression ergeben[4];
c) die Definition der indirekten, wirtschaftlichen und ideologischen Aggression;
d) der Hinweis darauf, daß die Rechtfertigung einer Aggression mit Hilfe irgendwelcher Erwägungen politischer, strategischer oder wirtschaftlicher Art unzulässig ist."

In der westlichen Völkerrechtslehre wird hingegen der sowjetische Angriffsbegriff als zu starr empfunden. Die westliche Lehre neigt mit Recht zu einer elastischen Definition. So berücksichtigt z. B. die starre Definition

1) Tunkin, Die sowjetische Begriffsbestimmung, S. 94; Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 575
2) so Baginjan, Zur Begriffsbestimmung, S. 62
3) Baginjan, Zur Begriffsbestimmung, S. 59
4) im Gegensatz zur westlichen Lehre, vgl. Menzel, aaO., S. 348

nicht, daß ein Angriff provoziert sein kann, daß ein Staat, obwohl er als erster eine Angriffshandlung vorgenommen hat, in Wahrheit einen Verteidigungskrieg führen kann. Somit ist es trotz der unermüdlichen sowjetischen Vorstöße in Richtung auf eine verbindliche Begriffsbestimmung nicht gelungen, einen allseits annehmbaren und einheitlich geltenden Angriffsbegriff zu finden. Auch die Charta der Vereinten Nationen gibt keine nähere Präzisierung des Begriffs "Angriff"[1]. Sie enthält zwar Begriffsbezeichnungen wie "Angriff" (Art. 53 Abs. 1 Satz 3), "bewaffneter Angriff" (Art. 51 Satz 1), "Angriffshandlung" (Art. 1 Ziffer 1 und Art. 39) und "Angriffspolitik" (Art. 53 Abs. 1 Satz 3), ohne aber diese Begriffe zu erläutern. Damit bleibt die Londoner Konvention von 1933 die einzige Festlegung, der eine Anzahl von Staaten zugestimmt hat.

b) Das Aggressionsverbot

Bis zum Beginn dieses Jahrhunderts war das Völkerrecht beherrscht von der Lehre des freien Kriegführungsrechts, von dem ius ad bellum, dem "uralten souveränen Recht des freien Krieges"[2]. Erst der erste Weltkrieg mit seinen Auswirkungen rief einen Wandel in den Anschauungen hervor und brachte erste Ansätze in Richtung auf ein allgemeines Kriegsverbot, indem er die Frage nach der Legalität des Krieges aufwarf. Vordem waren in den internationalen Abkommen, die sich mit dem Kriegsführungsrecht befaßten, lediglich Modalitäten der Kriegführung geregelt, z. B. das Erfordernis der Kriegserklärung bei der Eröffnung von Feindseligkeiten, wie es das 3. Abkommen auf der 2. Haager Friedenskonferenz vorsah.

Den ersten Akt in der Geschichte des Kriegsverbotes stellt nach einhelliger sowjetischer Ansicht[3] das Leninsche Dekret über den Frieden dar, angenommen auf dem II. Allrussischen Sowjetkongreß am 26. 10. (8. 11.) 1917, in dem unter dem Eindruck der Ereignisse des ersten Weltkrieges der

---

1) Klein, F.: Der Begriff des "Angriffs" in der UN-Satzung, Festschrift Herrmann Jahrreiss, Köln - Berlin - Bonn - München 1964, S. 186

2) Berber, aaO., Bd. II, S. 36

3) vgl. für alle Baginjan, Vierzig Jahre, S. 261; derselbe: Ideologija agressija (Die Ideologie der Aggression), Sov.Gos. 1953, Nr. 2 - 3, S. 179

Angriffskrieg zum größten Verbrechen an der Menschheit erklärt wurde. Ein allgemeines Kriegsverbot kann aber daraus noch nicht hergeleitet werden. Abgesehen davon, daß es sich um eine einseitige Erklärung der Sowjetunion handelt, muß der ideologische Hintergrund berücksichtigt werden, vor dem das Dekret gesehen werden muß. Das Dekret, von einem Staat verkündet, der sich selbst als Opfer einer imperialistischen Aggression betrachtete, verurteilte den "imperialistischen" Angriffskrieg[1], der aber von einem sozialistischen Staat nach der Unterscheidung der gerechten und ungerechten Kriege überhaupt nicht geführt werden kann.

Die wichtigsten Schranken für den Angriffskrieg, einen Krieg, der das Ziel verfolgt, sich fremde Territorien anzueignen und fremde Völker zu unterwerfen[2], finden sich im modernen Völkerrecht in der Satzung des Völkerbundes, im Briand-Kellog-Pakt und in der Charta der Vereinten Nationen.

Ohne den Angriffskrieg in vollem Umfang zu verbieten, brachte die Satzung des Völkerbundes gewisse Einschränkungen des Kriegführungsrechts. Nachdem die Präambel von der allgemeinen Verpflichtung der Mitgliedstaaten sprach, nicht zum Kriege zu schreiten, untersagte Art. 10 einen Krieg, der mit dem Ziel der Verletzung der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit eines anderen Staates geführt wurde. Die Art. 12 bis 15 schrieben vor, daß Streitigkeiten zunächst einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit oder dem Völkerbundsrat unterbreitet werden mußten. Nach Art. 16 schließlich wurde der Staat als Kriegführender angesehen und verurteilt, der entgegen den in den Art. 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Krieg schritt. Obwohl die Verbote der Satzung des Völkerbundes mit gewissen Sanktionen belegt waren, haben sich in der Praxis die Verbote als unwirksam erwiesen, da es dem Völkerbund an Universalität und Macht zur Durchführung der Sanktionen fehlte.

Weitere Versuche eines Kriegsverbotes im Rahmen des Völkerbundes schei -

---

1) so genauer als Baginjan, aaO., und das Akademielehrbuch von 1960, S. 403, die nur vom Angriffskrieg sprechen, Levin-Kaljužnaja, aaO., S. 398; Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 573; Ponomarev-Gromyko-Chvostov, aaO., S. 25

2) Baginjan, Vierzig Jahre, S. 261

terten, wie das Genfer Protokoll vom 2. 10. 1924, dessen Art. 2 ein umfassendes Aggressionsverbot aufstellte und das zwar von der Völkerbundsversammlung angenommen wurde, aber im Völkerbundsrat auf die Ablehnung Großbritanniens stieß.

Ein allgemeines Aggressionsverbot dagegen von nicht nur partieller Bedeutung[1] brachte der heute noch geltende Briand-Kellogg-Pakt, auch Pariser Pakt genannt, bezeichnet nach dem damaligen französischen Außenminister Aristide Briand und dem damaligen amerikanischen Staatssekretär und späteren Außenminister Frank Billings Kellogg, und am 27. 8. 1928 in Paris von zunächst 15 Staaten unterzeichnet. In seinem Art. 1 erklärten die hohen vertragschließenden Parteien feierlich im Namen der Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten"[2].

Die Bedeutung des Paktes, der Verteidigungs- und Sanktionskriege von der Ächtung ausnahm, verlor praktische Wirksamkeit dadurch, daß einige Staaten weitgehende Vorbehalte anmeldeten[3]. Die Kritik der Sowjetunion, vorgebracht in einer Note vom 31. 8. 1928, bestand in dem Vorwurf, daß es an einer Definition des Angreifers fehle und der Krieg nur als Mittel nationaler Politik verboten würde und nicht militärische Besetzungen außerhalb eines Krieges untersagt würden[4]. Das Argument, der Pakt verbiete nicht den Krieg als Mittel internationaler Politik, muß mit Berber[5] dahin zurückgewiesen werden, daß eine gegen dritte Staaten gerichtete Politik allein dadurch immer Bestandteil der internationalen Politik ist. Trotz ihrer Kritik ratifizierte die Sowjetunion den Briand-Kellogg-Pakt am 6. 9.

---

1) So wirkten die Locarno-Verträge vom 16. 10. 1925 nur zwischen Deutschland, Belgien und Frankreich.
2) Berber, F., Völkerrecht, Dokumentensammlung, Bd. II Konfliktsrecht, München und Berlin 1967, S. 1676
3) vgl. Menzel, aaO., S. 340
4) Ponomarev-Gromyko-Chvostov, aaO., S. 246
5) aaO., Bd. II, S. 38

1928[1] und ist seither an den Pakt kraft völkerrechtlichen Vertragsrechts gebunden[2].

Eine weitere Bindung begründet für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen deren Charta. Im Art. 2 Abs. 4 wird ein allgemeines Gewaltverbot ausgesprochen, das alle Mitglieder verpflichtet, sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung der Gewalt, die sich gegen die territoriale Unverletzlichkeit oder politische Unabhängigkeit richtet, zu enthalten. Ausdrücklich ausgenommen ist nur das Recht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung gemäß Art. 51.

Indem der Briand-Kellogg-Pakt sozusagen in die Charta der Vereinten Nationen aufgenommen ist, ist die Frage berechtigt, ob das Aggressionsverbot heute nicht schon Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts geworden ist. Menzel[3] kommt zu dem Ergebnis, daß dem in den Verträgen und Satzungen niedergelegten Kriegsverzicht "Grundsatzcharakter" beigemessen werden muß. Angesichts der großen Zahl der Unterzeichnerstaaten des Briand-Kellogg-Paktes und der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen wird man Menzel zustimmen können, so daß der Angriffskrieg heute einen Verstoß gegen die Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Ordnung darstellt.

3. Die sowjetischen Handlungen als völkerrechtswidrige Aggression

"Wenn zwischen zwei Staaten eine bewaffnete Auseinandersetzung entsteht, behaupten gewöhnlich beide Staaten, daß die Gegenseite als erste angegriffen hat. Zur Feststellung der wahren Sachlage ist eine spezielle Untersuchung erforderlich."[4]

---

1) Akademielehrbuch (1960), S. 403: als "erster Staat", wie auch Koževnikov, Lehrbuch (1966), S. 573, besonders betont.

2) Auf dem Briand-Kellogg-Pakt baute das sogenannte Litvinov-Protokoll auf, das kein scharf umrissenes Angriffsverbot aufstellte, sondern nur die allgemeine Erklärung enthielt, nicht zum Kriege zu schreiten. Das Protokoll wurde unterzeichnet von der Sowjetunion (am 16. 2. 1929), Lettland, Polen, Rumänien, der Türkei und Persien.

3) aaO., S. 342

4) Jessup, P. C.: International Security, New York 1935, S. 120, zit. nach Baginjan, Vierzig Jahre, S. 269

a) Die Rechtslage

Für die rechtliche Beurteilung des sowjetisch-finnischen Winterkrieges kommen die folgenden zwischen Finnland und der Sowjetunion geschlossenen zweiseitigen Verträge und die anderen allgemeinverbindlichen internationalen Abkommen in Betracht:

1) Der Dorpater Friedensvertrag zwischen der RSFSR und Finnland vom 14. 10. 1920, in dessen Präambel die RSFSR die Anerkennung Finnlands "als selbständigen Staat in den Grenzen des Großfürstentums Finnland" aussprach und in dessen Art. I sich beide Staaten verpflichteten, "in Zukunft gegenseitige, friedliche, freundnachbarliche Beziehungen zu unterhalten"[1].

2) Das Abkommen von Helsingfors zwischen der RSFSR und Finnland über Maßnahmen zur Erhaltung des Grenzfriedens vom 1. 6. 1922, das die Entmilitarisierungsbestimmungen des Friedensvertrages von Dorpat ergänzte[2]. Danach richteten beide Staaten auf beiden Seiten der Grenze eine 30 Kilometer breite entmilitarisierte Zone ein (Art. I). Weiter wurde untersagt, in den Gebieten Organisationen zu dulden oder aufzustellen, die Angriffe oder Einfälle in das andere Staatsgebiet unternehmen könnten (Art. V und VI). Für den Fall, daß sich im Gebiet des anderen Teils Aufstände ereignen würden, verpflichteten sich die Staaten zu strikter Neutralität (Art. VI Abs. 2).

3) Das Grenzabkommen zwischen der Sowjetunion und Finnland vom 24. 9. 1928, das die Grenzfrage auf der karelischen Landenge regelte[3]. Danach hatten Finnland und die Sowjetunion je einen Grenzkommissär zu ernennen, die in Zusammenarbeit Grenzzwischenfällen vorbeugen und sie bei ihrem Eintreten beseitigen sollten. Dabei hatten die Grenzkommissare die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Zwischenfälle leicht und schnell zu erledigen. Als Grenzzwischenfälle waren ge -

---

1) Sbornik dejstvujuščich dogovorov, Bd. I/II, S. 130 ff.; Freund, H.: Rußlands Friedens- und Handelsverträge 1918 - 23, Leipzig und Berlin 1924, S. 62 ff.
2) Sbornik dejstvujuščich dogovorov, Bd. I/II, S. 211 ff.
3) Sbornik dejstvujuščich dogovorov, Bd. V, S. 38 ff.

dacht z. B. Schüsse von Seiten der einen Partei auf Grenzposten oder auf dritte Personen oder auf das Hoheitsgebiet der anderen Partei.

4) Der Nichtangriffsvertrag zwischen der Sowjetunion und Finnland vom 21. 1. 1932[1], der nach dem Wortlaut seiner Präambel in dem Bestreben abgeschlossen worden war, "den Kriegsverzichtsvertrag vom 27. 8. 1928 zu bestätigen und zu vervollständigen". Gemäß Art. I des Verlängerungsprotokolls vom 7. 4. 1934[2] sollte der Nichtangriffsvertrag "bis zum 31. 12. 1945 in Rechtskraft" bleiben. Nach Art. I Abs. 1 Satz 1 des Nichtangriffsvertrages ist unerschütterliche Grundlage der Beziehungen zwischen Finnland und der Sowjetunion "die Unverletzlichkeit der zwischen Finnland und der Sowjetunion bestehenden Grenzen, wie sie im Dorpater Friedensvertrag niedergelegt sind". Ferner verpflichteten sich die Parteien, keine Angriffshandlungen zu unternehmen (Art. I Abs. 1 Satz 2), wobei unter Angriff "jeder Gewaltakt betrachtet wird, der die Unversehrtheit und Unverletzlichkeit des Hoheitsgebietes oder die politische Unabhängigkeit der anderen hohen vertragschließenden Partei berührt, selbst wenn er ohne Kriegserklärung und unter Vermeidung ihrer Anzeichen begangen wird" (Art. I Abs. 2). Der Art. II Abs. 1 verpflichtete die Parteien im Fall eines Angriffs von dritter Seite zu strikter Neutralität und Art. III verbot jede Beteiligung an Übereinkünften oder Vereinbarungen, die offensichtlich feindselig gegen die andere Partei gerichtet waren. Eine Rücktrittsmöglichkeit vom Vertrag sah Art. II Abs. 2 vor, wenn eine Partei gegen eine fremde Macht eine Angriffshandlung beging. Bevor aber zum Rücktritt geschritten wurde, war Art. V zu beachten, der als Friedensgeneralklausel betrachtet werden kann, und der bestimmte, daß alle Zwistigkeiten gütlich und mit friedlichen Mitteln beizulegen waren und alle aufkommenden Streitigkeiten einem gemischten Schlichtungsausschuß zu unterbreiten waren. Für die früheren zwischenstaatlichen Vereinbarungen sah Art. IV vor, daß dieselben in Kraft blieben, "es sei denn, daß sie Grundbestandteile eines Angriffs enthielten". So wurde im Protokoll zu Art. I ausdrücklich festgestellt, daß in Gemäßheit des Art. IV das Grenzabkommen vom 1. 6. 1922 vollständig in Kraft bleiben sollte.

---

1) Blauweiß-Buch, S. 19 ff.
2) Blauweiß-Buch, S. 32 ff.

5) Die gemäß Art. V des Nichtangriffsvertrages vorgesehene Konvention über Vergleichsverfahren zwischen Finnland und der Sowjetunion vom 22. 4. 1932[1].

Die Konvention vom 22. 4. 1932 war nach dem Willen der Parteien wesentlicher Bestandteil des Nichtangriffsvertrages, trat gleichzeitig mit dem Nichtangriffsvertrag in Kraft und sollte auch so lange in Kraft bleiben wie der Nichtangriffsvertrag (Art. XV). Nach dem Wortlaut des Art. I verpflichteten sich Finnland und die Sowjetunion gegenseitig, "alle Streitigkeiten, die aus Tatumständen herrühren, die sich nach der Unterzeichnung des Vertrages betreffend Nichtangriff und friedliche Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Finnland und der Sowjetunion ereignet haben und welche nicht innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne auf diplomatischem Wege beigelegt werden können, einem Schlichtungsausschuß zur freundschaftlichen Erledigung zu überweisen". Diese Verpflichtung betraf hauptsächlich Streitigkeiten "über die Auslegung und Anwendung von Vereinbarungen, die zwischen den hohen vertragschließenden Parteien bereits getroffen worden sind oder noch abgeschlossen werden" (Art. I Satz 2). Die Aufgabe des Schlichtungsausschusses bestand darin, billige Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu machen (Art. III).

6) Der Briand-Kellogg-Pakt, dessen Verpflichtungen nach dem Unterzeichnungsprotokoll zum Nichtangriffsvertrag vom 21. 1. 1932 bei einem vorzeitigen Rücktritt vom Nichtangriffsvertrag weder aufgehoben noch eingeschränkt werden sollten.

7) Die Londoner Konvention über die Definition des Begriffs Angriff vom 3. 7. 1933[2].

8) Die maßgebenden Bestimmungen der Satzung des Völkerbundes, so vor allem der Art. 12, der die Mitglieder des Völkerbundes verpflichtete, sich im Fall einer Streitigkeit, die zum Bruch führt, entweder einem Schiedsgericht, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Untersuchung des Falles durch den Völkerbund zu unterziehen. Weiter die Verpflichtung der

---

1) Blauweiß-Buch, S. 23 ff.
2) vgl. zum Inhalt S. 94 dieser Arbeit

Mitglieder gemäß Art. 12 der Völkerbundsatzung, vor Ablauf von drei Monaten nach dem schiedsgerichtlichen Entscheid oder dem gerichtlichen Urteil oder dem Bericht des Völkerbundes nicht zum Krieg zu schreiten.

9) Die finnische Neutralitätserklärung vom 1. 9. 1939[1], die nicht übersehen werden darf, da dadurch die Bestimmungen der Haager Abkommen betreffend neutraler Staaten im Kriegsfall zur Anwendung gelangen. Die Sowjetunion hat die Haager Abkommen anerkannt, selbst diejenigen, "denen das zaristische Rußland oder die Sowjetunion selbst formell nicht beigetreten sind"[2]. Auch ist die Neutralität Finnlands von der Sowjetunion bestätigt worden. Molotow erklärte in einem Schreiben vom 17. 9. 1939 an den finnischen Gesandten in Moskau, "daß die Sowjetunion eine Politik der Neutralität in den Beziehungen zwischen der Sowjetunion und Finnland befolgen wird"[3].

b) Rechtswidriges Verhalten der Kriegsparteien

Unterwirft man die finnischen und sowjetischen Handlungen einer rechtlichen Prüfung, so läßt sich für die beiden Kriegsparteien bezüglich der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit ihrer Verhaltensweisen folgendes feststellen[4]:

Als die sowjetische Regierung am 5. 10. 1939 der finnischen Regierung vorschlug, Gespräche über "konkrete politische Fragen" aufzunehmen, hat Finnland der Aufnahme von Verhandlungen zugestimmt, obwohl die finnische Regierung wußte oder zumindest ahnte, welchen Inhalt die Verhandlungen haben würden, da zur gleichen Zeit die sowjetischen Verhandlungen mit den baltischen Staaten (Estland, Lettland, Litauen) stattfanden.

---

1) Blauweiß-Buch, S. 34
2) Koževnikov, Hilfslehrbuch (1947), S. 276; Durdenevskij-Krylov, Völkerrecht, S. 493; Meissner, Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht, S. 232
3) Blauweiß-Buch, S. 35
4) vgl. zur rechtlichen Beurteilung der Ereignisse auch Société des Nations, Journal Officiel, S. 539 f.; Blauweiß-Buch, S. 112 ff.

Während Finnland in den Verhandlungen bemüht war, zu einer friedlichen und den völkerrechtlichen Regeln entsprechenden Einigung zu gelangen, hat sich die Sowjetunion in diesen Verhandlungen nicht immer vertragstreu verhalten. In den von der sowjetischen Regierung ultimativ vorgebrachten Mindestforderungen auf Abtretung finnischen Hoheitsgebietes kann eine Verletzung des Nichtangriffsvertrages von 1932 gesehen werden[1]. Der Art. I dieses Vertrages garantierte die Unverletzlichkeit des finnischen Staatsgebietes in den im Dorpater Friedensvertrag festgelegten Grenzen. In den sowjetischen Forderungen lag eine unmittelbare Gefährdung dieses geschützten Rechtsgutes begründet, die auch nicht mit dem Sicherheitsbedürfnis Leningrads gerechtfertigt werden kann. Ein Vertragsangebot muß der Natur der Sache nach zeitlich wie inhaltlich die Möglichkeit der Ablehnung oder der Abwandlung durch den Empfänger ohne Schaden für diesen gewähren.

Um den ultimativen Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen, drohte Molotow in der Unterredung vom 3. 11. 1939 unverhüllt mit Gewalt, indem er erklärte, daß man bei einem Scheitern der Verhandlungen die Angelegenheit den Militärs anvertrauen müsse. Eine Drohung mit Gewalt ist zwar heute nach Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen ein unzulässiges Mittel zwischenstaatlicher Beziehungen. Die Drohung mit Gewalt sucht den Willen eines Staates zu beugen und stellt sich als Vorstufe zum Krieg dar, da der drohende Staat zu erkennen gibt, daß er kriegerische Gewalt anwenden will für den Fall, daß sich der andere Staat nicht seinen Forderungen unterwirft. Nach Strupp-Schlochauer[2] liegt in einer Drohung mit Gewalt bereits eine Aggression. Nach der Rechtslage zur Zeit des Finnlandkrieges aber erfüllte die Drohung mit Gewalt noch nicht den Tatbestand einer Aggression, sie achtete aber nicht die im Dorpater Friedensvertrag und im Nichtangriffsvertrag niedergelegte Verpflichtung, freundnachbarliche Beziehungen zu unterhalten und sich in allen Meinungsverschiedenheiten nur friedlicher Mittel zu bedienen.

Auf die Drohung mit Gewalt hin hat Finnland eine verdeckte Teilmobilmachung angeordnet, indem es Reservisten zu Übungen an der sowjetisch-finnischen Grenze einberief. Dies erfüllt aber nicht den Tatbestand einer

---

1) so auch Fiedler, aaO., S. 189
2) aaO., S. 63/64

gegen die Sowjetunion gerichteten rechtswidrigen Handlung, es stellt vielmehr nur eine vorbeugende Verteidigungsmaßnahme dar.

Eine offenkundige Verletzung des Art. I des Nichtangriffsvertrages stellen die von Stalin eingestandenen Grenzverletzungen durch sowjetische Truppen dar, die mehrmals die finnisch-sowjetische Grenze überschritten, und die Grenzverletzungen durch sowjetische Kampfflugzeuge, die ebenfalls mehrmals finnisches Staatsgebiet überflogen und so die finnische Lufthoheit verletzten. Grenzverletzungen durch finnische Truppen haben sich nicht nachweisen lassen.

Im Mainila-Zwischenfall, der von den Sowjets zum Anlaß genommen wurde, die Beziehungen mit Finnland abzubrechen, hat Finnland der Sowjetunion angeboten, den Vorfall vertragsgemäß durch Grenzbevollmächtigte beizulegen. Der Mainila-Zwischenfall war ein Grenzzwischenfall im Sinn des sowjetisch-finnischen Grenzabkommens vom 24. 9. 1928 und hätte demzufolge den Grenzkommissaren zur gemeinsamen Untersuchung und Erledigung unterbreitet werden müssen. Einen dahingehenden finnischen Vorschlag, erklärt im Notenwechsel vom 27./28. 11. 1939, hat die Sowjetunion abgelehnt und statt dessen unberechtigt einen einseitigen Rückzug der finnischen Truppen gefordert. Die Abweisung der finnischen Vorschläge zur gütlichen Beilegung läßt sich nur dadurch erklären, daß die Sowjetunion die Aufdeckung des wahren Sachverhalts fürchtete, da sie dann als Angreifer sich hätte darstellen müssen[1]. So hat sich, selbst wenn man der Ansicht ist, daß der Mainila-Zwischenfall von Finnland ausgelöst worden ist, die Sowjetunion wiederum nicht vertragstreu verhalten.

Der Mainila-Zwischenfall war auch der Anlaß zur fristlosen Kündigung des Nichtangriffsvertrages durch die Sowjetunion. Ein Kündigungsgrund hätte nach Art. II Abs. 2 vorgelegen, wenn Finnland einen Angriff auf eine dritte Macht unternommen hätte. Ein solcher Angriff von finnischer Seite ist aber, da Aussage gegen Aussage steht, nicht erwiesen, so daß im Zweifel zugunsten des Beschuldigten angenommen werden muß, daß kein Angriff Finnlands stattgefunden hat.

---

1) so auch Klinthe, aaO., S. 219

Auch ein außerordentlicher Kündigungsgrund hat nicht vorgelegen, da Finnland seine Verpflichtungen aus dem Nichtangriffsvertrag nicht mißachtet hat. Die Sowjetunion hält die einseitige "Annullierung" internationaler Verträge für völkerrechtlich zulässig, wenn vertragliche Verpflichtungen durch die andere Seite nicht eingehalten werden[1]. Die Sowjetunion kündigte den Nichtangriffsvertrag, weil sie Finnland der unausgesetzten Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen bezichtigte. Im einzelnen wurde Finnland vorgeworfen, daß es einen einseitigen Truppenrückzug verweigere und so Leningrad weiter bedrohe. Aber auch dieser Grund rechtfertigt nicht die Kündigung des Nichtangriffsvertrages. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund konnte deshalb nicht zur Kündigung führen, weil gerade bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage der Feststellung, ob der Nichtangriffsvertrag verletzt worden sei, das Schlichtungsverfahren nach Art. V des Nichtangriffsvertrages vorgesehen war. Danach hätte die Sowjetunion zunächst auf diplomatischem Wege eine Klärung der Lage herbeiführen müssen. Alle finnischen Vorschläge in dieser Richtung - das im Vertrag vorgesehene Vergleichsverfahren oder eine neutrale Vermittlung - hat die Sowjetunion aber abgelehnt bzw. unbeantwortet gelassen[2]. Nach Erschöpfung des diplomatischen Weges hätte die Sowjetunion schließlich den Streitfall einer gemischten Schlichtungskommission vorlegen müssen, wie es das Schlichtungsabkommen in Art. I Satz 2 vorsah. Da die Sowjetunion von den vertraglich vorgeschriebenen Möglichkeiten der friedlichen Streitschlichtung keinen Gebrauch machte, war die Kündigung des Nichtangriffsvertrages in jedem Fall unzulässig.

Selbst wenn man der Ansicht der Sowjetunion folgt und die Kündigung des Nichtangriffsvertrages für zulässig hält, befreit der vorzeitige Rücktritt nicht von der Einhaltung anderer internationaler Verpflichtungen, so vor allem nicht der Verpflichtungen aus dem Briand-Kellogg-Pakt und der Völker -

---

1) Koževnikov, Hilfslehrbuch (1947), S. 129; Meissner, Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht, S. 179; bei Koževnikov wird als Beispiel für einen derartigen Kündigungsgrund ausdrücklich auf die Kündigung des sowjetisch-finnischen Nichtangriffsvertrages Bezug genommen, dessen Bruch die sowjetische Regierung Finnland in der Note vom 28. 11. 1939 nachgewiesen habe.

2) vgl. S. 23 f. der vorliegenden Abhandlung

bundsatzung. Die Sowjetunion war Mitglied des Völkerbundes und Unterzeichner des Briand-Kellogg-Paktes.

Am 30. 11. 1939 haben sowjetische Truppen als erste - so haben es die historischen Untersuchungen ergeben[1] - die finnische Grenze in kriegerischer Absicht überschritten und sowjetische Flugzeuge haben finnische Städte bombardiert, ohne vorher Finnland den Krieg erklärt zu haben. Diese Angriffshandlungen erfüllen den Tatbestand einer völkerrechtswidrigen Aggression nach Art. II Ziffer 2 und 3 der Londoner "Konvention über die Definition des Begriffs Angriff". Der sowjetische Überfall war ein äußerer kriegerischer Angriff, der mit dem Ziel unternommen worden war, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit Finnlands zu verletzen. Insofern verstößt der Angriff gegen die Art. 10 und 12 der Völkerbundsatzung und ist unvereinbar mit dem Briand-Kellogg-Pakt. Die Sowjetunion ist daher - wie es auch seinerzeit der Völkerbund ausgesprochen hat - im sowjetisch-finnischen Winterkrieg als Angreifer zu betrachten.

Auch hat der sowjetische Angriffsakt die finnische Neutralität verletzt. Er verstößt gegen Art. I des V. Haager Abkommens, der bestimmt, daß das Gebiet des neutralen Staates unverletzlich ist.

Die Sowjetunion hat indessen zunächst nicht nur einen Angriff abgestritten, sondern auch im Gegensatz zu Finnland verneint, sich überhaupt mit Finnland im Kriegszustand zu befinden. Das geht aus dem Telegramm Molotows vom 4. 12. 1939 an den Generalsekretär des Völkerbundes hervor[2]. Die Sowjetunion kann aber nicht leugnen, daß sie sich im Kriegszustand mit Finnland befunden hat. Den Kriegszustand hat die Sowjetunion mit der Eröffnung der Feindseligkeiten in Form einer Aggression geschaffen. Aus einem sowjetischen Befehl, der den Finnen in den ersten Kriegstagen in die Hände fiel, geht hervor, daß die Sowjetunion mit der Eroberung Finnlands innerhalb von wenigen Wochen gerechnet hatte[3]. Es kann auch nicht bezweifelt werden, daß die Sowjetunion sich selbst und Finnland als

---

1) vgl. Teil B) der vorliegenden Abhandlung und das dort angeführte Schrifttum
2) vgl. S. 29 f. der vorliegenden Abhandlung
3) v. Mannerheim, aaO., S. 352

kriegführende Parteien betrachtet hat. Ein Beweis dafür ist die von der Sowjetunion verhängte Blockade der finnischen Küsten. Eine Blockade ist ein Mittel des Seekrieges[1] und damit eine Kriegshandlung, mag die Sowjetunion auch erklärt haben, die Blockade auf Wunsch der "Volksregierung" Finnlands verhängt zu haben und nicht im Hinblick auf einen Kriegszustand mit Finnland[2]. Ein weiterer Beweis für die Annahme eines Krieges ist die Tatsache, daß die Sowjetunion die Beschuldigungen Finnlands, das Haager Abkommen von 1907 über die Regeln der Kriegführung und das Genfer Abkommen von 1929 über Kranke und Verwundete verletzt zu haben, zurückwies, ohne die Unanwendbarkeit der Abkommen auf die militärischen Aktionen in Finnland geltend zu machen[3].

c) Ergebnis

Bei der Prüfung der Handlungsweisen Finnlands und der Sowjetunion und bei einem Vergleich mit den internationalen Verpflichtungen kommt man zu dem Ergebnis, daß Finnland in keiner Phase des Konflikts - nicht in den Verhandlungen und auch nicht später - einen Anlaß zum militärischen Einschreiten gegeben hat. Als die Feindseligkeiten begonnen hatten, hat Finnland das Angebot der guten Dienste der USA angenommen, und es hat Schweden als Vermittler einzuschalten versucht. Schließlich hat Finnland unter Berufung auf die Art. 11 und 15 der Satzung des Völkerbundes den Völkerbund angerufen, während die Sowjetunion durch die Weigerung, ihren Pflichten gemäß Art. 15 der Satzung nachzukommen, gegen diese Vorschrift verstoßen hat. Die finnische Regierung hat sich während des ganzen Konflikts keinen Friedensbemühungen verschlossen. Sie ist stets bestrebt gewesen, den Frieden zu erhalten bzw. wiederherzustellen, nachdem der Winterkrieg ausgebrochen war[4].

---

1) Im Gegensatz zu dieser Kriegsblockade ist die Friedensblockade ein Mittel der Selbsthilfe, das Repressaliencharakter hat. Als Friedensrepressalie darf sie nur gegen den Staat verhängt werden, der ein Unrecht begangen hat. Vgl. Verdroß, Völkerrecht, S. 427; Berber, Lehrbuch des Völkerrechts Bd. I, S. 193; Dahm, Völkerrecht Bd. II, S. 436/437

2) Makarov, Der sowjetrussisch-finnische Konflikt, S. 322

3) Makarov, Der sowjetrussisch-finnische Konflikt, S. 320

4) Société des Nations, Journal Officiel, S. 538 f.

Die Sowjetunion dagegen hat nicht allein durch den rechtswidrigen Überfall am 30. 11. 1939, sondern bereits vorher in einer Reihe von Einzelakten die sowjetisch-finnischen Vertragsbeziehungen verletzt. Schon vor dem Ausbruch der offenen Feindseligkeiten lassen sich Verstöße der Sowjetunion gegen verbindlich gewordene Vertragspflichten feststellen. Das sowjetische Vorgehen ist eine stufenweise Steigerung vom Weniger zum Mehr, das schließlich im schwersten Völkerrechtsdelikt gipfelte, in einer Aggression. Für diese Aggression vermag sich auch die Sowjetunion nicht aus der damaligen Rechtslage heraus zu rechtfertigen. Die Londoner Konvention zum Begriff des Angreifers bestimmt in Art. III, daß keinerlei Erwägungen "politischer, strategischer oder wirtschaftlicher Art" zur Rechtfertigung einer Aggression herangezogen werden können. Auch Grenzzwischenfälle wie der Mainila-Zwischenfall können nach dem Wortlaut des Nachtrags zu Art. III keine Angriffshandlung im Sinn des Art. II rechtfertigen, wenn diese nicht unter die im Art. II genannten Angriffshandlungen fallen. Das bedeutet, daß Gewalt im Sinne des Art. II nur als Erwiderung eines Verhaltens, das selbst unter eine der Handlungen des Art. II fällt, legal und gerecht, also nur in diesem Fall eine legitime Verteidigung ist[1].

4. Die sowjetische Rechtfertigung

Als die Sowjetunion eingesehen hatte, daß ihr Versuch, mit einem sogenannten Hilfeersuchen seitens der "Volksregierung" Finnlands unter Kuusinen ihr Vorgehen zu rechtfertigen und mit der Begründung einer rechtmäßigen Intervention sich internationales Gehör zu verschaffen, fehlgeschlagen war, suchte sie nach einem anderen Rechtfertigungsgrund. Die Sowjetunion leugnete eine sowjetische Aggression und deutete den Angriffskrieg in einen Verteidigungskrieg um[2].

1) Bilfinger, Die russische Definition des Angreifers, S. 491

2) Allerdings hatte die Sowjetunion bis zum Ende des Winterkrieges die Volksregierung Finnlands aufrechterhalten. So erklärte Molotov in seiner Rede am 29. 3. 1940 vor dem Obersten Sowjet: "Ehe wir in dieser Frage (der Beendigung des Krieges) eine Entscheidung trafen, wandten wir uns an die Volksregierung Finnlands, um ihre Meinung in dieser Frage zu erfahren." Und erst nach dem Abschluß des Friedensvertrages mit Finnland wurde die Volksregierung unter Kuusinen aufgegeben: "Im Zusammenhang mit dem Friedensschluß entstand die Frage der Selbstauflösung der finnischen Volksregierung, die auch stattfand." Izvestija vom 30. 3. 1940; deutsche Übersetzung: MAP 7. Jg. 1940, S. 297

Die sowjetischen Veröffentlichungen zum Winterkrieg stellen mehr oder weniger deutlich den sowjetischen Angriff zur Einverleibung des finnischen Staates als notwendige militärische Verteidigungsmaßnahme hin.

So schreibt Koshewnikow in seiner Geschichte des Großen Vaterländischen Krieges: "Der Verteidigungskrieg der UdSSR gegen die finnischen Militaristen 1939/40 war unzweifelhaft ebenfalls ein gerechter Krieg, da er ein lebenswichtiges Problem der Länder des Sozialismus und der internationalen Welt entschied."[1] Koshewnikow führt aus, daß der Verteidigungskrieg der Sowjetunion durch einen verbrecherischen Überfall Finnlands auf die Sowjetunion verursacht worden sei, wobei sich aber gezeigt habe, daß es nicht einfach ein Zusammenstoß mit finnischen Truppen gewesen sei. Die Rote Armee hätte vielmehr einen Kampf führen müssen mit den vereinten Kräften der Imperialisten der Länder, die Finnland unterstützt hätten. Koshewnikow hebt also den Winterkrieg von der Stufe einer lokalen Auseinandersetzung empor zu einem weltweiten Kampf des Sozialismus mit dem Imperialismus.

Ähnlich hatte sich auch Molotow in einer großen außenpolitischen Rede am 29. 3. 1940 geäußert. Er sagte: "Es ist nicht schwer zu erkennen, daß der Krieg in Finnland nicht einfach ein Zusammenstoß mit finnischen Truppen war. Nein, die Dinge lagen hier komplizierter. Hier fand ein Zusammenstoß unserer Truppen nicht einfach mit finnischen Truppen statt, sondern mit den vereinigten Kräften der Imperialisten einer Reihe von Ländern, einschließlich der englischen, französischen und anderer."[2] In der Frage, wer zuerst im Winterkrieg angegriffen hat, hielt sich Molotow zurück. Er sagte lediglich: "Die Entscheidung der Frage (über die von der Sowjetunion geforderten Gebietsabtretungen in den Verhandlungen mit Finn-

---

1) Koževnikov, F. I.: Velikaja otečestvennaja vojna Sovetskogo Sojuza i nekotorye voprosy meždunarodnogo prava (Der Große Vaterländische Krieg der Sowjetunion und einige Fragen des Völkerrechts), Moskau 1954, S. 20 ff.

2) Izvestija vom 30. 3. 1940; MAP 7. Jg. 1940, S. 293 f.; in breiter Ausführlichkeit werden die guten Beziehungen mit Deutschland hervorgehoben, so daß zumindest hier die Angst vor einem möglichen deutschen Überfall nicht als Kriegsursache genannt wird.

land) ging auf den Kriegsschauplatz über."[1)]

Ein anderer Beobachter des Winterkrieges, Maiskij, der zur Zeit des Krieges sowjetischer Botschafter in London war, beschreibt die sowjetische Kriegserklärung an Finnland mit nur einem Satz: "Der Eintritt der Sowjetunion in den Krieg mit Finnland bedeutete einen Schritt, zu dem sie gezwungen wurde."[2)]

Während Maiskij keine weiteren Gründe angibt, werden in dem von der Akademie der Wissenschaften veröffentlichten Werk über die Geschichte der Außenpolitik der Sowjetunion Gründe angeführt. Danach haben die "bewaffneten Provokationen an der finnisch-sowjetischen Grenze, Grenzverletzungen durch die kriegslüsterne finnische Armee und der Artilleriebeschuß sowjetischen Staatsgebietes" dazu geführt, daß "am 30. 11. 1939 zwischen Finnland und der UdSSR Kriegshandlungen begannen."[3)]

Die Sowjetunion sah also die Ursachen des Winterkrieges in feindseligen Handlungen und Provokationen an der finnisch-sowjetischen Grenze. Provozierte Grenzzwischenfälle sind oft Anlaß und Vorbereitung eines Krieges gewesen. Wenn solche Zwischenfälle nach Art und Umfang geringfügig sind und nicht durch häufige Wiederholungen die Ausübung der Gebietshoheit des verletzten Staates längs der Grenze infragestellen, so stellen dadurch ausgelöste und damit begründete kriegerische Handlungen größeren Stils keinen Verteidigungskrieg dar. Allerdings haben Staaten ein Recht auf Selbstverteidigung, wie es auch heute die Charta der Vereinten Nationen vorsieht. Doch können bewaffnete Kräfte zur Selbstverteidigung nur eingesetzt werden, wenn tatsächlich ein bewaffneter Überfall stattgefunden hat. Dage -

---

1) ebenda
2) zit. nach der Buchbesprechung von Ivan Maisky: Memoirs of a soviet Ambassador 1939 - 1943, London; DIE ZEIT vom 6. 10. 1967
3) Ponomarev-Gromyko-Chvostov, aaO., S. 365/366; auch im Bericht des Völkerbundes hatte es geheißen: "Der Befehl, in Finnland einzumarschieren, ist den sowjetischen Truppen mit dem Hinweis auf 'neue bewaffnete Herausforderungen' erteilt worden." (Blauweiß-Buch, S. 114); vgl. auch Erfurth, W.: Der finnische Krieg, Wiesbaden 1950, S. 17, Fußnote 1

gen ergeben selbst nach sowjetischer Ansicht[1] die Konzentrierung - sogar bedeutender - bewaffneter Kräfte eines Staates nahe der Grenze eines anderen Staates oder die Mobilmachung eines Staates nicht den Akt einer bewaffneten Aggression, gegen die kriegerische Maßnahmen der Verteidigung ergriffen werden können[2]. Andere feindselige Handlungen als eine Teil - mobilmachung und eine Truppenansammlung an der sowjetisch-finnischen Grenze hat Finnland aber nicht vorgenommen[3]. Es bleibt damit nur die Schlußfolgerung, daß die Sowjetunion wider besseres Wissen einen Angriffskrieg als Verteidigungskrieg hinstellt, um ihr Gesicht - wenn auch vergeblich - vor der übrigen Staatenwelt zu wahren.

An der sowjetischen Rechtfertigung zum Winterkrieg läßt sich aber eindringlich die Praxis der sowjetischen Außenpolitik aufzeigen, und zwar eine Praxis, die die Sowjetunion den sogenannten imperialistischen westlichen Mächten vorwirft. Baginjan nennt diese Praxis eine "Aggression unter dem Vorwand der Selbstverteidigung"[4]. Hierunter versteht er "verschleierte Formen der Aggression, die aber dasselbe Ziel verfolgen wie eine offene Aggres - sion, nämlich die politische und wirtschaftliche Unterwerfung fremder Staa-

---

1) Baginjan, Zur Begriffsbestimmung, S. 62

2) Die Sowjetunion hatte in einem später gestrichenen, besonderen dritten Abschnitt zur Londoner Konvention über den Angreiferbegriff noch folgendes vorgesehen: "Falls irgendein Staat starke bewaffnete Kräfte in der Nähe seiner Grenze mobilisieren oder versammeln würde, dann würde derjenige Staat, der sich dadurch bedroht fühlen würde, zu den diplomatischen Mitteln oder zu irgendwelchen anderen Mitteln zu greifen haben, welche die friedliche Lösung internationaler Streitigkeiten gestatten. Er würde ferner gleichermaßen während dieser Zeit in Erwiderung jenes Verhaltens militärische Maßnahmen entsprechend denjenigen, die oben genannt sind, ergreifen können, aber ohne die Landesgrenze überschreiten zu dürfen." (Zit. nach Bilfinger, aaO., S. 491)

3) vgl. oben S. 15, 21

4) Baginjan, K. A.: Vooružennaja agressija pod predlogom samooborony (Eine bewaffnete Aggression unter dem Vorwand der Selbstverteidigung), Sov.Gos. 1959 Nr. 1, S. 121 f.

teh und Völker"[1]. Potjomkin bezeichnet eine solche Aggression, getarnt durch Motive der Verteidigung, als "Drang nach einer gewissen theoreti - schen Begründung der eigenen Anschauungen über Ziele und Mittel der Aussenpolitik"[2]. Die stereotype Methode der diplomatischen Tarnung, ohne die bis in die jüngste Zeit hinein kein Angreifer ausgekommen sei, sei die Behauptung, der jeweilige Krieg sei aus Bedürfnissen der Notwehr entstanden.

Auch die übrigen - von Potjomkin als "Arbeitsweise" und "Leitmotive" der kapitalistischen Diplomatie - angeprangerten Methoden lassen sich fast ausnahmslos auf das Verhalten der Sowjetunion im Winterkrieg anwenden. Diese Methoden sind[3] die "Anwendung pazifistischer Propaganda zur Irreführung des Gegners", der "Abschluß von 'Freundschaftsabkommen', um die Wachsamkeit des Gegners einzuschläfern", die "diplomatische Ausschlachtung der inneren Zwietracht im Lager des Gegners durch den Aggressor" und die "Methode der systematischen Drohungen und der Terrorisierung des Gegners". Alle diese den kapitalistischen Staaten vorgeworfenen Methoden[4] hat die Sowjetunion gegenüber Finnland angewandt. Die Sowjetunion hat ihre Aggression durch Motive der Verteidigung getarnt, sie hat immer ihre Friedensliebe beteuert[5], sie hat mit Finnland einen Nichtangriffsvertrag geschlossen, "unter dessen Schutz am bequemsten und sichersten ein Krieg oder der Versuch eines plötzlichen gewaltsamen Umsturzes in der gegebenen internationalen Lage vorbereitet werden kann"[6]. Die Sowjetunion hat versucht, zwischen den politischen Parteien in Finnland, zwischen der verbotenen kommunistischen Partei und den übrigen Parteien, Zwietracht zu säen und mit Kuusinen das Volk zu spalten. Schließlich hat die Sowjet-

---

1) Diese Taktik wirft Baginjan vor allem den USA und Großbritannien vor, die mit den Worten der "kommunistischen Gefahr" und der "Erhaltung nationaler Unabhängigkeit" kleine und schwache Staaten sich unterwürfen.

2) aaO., S. 803

3) Potjomkin, aaO., S. 801 ff.

4) vgl. oben Seite 5, 18, 26, 111 .

5) So sagte Molotov: "Die Außenpolitik der Sowjetunion ist von Friedensliebe durchdrungen." (Izvestija vom 30. 3. 1940; MAP 7. Jg. 1940, S. 294)

6) Potjomkin, aaO., S. 813, über Nichtangriffspakte

union als letzte Vorstufe zum Krieg Finnland durch Drohungen mit der Anwendung von Gewalt eingeschüchtert. Das Schlußwort Potjomkins- von ihm allerdings in einem anderen Sinn gemeint - trifft wahrhaft zu: "Die Sowjetdiplomatie beherrscht vollkommen die ganze Technik ihres Fachs."[1)]

Im Licht der tatsächlichen Verhältnisse besehen war die sowjetische Außenpolitik zur Zeit des Winterkrieges eine Expansionspolitik unter den weltrevolutionären Vorzeichen der ersten Jahre des Bolschewismus. Im Dezember 1936 hielt Schdanow, der Leiter der Leningrader Parteiorganisation, eine Rede, die augenscheinlich an die baltischen Staaten und Finnland gerichtet war und in der Schdanow zum Ausdruck brachte, "gegebenenfalls mit Hilfe der Roten Armee das kleine Fenster nach Europa zu erweitern"[2)]. Diese Worte wurden im sowjetisch-finnischen Winterkrieg wahrgemacht. Daß hierbei Verträge verletzt wurden, scheint für die Sowjetunion von untergeordneter Bedeutung zu sein. Das Verhältnis der Sowjetunion zu völkerrechtlichen Verträgen spiegelt eine Antwort Stalins wieder, die für die sowjetische politische Praxis bezeichnend ist. Als Stalin beschuldigt wurde, einmal geschlossene Verträge nicht zu halten, antwortete er: "Oh, ich verletze nicht das Abkommen. Ich habe es mir nur anders überlegt."[3)] Verträge sind danach nur so lange zu halten, als die Machtverhältnisse sie garantieren. Die historische Unvermeidbarkeit verdrängt die nationalen Verpflichtungen. Im Vordergrund bei allen Überlegungen steht immer das Eigeninteresse des sowjetischen Staates. Nur auf dieser Grundlage können Abkommen gewahrt werden. Dies war auch die Einstellung von Paschukanis[4)]. Nach ihm beruht die Kraft völkerrechtlicher Verträge auf dem Bestehen gewisser materieller Interessen und gewisser Kräfte, die hinter diesen Interessen stehen. So könnten Nichtangriffspakte, die die Sowjetunion mit kapitalistischen Staaten geschlossen habe, keine Garantie des Nicht -

---

1) aaO., S. 850

2) zit. nach Meissner, Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht, S. 13; ähnlich auch Paasikivi, aaO., S. 28

3) So der amerikanische Sonderbotschafter Averall Harriman in einem Gespräch mit einem Korrespondenten. "Der Spiegel" vom 25. 11. 1968, Nr. 48, S. 166

4) Umrisse des Völkerrechts, S. 6 und S. 155; Makarov, Die Völkerrechtswissenschaft in Sowjetrußland, S. 489, 493

angriffs gewähren, da alle Fragen durch das reale Verhältnis der Klassenkräfte gelöst würden.

Da es nach sowjetischer Auffassung für die Beurteilung eines Krieges nicht darauf ankommt, wer den Gegner überfallen hat, weil es in jedem Krieg sowohl Angreifer als auch Verteidiger gibt, und da nach Lenin der Charakter eines Krieges nicht davon abhängt, wer angegriffen hat, wird in jedem Fall die Theorie von der Praxis verdrängt. Die weltrevolutionäre Ideologie der Sowjetunion vermag den unrechtmäßigen Charakter eines Angriffskrieges nicht zu rechtfertigen, da bei aller Verschiedenheit der Völkerrechtsauffassungen der Begriff der Aggression im wesentlichen einheitlich verstanden wird und das Völkerrecht nur Grundsätze anerkennen kann, die für und gegen alle gelten.

Lebenslauf

Am 30. Juni 1941 wurde ich als Sohn des Buchhalters Hans Winnen (vermißt in Stalingrad) und seiner Ehefrau Maria, geb. Bußmann, in Brandenburg geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Meine Schulzeit schloß ich am 8. Februar 1961 mit der Reifeprüfung am humanistischen Gymnasium Paulinum in Münster / Westfalen ab. Anschliessend nahm ich im Sommersemester 1961 das Studium der Philologie an der Westf. Wilhelms-Universität zu Münster auf, wechselte aber im Wintersemester 1961/62 zur juristischen Fakultät über. Mein Studium in Münster wurde für je ein Semester an den Universitäten in München (Wintersemester 1962/63) und Bonn (Sommersemester 1963) unterbrochen.

Am 6. Dezember 1965 legte ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm ab. Am 1. 3. 1966 begann meine Ausbildung als Rechtsreferendar in München. Sie endete mit der zweiten juristischen Staatsprüfung am 13. Mai 1969 vor dem Landesjustizprüfungsamt bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz.